Bundesrat

Drucksache 400/88

02.09.88

R - AS - Fz - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

A. Zielsetzung

Der seit Jahren gestiegene Geschäftsanfall bei den Zivilgerichten kann durch personelle Verstärkung der Gerichte nicht mehr aufgefangen werden. Soweit dies ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Rechtsuchenden auf ordentliche Justizgewähr möglich ist, sollen daher Maßnahmen getroffen werden, die das Verfahren vereinfachen und zweckmäßiger gestalten und die zur Entlastung der Gerichte beitragen können. Darüber hinaus soll die außergerichtliche Streitbeilegung erleichtert werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Vorschläge für Regelungen mit folgenden Schwerpunkten:

1. Es sind Verfahrenserleichterungen vorgesehen durch

 - einen besonderen Gerichtsstand für Klagen Dritter gegen Wohnungseigentümer,

 - eine Vereinfachung der Verweisung von Rechtsstreitigkeiten und die Vermeidung von Verweisungen, insbesondere nach Überleitung des Mahnverfahrens in das streitige Verfahren,

Fristablauf: 14.10.88

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- die Öffnung des Mahnverfahrens für Ansprüche der Wohnungseigentümer untereinander.

2. Die Gerichte werden außerdem entlastet durch

- die Einführung eines schriftlichen Versäumnisurteils nach vorangegangenem Mahnverfahren,

- die Erweiterung des schriftlichen Verfahrens,

- die Anpassung der Revisionssumme an die wirtschaftliche Entwicklung,

- die Begrenzung der Anfechtung von Nebenentscheidungen auf den Rechtszug der Hauptsache,

- die Befragung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher nach Geldforderungen gegen Dritte zur Vermeidung eines Offenbarungsverfahrens.

3. Das Beweisrecht wird zweckmäßiger gestaltet durch

- die Erweiterung der Zulässigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage,

- die Einführung einer Pflicht des Zeugen zur besseren Vorbereitung auf seine Aussage,

- die Aufstellung von Pflichtenkatalogen für die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Sachverständigem.

4. Die außergerichtliche Streitbeilegung wird gefördert durch

- die Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens, das eine gütliche Einigung vor Eintritt in das Streitverfahren wesentlich erleichtert,

- die Lockerung der Terminierungspflicht nach Übergang vom Mahn- ins Streitverfahren, mit der den Parteien Gelegenheit gegeben wird, Stundungsvereinbarungen zu treffen oder sich sonst außergerichtlich zu vergleichen.

5. Der Einsatz fortschrittlicher Technologien wird in einem erweiterten Umfang ermöglicht

 - im Aufgabenbereich der Geschäftsstellen, insbesondere zur Entlastung und Beschleunigung bei der Protokollierung,

 - zur Datenfernübermittlung im maschinellen Mahnverfahren.

6. Die Verteilung der Geschäfte innerhalb eines Spruchkörpers wird verbessert.

7. Die Regelungen über die Zusammensetzung und das Verfahren der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes werden vereinheitlicht.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 400/88

02.09.88

R - AS - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) - 441 00 - Re 150/88

Bonn, den 2. September 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

J. Fischer

Fristablauf: 14.10.88

Drucksache 400/88

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 29 a wird eingefügt:

"§ 29 b

Für Klagen Dritter, die sich gegen Mitglieder oder frühere Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft richten und sich auf das gemeinschaftliche Eigentum, seine Verwaltung oder auf das Sondereigentum beziehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt."

2. In § 78 c Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

3. § 91 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung oder durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen."

4. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Über den Festsetzungsantrag entscheidet das Gericht des ersten Rechtszuges."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt. Das Beschwerdegericht kann das Verfahren aussetzen, bis die Entscheidung, auf die der Festsetzungsantrag gestützt wird, rechtskräftig ist."

5. Es werden ersetzt:

a) in § 103 Abs. 2 Satz 1 die Worte "Das Gesuch um" durch die Worte "Der Antrag auf" und die Worte "der Geschäftsstelle des Gerichts" durch die Worte "dem Gericht";

b) in § 104 Abs. 1 Satz 2 die Worte "von der Anbringung des Gesuchs" durch die Worte "vom Eingang des Festsetzungsantrags";

c) in § 104 Abs.1 Satz 3 das Wort "Gesuch" durch das Wort "Antrag";

d) in § 105 Abs. 1 Satz 1 die Worte "der Anbringung des Gesuchs" durch die Worte "Eingang des Antrags";

e) in § 105 Abs. 1 Satz 4 das Wort "Festsetzungsgesuch" durch das Wort "Festsetzungsantrag";

f) in § 105 Abs. 2 erster Halbsatz die Worte "Der Anbringung eines Festsetzungsgesuchs" durch die Worte "Eines Festsetzungsantrags";

g) in § 106 Abs. 1 Satz 1 die Worte "Anbringung des Festsetzungsgesuchs die Geschäftsstelle" durch die Worte "Eingang

des Festsetzungsantrags das Gericht" und die Worte "der Geschäftsstelle" durch das Wort "Gericht";

h) in § 107 Abs. 1 Satz 2 die Worte "der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts" durch die Worte "das Gericht".

6. § 127 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im übrigen findet die Beschwerde statt."

7. § 128 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "fünfhundert" durch das Wort "siebenhundert" ersetzt.

b) Satz 4 wird gestrichen.

8. § 160 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, durch verständliche Abkürzungen oder auf einem Ton- oder Datenträger vorläufig aufgezeichnet werden."

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Tonaufzeichnungen" durch die Worte "Aufzeichnungen auf Ton- oder Datenträgern" ersetzt.

9. Die §§ 204 bis 206 werden wie folgt gefaßt:

"§ 204

(1) Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf Antrag der Partei vom Prozeßgericht bewilligt ist, durch die Geschäftsstelle von Amts wegen besorgt. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Zur öffentlichen Zustellung wird ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks und eine Benachrichtigung darüber, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, an die Gerichtstafel angeheftet.

(3) Enthält das zuzustellende Schriftstück eine Ladung oder eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, so ist außerdem die einmalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in den Bundesanzeiger erforderlich. Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

§ 205

In dem Auszug müssen bezeichnet werden

1. das Prozeßgericht, die Parteien und der Gegenstand des Prozesses,

2. ein in dem zuzustellenden Schriftstück enthaltener Antrag,

3. die Formel einer zuzustellenden Entscheidung,

4. bei der Zustellung einer Ladung deren Zweck und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll,

5. bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Inhalt der Aufforderung und die vorgeschriebene Belehrung.

§ 206

(1) Das eine Ladung oder eine Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an dem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

(2) Im übrigen ist ein Schriftstück als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Auszugs an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(3) Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn der anzuheftende Auszug von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird."

10. In § 211 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"ein Beamter der Justizvollzugsanstalt steht bei der Zustellung an einen Gefangenen dem Gerichtswachtmeister gleich."

11. § 271 Abs. 3 wird gestrichen.

12. In § 273 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "laden" die Worte "sowie eine Anordnung nach § 378 treffen" eingefügt.

13. In § 275 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 277 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

14. In § 276 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist."

15. § 277 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Klageerwiderung soll ferner eine Äußerung dazu enthalten, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Für die schriftliche Stellungnahme auf die Klageerwiderung gelten Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 3 entsprechend."

16. § 281 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts können vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Beschluß ist unanfechtbar. Der Rechtsstreit wird bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht mit Eingang der Akten anhängig. Der Beschluß ist für dieses Gericht bindend."

17. § 358 a Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3,".

18. § 375 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem einleitenden Satzteil wird nach dem Wort "werden" der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt, und es wird angefügt:

"wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag, und".

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. wenn dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozeßgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann."

19. § 377 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das Gericht kann eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage anordnen, wenn es dies im Hinblick auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen für ausreichend erachtet und nicht zu erwarten ist, daß es einer Ladung des Zeugen bedarf. Der Zeuge ist darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann. Er hat die Beweisfrage unter eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben schriftlich zu beantworten. Das Gericht ordnet die Ladung des Zeugen an, wenn es dies zur weiteren Klärung der Beweisfrage für notwendig erachtet."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

20. Nach § 377 wird neu eingefügt:

"§ 378

(1) Soweit es die Aussage über seine Wahrnehmungen erleichtert, hat der Zeuge Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, wenn ihm dies gestattet und zumutbar ist. § 429 bleibt unberührt.

(2) Kommt der Zeuge auf eine bestimmte Anordnung des Gerichts der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so kann das Gericht die in § 390 bezeichneten Maßnahmen treffen; hierauf ist der Zeuge vorher hinzuweisen."

21. Nach § 404 wird eingefügt:

"§ 404 a

(1) Das Gericht hat die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen.

(2) Soweit es die Besonderheit des Falles erfordert, soll das Gericht den Sachverständigen vor Abfassung der Beweisfrage hören, ihn in seine Aufgabe einweisen und ihm auf Verlangen den Auftrag erläutern.

(3) Bei streitigem Sachverhalt bestimmt das Gericht, welche Tatsachen der Sachverständige der Begutachtung zugrunde legen soll.

(4) Soweit es erforderlich ist, bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

(5) Weisungen an den Sachverständigen sind den Parteien mitzuteilen. Findet ein besonderer Termin zur Einweisung des

Sachverständigen statt, so ist den Parteien die Teilnahme zu gestatten."

22. § 405 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er hat in diesem Falle die Befugnisse und Pflichten des Prozeßgerichts nach den §§ 404, 404 a."

23. Nach § 407 wird eingefügt:

"§ 407 a

(1) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann. Ist das nicht der Fall, so hat der Sachverständige das Gericht unverzüglich zu verständigen.

(2) Der Sachverständige ist nicht befugt, den Auftrag auf einen anderen zu übertragen. Soweit er sich der Mitarbeit einer anderen Person bedient, hat er diese vor Beginn ihrer Arbeiten namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.

(3) Hat der Sachverständige Zweifel an Inhalt und Umfang des Auftrages, so hat er unverzüglich eine Klärung durch das Gericht herbeizuführen. Erwachsen voraussichtlich Kosten, die erkennbar außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes stehen oder einen angeforderten Kostenvorschuß erheblich übersteigen, so hat der Sachverständige rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

(4) Der Sachverständige hat auf Verlangen des Gerichts die Akten und sonstige für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herauszugeben

oder mitzuteilen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ordnet das Gericht die Herausgabe an.

(5) Das Gericht soll den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen."

24. § 409 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wenn ein Sachverständiger nicht erscheint oder sich weigert, ein Gutachten zu erstatten, obgleich er dazu verpflichtet ist, oder wenn er Akten oder sonstige Unterlagen zurückbehält, werden ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt."

25. In § 411 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Parteien haben dem Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ihre Einwendungen gegen das Gutachten, die Begutachtung betreffende Anträge und Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen. Das Gericht kann ihnen hierfür eine Frist setzen; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend."

26. In § 451 wird das Wort "Auf" ersetzt durch "Für".

27. Die Überschrift des Zwölften Titels im Ersten Abschnitt des Zweiten Buches wird wie folgt gefaßt:

"Zwölfter Titel
Selbständiges Beweisverfahren".

28. Die §§ 485 bis 487 werden wie folgt gefaßt:

"§ 485

(1) Während oder außerhalb eines Streitverfahrens kann auf Antrag einer Partei die Einnahme des Augenscheins, die Vernehmung von Zeugen oder die Begutachtung durch einen Sachverständigen angeordnet werden, wenn der Gegner zustimmt oder zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren geht oder seine Benutzung erschwert wird.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann eine Partei die schriftliche Begutachtung durch einen Sachverständigen beantragen, wenn sie ein rechtliches Interesse daran hat, daß

1. der Zustand einer Person oder der Zustand oder Wert einer Sache,

2. die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels,

3. der Aufwand für die Beseitigung eines Personenschadens, Sachschadens oder Sachmangels

festgestellt wird. Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann. Es fehlt, wenn in der gleichen Sache bereits eine Begutachtung gerichtlich angeordnet worden ist.

§ 486

(1) Ist ein Rechtsstreit anhängig, so ist der Antrag bei dem Prozeßgericht zu stellen; er kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, so ist der Antrag bei dem Gericht zu stellen, das nach dem Vortrag des

Antragstellers zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre. In dem nachfolgenden Streitverfahren kann sich der Antragsteller auf die Unzuständigkeit des Gerichts nicht berufen.

(3) In Fällen dringender Gefahr kann der Antrag auch bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk die zu vernehmende oder zu begutachtende Person sich aufhält oder die in Augenschein zu nehmende oder zu begutachtende Sache sich befindet.

§ 487

Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gegners;

2. die Bezeichnung der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll;

3. die Benennung der Zeugen oder die Bezeichnung der übrigen nach § 485 zulässigen Beweismittel;

4. die Glaubhaftmachung der Tatsachen, die die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens und die Zuständigkeit des Gerichts begründen sollen."

29. In § 492 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Das Gericht kann die Parteien zur mündlichen Erörterung laden, wenn eine Einigung zu erwarten ist; ein Vergleich ist zu gerichtlichem Protokoll zu nehmen."

30. § 493 wird wie folgt gefaßt:

"§ 493

(1) Beruft sich eine Partei im Prozeß auf Tatsachen, über die selbständig Beweis erhoben worden ist, so steht die selbständige Beweiserhebung einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht gleich.

(2) War der Gegner in einem Termin im selbständigen Beweisverfahren nicht erschienen, so kann das Ergebnis nur benutzt werden, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war."

31. Es werden ersetzt:

a) in § 490 Abs. 1 die Worte "das Gesuch" durch die Worte "den Antrag";

b) in § 490 Abs. 2 Satz 1, § 494 Abs. 2 das Wort "Gesuch" jeweils durch das Wort "Antrag";

c) in § 491 Abs. 1 das Wort "Gesuchs" durch das Wort "Antrags";

d) in § 494 Abs. 1 die Worte "das Gesuch" durch die Worte "der Antrag".

32. In § 515 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"hat der Gegner für die Berufungsinstanz keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt, so kann der Antrag von einem bei dem Berufungsgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden."

33. In § 520 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung "§ 277 Abs. 1, 2, 4" durch die Verweisung "§ 277 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 4" ersetzt.

34. In § 546 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2, in § 554 Abs. 4 und in § 554 b Abs. 1 wird jeweils das Wort "vierzigtausend" durch das Wort "sechzigtausend" ersetzt.

35. § 556 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung oder des Beschlusses über die Annahme der Revision (§ 554 b) anschließen, selbst wenn er auf die Revision verzichtet hat."

36. § 567 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

"(3) Gegen Entscheidungen der Landgerichte im Berufungsverfahren und im Beschwerdeverfahren ist eine Beschwerde nicht zulässig. Ausgenommen sind die Entscheidungen nach §§ 46, 71, 89 Abs. 1 Satz 3, §§ 135, 141 Abs. 3, §§ 372 a, 380, 387, 390, 406, 409 und 411 Abs. 2. Die Vorschriften über die weitere Beschwerde bleiben unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

37. § 568 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, soweit in der Entscheidung ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist."

38. Nach § 577 wird eingefügt:

"§ 577 a

Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Hat sich der Gegner einer befristeten Beschwerde vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und auf die Beschwerde nicht verzichtet, gilt die Anschließung als selbständige Beschwerde."

39. In § 641 n wird folgender Satz 4 angefügt:

"Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so bestimmt das Gericht die Frist nach Satz 2; § 175 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb dieser Frist zu benennen ist."

40. § 641 p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "von zwei Wochen nach Bewirken der Mitteilung gemäß § 641 n" durch die Worte "der in § 641 n bezeichneten Frist" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

41. § 642 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ist der Antrag im Ausland zuzustellen, so gilt § 175 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zustellungsbevollmächtigte innerhalb der Frist für die Stellungnahme zu dem Antrag zu benennen ist."

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

42. In § 642 b Abs. 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 323 Abs. 2, 3" durch die Verweisung "§ 323 Abs. 2, § 641 p Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

43. § 687 wird aufgehoben.

44. In § 689 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "den Bezirk eines oder mehrerer Oberlandesgerichte" durch die Worte "die Bezirke mehrerer Amtsgerichte" ersetzt.

45. § 690 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. die Bezeichnung des Gerichts, das für ein streitiges Verfahren zuständig ist;".

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Antrag kann in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt werden, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint; der handschriftlichen Unterzeichnung bedarf es nicht, wenn in anderer Weise gewährleistet ist, daß der Antrag nicht ohne den Willen des Antragstellers übermittelt wird."

46. § 691 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Gegen die Zurückweisung findet die Beschwerde statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form übermittelt und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß diese Form dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Im übrigen sind Entscheidungen nach Absatz 1, 2 unanfechtbar."

47. § 696 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses."

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 wird gestrichen.

48. § 697 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Geschäftsstelle des Gerichts, an das die Streitsache abgegeben wird, hat dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen in einer der Klageschrift entsprechenden Form zu begründen.

(2) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Zur schriftlichen Klageerwiderung im Vorverfahren nach § 276 kann auch eine mit der Zustellung der Anspruchsbegründung beginnende Frist gesetzt werden.

(3) Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang Termin zur mündlichen Verhandlung nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt. Mit der Terminsbestimmung setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Anspruchs; § 296 Abs. 1, 4 gilt entsprechend."

49. § 700 Abs. 3 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

"(3) Wird Einspruch eingelegt, so gibt das Gericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit von Amts wegen an das Gericht ab, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist, wenn die Parteien übereinstimmend die Abgabe an ein anderes Gericht verlangen, an dieses. § 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 gelten entsprechend. § 340 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(4) Bei Eingang der Anspruchsbegründung ist wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren, wenn der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen wird. § 276 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

(5) Geht die Anspruchbegründung innerhalb der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht ein und wird der Einspruch auch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin; § 697 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Einspruch darf nach § 345 nur verworfen werden, soweit die Voraussetzungen des § 331 Abs. 1, 2 erster Halbsatz für ein Versäumnisurteil vorliegen; soweit die Voraussetzungen nicht vorliegen, wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben."

50. In § 703 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Mahnverfahrens" die Worte "und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei" eingefügt.

51. § 703 d Abs. 3 wird gestrichen.

52. In § 721 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

53. In § 793 wird folgender Absatz angefügt:

"(2) Hat das Landgericht über die Beschwerde entschieden, so findet, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die sofortige weitere Beschwerde statt."

54. In § 794 Abs. 1 Nr. 1 wird nach der Verweisung "§ 118 Abs. 1 Satz 3" eingefügt: "oder § 492 Abs. 3".

55. In § 794 a Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

56. In § 798 werden die Worte "eine Woche" durch die Worte "zwei Wochen" ersetzt.

57. Nach § 806 wird eingefügt:

"§ 806 a

Erhält der Gerichtsvollzieher anläßlich der Zwangsvollstreckung durch Befragung des Schuldners oder durch Einsicht in Schriftstücke Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und für diese bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit."

58. In § 845 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "drei Wochen" durch die Worte "eines Monats" ersetzt.

59. In § 864 Abs. 2 wird das Wort "richtet" durch das Wort "gründet" ersetzt.

60. § 937 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Entscheidung kann in dringenden Fällen sowie dann, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen."

Artikel 2
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 21 c Abs. 2 werden die Worte "durch die Wahl" durch die Worte "durch die letzte Wahl" ersetzt.

2. § 21 g Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

 "(3) Soweit nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Zivilkammer die Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter übertragen kann, bestimmen ihre Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen der Einzelrichter bestimmt wird. Diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Spruchkörpers nötig wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

3. In § 35 Nr. 1 werden nach den Worten "des Bundesrates," die Worte "des Europäischen Parlaments," eingefügt.

4. In § 96 Abs. 2 werden die Worte "in der mündlichen Verhandlung" gestrichen.

5. In § 98 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Handelsregister" die Worte "oder Genossenschaftsregister" eingefügt.

6. § 101 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Ist dem Antragsteller vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung oder Berufungserwiderung gesetzt, so hat er den Antrag innerhalb der Frist zu stellen. § 296 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Über den Antrag ist vorab zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen."

7. In § 108 wird das Wort "drei" durch das Wort "vier" ersetzt.

8. § 109 wird wie folgt gefaßt:

"§ 109

(1) Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. Deutscher ist,

2. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und

3. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund des § 36 des Handelsgesetzbuchs oder einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

(2) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, soll nur ernannt werden, wenn er

1. in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder
2. in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung hat oder
3. einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Darüber hinaus soll nur ernannt werden

1. ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnimmt,
2. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

(3) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll."

9. § 113 wird wie folgt gefaßt:

"§ 113

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist seines Amtes zu entheben, wenn er

1. eine der für seine Ernennung erforderlichen Eigenschaften verliert oder Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Ernennung nach § 109 entgegenstehen oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat.

(2) Die Entscheidung trifft der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts durch Beschluß nach Anhörung des Beteiligten. Sie ist unanfechtbar.

(3) Beantragt der ehrenamtliche Richter selbst die Entbindung von seinem Amt, so trifft die Entscheidung die Landesjustizverwaltung."

. § 132 wird wie folgt gefaßt:

"§ 132

(1) Beim Bundesgerichtshof werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet. Die Großen Senate bilden die Vereinigten Großen Senate.

(2) Will ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so entscheiden

der Große Senat für Zivilsachen, wenn ein Zivilsenat von einem anderen Zivilsenat oder von dem Großen Zivilsenat, der Große Senat für Strafsachen, wenn ein Strafsenat von einem anderen Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafachen,

die Vereinigten Großen Senate, wenn ein Zivilsenat von einem Strafsenat oder von dem Großen Senat für Strafsachen oder ein Strafsenat von einem Zivilsenat oder von dem Großen Senat für Zivilsachen oder ein Senat von den Vereinigten Großen Senaten

abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat oder die Vereinigten Großen Senate ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungs-

planes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung; § 97 Abs. 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes und § 74 Abs. 2 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung bleiben unberührt.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat für Zivilsachen besteht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Strafsenate. Legt ein anderer Senat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Die Vereinigten Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und den Mitgliedern der Großen Senate.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Dies gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz in den Großen Senaten und den Vereinigten Großen Senaten führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag."

11. Die §§ 136 und 137 werden aufgehoben.

12. § 138 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate entscheiden nur über die Rechtsfrage. Sie können ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Die Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

b) Absatz 3 entfällt; Absatz 4 wird Absatz 3.

13. § 166 wird wie folgt gefaßt:

"§ 166

Ein Gericht darf Amtshandlungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch außerhalb seines Bezirks vornehmen."

Artikel 3
Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt gefaßt:

"§ 45
Großer Senat

(1) Bei dem Bundesarbeitsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, und je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der streitigen Verhandlung, so hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt."

b) In Absatz 6 werden die Worte "nach Absatz 4" gestrichen.

c) In Absatz 7 werden nach dem Wort "Mahnverfahrens" die Worte "und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei" eingefügt.

3. § 55 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluß erlassen, soweit er anordnet

1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;

2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung;

3. die Einholung amtlicher Auskünfte;

4. eine Parteivernehmung.

Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden."

4. In § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort "laden" die Worte "sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozeßordnung treffen" eingefügt.

5. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "In den Fällen des § 377 Abs. 3 und 4" durch die Worte "Im Falle des § 377 Abs. 3" ersetzt.

6. In § 62 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen."

7. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Wird das Arbeitsgericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien des Tarifvertrages einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft."

b) In Absatz 2 werden die Worte "Die Einrede entfällt" ersetzt durch "Der Beklagte kann sich nicht auf den Schiedsvertrag berufen".

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Kann sich der Beklagte nach Absatz 2 nicht auf den Schiedsvertrag berufen, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags ausgeschlossen."

8. Das Gebührenverzeichnis (Anlage 1 - zu § 12 Abs. 1 -) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift vor Nummer 2200 wird das Wort "Beweissicherung" durch die Worte "Selbständiges Beweisverfahren" ersetzt.

b) In den Nummern 2200 und 2210 werden jeweils die Worte "Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises" durch die Worte "Selbständiges Beweisverfahren" ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt gefaßt:

"§ 41

(1) Bei dem Bundessozialgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den

Vorsitz führt, je zwei ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten und dem Kreis der Arbeitgeber sowie je einem ehrenamtlichen Richter aus dem Kreis der mit der Kriegsopferversorgung oder dem Schwerbehindertenrecht vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten und der Behinderten im Sinne der §§ 1 und 2 des Schwerbehindertengesetzes. Legt der Senat für Angelegenheiten des Kassenarztrechts vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, gehören dem Großen Senat außerdem je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen und dem Kreis der Kassenärzte (Kassenzahnärzte) an. Sind Senate personengleich besetzt, wird aus ihnen nur ein Berufsrichter bestellt; er hat nur eine Stimme. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. Die §§ 42 bis 44 werden aufgehoben.

3. In § 76 Abs. 1 werden nach dem Wort "Zustand" die Worte "einer Person oder" eingefügt.

4. In § 118 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "377" durch die Verweisung "378" ersetzt.

Artikel 5
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

(1) Bei dem Bundesverwaltungsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Revisionssenate, in denen der Präsident nicht

den Vorsitz führt. Legt ein anderer als ein Revisionssenat vor oder soll von dessen Entscheidung abgewichen werden, ist auch ein Mitglied dieses Senats im Großen Senat vertreten. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Das gilt auch für das Mitglied eines anderen Senats nach Absatz 5 Satz 2 und für seinen Vertreter. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"An die Stelle der Revisionssenate treten die nach diesem Gesetz gebildeten Berufungssenate."

b) In Absatz 2 wird das Wort "Senaten" durch das Wort "Berufungssenaten" ersetzt.

3. In § 22 Nr. 1 werden nach den Worten "des Bundestages," die Worte "des Europäischen Parlaments," eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefaßt:

"§ 11

(1) Bei dem Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, daß er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befaßt werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluß in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und je einem Richter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Richter aus dem Senat, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das dienstälteste Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend."

2. In § 19 Nr. 1 werden nach den Worten "des Bundestages," die Worte "des Europäischen Parlaments," eingefügt.

Artikel 7
Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

(1) Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird eingefügt:

"§ 4 a

Die Länder Berlin und Hamburg bestimmen, welche Stellen die Aufgaben erfüllen, die im Gerichtsverfassungsgesetz den Landesbehörden, den Gemeinden oder den unteren Verwaltungsbezirken sowie deren Vertretungen zugewiesen sind."

2. In § 10 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

"ferner sind die Vorschriften der §§ 132, 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß durch Landesgesetz die Zahl der Mitglieder der Großen Senate anderweitig geregelt oder die Bildung eines einzigen Großen Senats angeordnet werden kann, der aus dem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern zu bestehen hat und an die Stelle der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen sowie der Vereinigten Großen Senate tritt."

(2) In § 61 Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung "der §§ 132 und 136" durch die Verweisung "des § 132" ersetzt.

(3) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

 "Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 gilt dies nur für die Erinnerungen in den in § 21 Nr. 1 und 2 bezeichneten Festsetzungsverfahren."

2. In § 20 Nr. 1 werden nach dem Wort "einschließlich" die Worte "der Bestimmung der Einspruchsfrist nach § 700 Abs. 1 in Verbindung mit § 339 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung sowie" eingefügt und die Worte "in dem Mahnbescheid" gestrichen.

3. § 20 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

 "7. Entscheidungen, die Zustellungen in den vom Richter wahrzunehmenden Geschäften betreffen, soweit es sich handelt um

 a) die Anordnung der Bestellung von Zustellungsbevollmächtigten (§ 174 der Zivilprozeßordnung);

 b) die Bewilligung der Zustellung im Falle des § 177 der Zivilprozeßordnung;

 c) die Erteilung der Erlaubnis zur Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (§ 188 der Zivilprozeßordnung);".

4. In § 20 werden die Nummern 8 und 9 gestrichen.

5. § 21 Abs. 2 wird gestrichen; Absatz 1 wird einziger Absatz.

6. In § 26 wird die Verweisung "§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 21 Nr. 1" ersetzt.

(4) Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) In § 106 Abs. 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung "der §§ 132 und 136" durch die Verweisung "des § 132" ersetzt.

(6) § 62 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

 "Zuständigkeit der Amtsgerichte, Zustellung".

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

 "(2) Die Zustellung von Urkunden, die eine Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben, kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde ausgehändigt erhält; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend."

(7) § 121 Abs. 3 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

(8) § 73 Abs. 3 der Konkursordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"(3) Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, findet gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren die sofortige Beschwerde, gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts die sofortige weitere Beschwerde statt."

(9) Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Satz 4 wird gestrichen.

2. In § 13 Satz 3 wird die Verweisung "und 4" gestrichen.

3. In § 17 Abs. 2 Satz 7 wird die Verweisung "§ 12 Satz 2 bis 4" durch die Verweisung "§ 12 Satz 2 und 3" ersetzt.

(10) In § 3 Abs. 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1130) wird folgender Satz 3 angefügt:

"Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts findet die weitere Beschwerde statt."

(11) In § 120 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte "des Armenrechts" durch die Worte "der Prozeßkostenhilfe" ersetzt.

(12) In § 27 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das

zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) In den Fällen des § 20 a Abs. 2 gilt Absatz 1 nur, wenn das Beschwerdegericht erstmals eine Entscheidung über den Kostenpunkt getroffen hat."

(13) In § 8 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Verweisung "§ 567 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung "§ 567 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

(14) In § 11 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), das durch Artikel 7 Nr. 17 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 567 Abs. 2 und 3" durch die Verweisung "§ 567 Abs. 2 bis 4" ersetzt.

(15) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Gericht, das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilpozeßordnung bezeichnet worden ist," durch die Worte "für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht" ersetzt.

2. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1032 wird gestrichen.

b) In Nummer 1140, 1250 und 1350 werden die Worte "Verfahren über den Antrag auf Sicherung des Beweises" jeweils durch die Worte "Selbständiges Beweisverfahren" ersetzt.

c) In der Überschrift vor Nummer 1250 und 1350 wird das Wort "Beweissicherung" jeweils durch die Worte "Selbständiges Beweisverfahren" ersetzt.

(16) In § 14 Abs. 3 Satz 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 567 Abs. 2, 3" durch die Verweisung "§ 567 Abs. 2, 4" ersetzt.

(17) In der Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Worte

"bis zu 300 Deutsche Mark einschließlich 10 Deutsche Mark
bis zu 600 Deutsche Mark einschließlich 15 Deutsche Mark"

ersetzt durch die Worte

"bis zu 500 Deutsche Mark einschließlich 15 Deutsche Mark".

(18) In § 1 Abs. 1 der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgende Nummer 2b eingefügt:

"2b. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen nach § 407a Abs. 4 Satz 2 der Zivilprozeßordnung;".

(19) In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe ",4" gestrichen.

(20) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" durch die Worte "das Gericht des ersten Rechtszuges" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Antrag ist erst zulässig, wenn die Vergütung fällig ist. Vor der Festsetzung sind die Beteiligten zu hören. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen gelten sinngemäß. Das Verfahren ist gebührenfrei. Der Rechtsanwalt erhält in dem Verfahren über den Antrag keine Gebühr."

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle festgesetzt. Die für die jeweilige Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren gelten sinngemäß."

d) Die Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8; in Absatz 8 wird die Zahl "6" durch die Zahl "7" ersetzt.

2. In § 37 Nr. 3 werden die Worte "die Sicherung des Beweises, wenn die Hauptsache anhängig ist" durch die Worte "das selbständige Beweisverfahren" ersetzt.

3. § 48 wird wie folgt gefaßt:

"§ 48
Selbständiges Beweisverfahren

Im selbständigen Beweisverfahren erhält der Rechtsanwalt die in § 31 bestimmten Gebühren."

(21) In § 48 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 315 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf."

Artikel 8
Änderung anderer Gesetze

(1) In § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und seines Zusatzprotokolls vom 5. Juli 1974 (BGBl. I S. 1433), das durch das Gesetz vom 21. Januar 1987 (BGBl. II S. 58) geändert worden ist, wird nach der Verweisung "407," eingefügt: "407a,".

(2) Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 477 Abs. 2 Satz 1 und in § 478 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises" jeweils durch die Worte "das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung" ersetzt.

2. In § 1813 Abs. 1 Nr. 2 und in § 1822 Nr. 12 wird das Wort "dreihundert" jeweils durch das Wort "zweitausend" ersetzt.

(3) Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

 "Von einer mündlichen Verhandlung kann insbesondere abgesehen werden, wenn in dem Verfahren bereits einmal mündlich verhandelt worden ist, eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich ist und nach dem bisherigen Verhalten der Beteiligten eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Ist vor dem erkennenden Gericht mündlich verhandelt worden, so ist die Entscheidung öffentlich zu verkünden. § 169 Satz 2, §§ 171 b, 172, 173 Abs. 2, §§ 174 und 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Die Verkündung gilt nicht als Bekanntmachung im Sinne der §§ 16, 22 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."

2. Nach § 46 wird eingefügt:

"§ 46 a
Mahnverfahren

(1) Zahlungsansprüche, über die nach § 43 Abs. 1 zu entscheiden ist, können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren geltend gemacht werden. Ausschließlich zuständig im Sinne des § 689 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. § 690 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gilt mit der Maßgabe, daß das nach § 43 Abs. 1 zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen ist. Mit Eingang der Akten bei diesem Gericht nach § 696 Abs. 1 Satz 4 oder § 700 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids als Antrag nach § 43 Abs. 1.

(2) Im Falle des Widerspruchs setzt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller eine Frist für die Begründung des Antrags. Vor Eingang der Begründung wird das Verfahren nicht fortgeführt. Der Widerspruch kann bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung der Begründung zurückgenommen werden; § 699 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Im Falle des Einspruchs setzt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Antrags, wenn der Einspruch nicht als unzulässig verworfen wird (§§ 339, 340 Abs. 1, 2, § 341 der Zivilprozeßordnung). Vor Eingang der Begründung wird das Verfahren vorbehaltlich einer Maßnahme nach § 44 Abs. 3 nicht fortgeführt. Geht die Begründung bis zum Ablauf der Frist nicht ein, wird die Zwangsvollstreckung auf Antrag des Antragsgegners eingestellt. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßregeln können aufgehoben werden. Für die Zurücknahme des Einpruchs gelten Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz und § 346 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Entscheidet das Gericht in der Sache, ist § 343 der Zivilprozeßordnung anzuwenden."

3. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 46 a), wird eine Gebühr nur erhoben, soweit sie die nach dem Gerichtskostengesetz zu erhebende Gebühr für die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids übersteigt."

(4) In § 90 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung "der §§ 132 und 136" durch die Verweisung "des § 132" ersetzt.

(5) In § 284 Abs. 8 und in § 334 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269), die zuletzt durch geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt."

(6) In § 74 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I

S. 2803), die zuletzt durch .. geändert worden ist, wird die Verweisung "der §§ 132 und 136" durch die Verweisung "des § 132" ersetzt.

(7) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Verweisung "377," die Verweisung "378," und nach der Verweisung "404," die Verweisung "404a," eingefügt.

2. In § 95 Abs. 2 wird die Verweisung "der §§ 132 und 136" durch die Verweisung "des § 132" ersetzt.

Artikel 9
Überleitungsvorschriften

(1) Für die Sicherung des Beweises gelten die bisherigen Vorschriften, wenn das Gesuch, die Beweisaufnahme anzuordnen, vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(2) Die Zulässigkeit der Revision richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, vor dem Inkrafttreten der Änderung geschlossen worden ist.

(3) Für Beschwerden und weitere Beschwerden gilt das bisherige Recht, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Auf die Wiederaufhebung der Entmündigung ist § 687 der Zivilprozeßordnung in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Betroffene vor dem Inkrafttreten der Änderung entmündigt worden ist und beantragt, daß die Wiederaufhebung öffentlich bekanntgemacht wird.

(5) Für das Mahnverfahren und die Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(6) § 798 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Schuldtitel vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

(7) § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Klage oder die Berufung vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

Artikel 10
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der jeweils geltenden Fassung der Zivilprozeßordnung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 11
Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 1, 2, 7, 8, 10 bis 12, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, 2, Artikel 5 Nr. 1, 2, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Abs. 2, 4, 5, Artikel 8 Abs. 4, 6, 7 Nr. 2 treten am 1. Januar (Einsetzen: bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte das erste auf das Verkündungsjahr folgende Jahr, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte das zweite auf das Verkündungsjahr folgende Jahr) in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a, Nr. 47, 49, soweit § 700 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung geändert wird, Nr. 51 treten am (Einsetzen: Bei Verkündung in der ersten Jahreshälfte den 1. Januar des folgenden Jahres, bei Verkündung in der zweiten Jahreshälfte den 1. Juli des folgenden Jahres) in Kraft.

(3) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

B e g r ü n d u n g

Erster Teil

Allgemeines

A.
Notwendigkeit und allgemeine Zielsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

1. Seit Jahren sind der Geschäftsanfall und die Arbeitsbelastung der Zivilgerichte stetig gewachsen. Der Gesetzgeber hat zwar verschiedene, zum Teil umfangreiche Änderungen der Zivilprozeßordnung vorgenommen, die zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren und zu einer Entlastung der Gerichte beigetragen haben. Dazu gehören insbesondere

 - das Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3651),

 - das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863),

 - das Gesetz zur vereinfachten Abänderung von Unterhaltsrenten vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2029),

 - das Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren (Vereinfachungsnovelle) vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281),

 - das Gesetz zur Erhöhung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615).

 Trotz dieser Maßnahmen hat die Geschäftslast der Gerichte weiter zugenommen, da die Zahl der Verfahren sich von Jahr zu Jahr erhöht hat. Seit 1979 sind die jährlichen Steigerungsraten erheblich (Anhang, Tabelle "Geschäftsentwicklung in Zivilsachen").

Die steigenden Eingangszahlen, ein teilweise deutlicher Stellenfehlbestand, die Widerstände gegen Stellenvermehrungen und der Zwang zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln auch im Bereich der Justiz nötigen zu der Überlegung, wie die gerichtlichen Verfahren weiter vereinfacht und verkürzt und damit die Gerichte entlastet werden können.

2. Die 52. Konferenz der Justizminister und -senatoren hat sich im Jahre 1981 mit dieser Entwicklung im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigt und einen Beschluß gefaßt, in dem es u.a. heißt:

"Die Justizminister und -senatoren halten angesichts des ständig steigenden Geschäftsanfalls in weiten Bereichen der Rechtspflege Entlastungsmaßnahmen für dringend geboten. Es müssen alle irgend vertretbaren Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das gerichtliche Verfahren zu vereinfachen und zu verkürzen. Hierbei darf eine Überprüfung der Rechtsmittelsysteme nicht ausgeklammert werden. Bei der Bewertung der Entlastungswirkung darf nicht auf die Einzelmaßnahme, sondern muß auf die Summe der insgesamt in Betracht kommenden Maßnahmen abgestellt werden. Die Bedeutung des einzelnen Rechtsfalles und der mit seiner Behandlung verbundene Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen."

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben in Ausführung dieses Beschlusses zahlreiche Einzelvorschläge zusammengestellt und diese der gerichtlichen Praxis zur Stellungnahme zugeleitet.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung hat gezeigt, daß weiteren Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren und Entlastung der Gerichte Grenzen gesetzt sind, wenn strukturelle Eingriffe in das bisherige System der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses vermieden werden sollen.

Inzwischen werden aufgrund der weiteren Beschlüsse der 58. Konferenz der Justizminister und -senatoren im Jahre 1987 auch strukturelle Veränderungen im Rahmen einer Strukturanalyse der Rechtspflege geprüft. Die Ergebnisse der zum Teil bereits angelaufenen Untersuchungen sollen schrittweise umgesetzt werden.

Derzeit kommt eine Reihe von Einzelmaßnahmen in Betracht, die in ihrer Gesamtheit zu einer Beschleunigung der Verfahren und zu einer Erleichterung der Arbeit der Gerichte beitragen werden.

Derartige Maßnahmen sind auch im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten dringend geboten. Danach hat jedermann "Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat". Dieses Recht bedeutet zugleich eine Verpflichtung für den Staat als Träger der Gerichtsbarkeit, sein Gerichtssystem so zu ordnen, daß die Verfahren auch im Einzelfall in angemessener Frist erledigt werden können. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil vom 28. Juni 1978 im Fall König zum Ausdruck gebracht (EuGRZ 1978, 406 ff.).

3. Das Rechtsmittelsystem des deutschen Zivilprozeßrechts bietet dem Rechtsuchenden eine Vielfalt von Möglichkeiten zur Durchsetzung und Sicherung seiner Ansprüche. Die Möglichkeiten erschöpfen sich nicht darin, die Entscheidung eines Gerichts in der Hauptsache durch ein weiteres Gericht überprüfen zu lassen. Auch Nebenentscheidungen, die im Verfahren innerhalb einer Instanz ergehen, können in vielen Fällen durch Rechtsbehelfe angegriffen und damit der Kontrolle durch ein weiteres

Gericht zugeführt werden. Gerade durch die Ausschöpfung solcher Rechtsbehelfe kann der Verfahrensgang stark gehemmt und die Entscheidung in der Hauptsache erheblich verzögert werden. Eine maßvolle Einschränkung dieser Möglichkeiten kann dazu beitragen, daß die Verfahren beschleunigt und die Gerichte entlastet werden, ohne daß der Rechtsschutz im einzelnen spürbar geschmälert wird. Eine derartige Einschränkung dient vielmehr der Verbesserung des Rechtsschutzes im ganzen, da sie eine stärkere Konzentration der Arbeitskapazitäten der Gerichte auf die Entscheidung in den Hauptfragen gestattet und sich fördernd auf die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten auswirkt.

Darüber hinaus bedarf es der Beseitigung oder Verbesserung von Vorschriften, die einen hemmenden Einfluß auf den Verfahrensgang im ganzen haben. Bei anderen Vorschriften sind Änderungen, Ergänzungen oder Klarstellungen geboten, die insgesamt zu einem beschleunigten oder erleichterten Verfahrensablauf führen werden.

B.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgendes vor:

- Erleichterte Verweisung von Rechtsstreitigkeiten (I),
- Verbesserungen im Beweisrecht, insbesondere beim Zeugen- und Sachverständigenbeweis und die Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens (II),
- Änderung des Revisionsrechts (III),
- Beschleunigung des Verfahrensganges durch Änderungen des Rechts der Beschwerde (IV),
- Verbesserungen im Mahnverfahren (V),
- Neuordnung der Besetzung und des Verfahrens der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes (VI),
- Änderungen verschiedener Einzelvorschriften, durch die eine weitere Rationalisierung der Verfahren oder die Beseitigung bisher bestehender Unklarheiten erreicht werden kann (VII).

I. Erleichterte Verweisung von Rechtsstreitigkeiten

1. Ein nicht unerheblicher Teil von Rechtsstreitigkeiten bei den Amts- und Landgerichten muß wegen örtlicher und sachlicher Unzuständigkeit an ein anderes Gericht verwiesen werden. Das Gericht, an das verwiesen worden ist, kann den Rechtsstreit nochmals verweisen, soweit es nicht an den Verweisungsbeschluß gemäß § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO gebunden ist.

 Die Entscheidung im Verweisungsverfahren nach § 281 ZPO verzögert und verteuert den Rechtsstreit im Regelfall. Sie er-

fordert eine mündliche Verhandlung, falls nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren zulässig ist (§§ 128, 251 a ZPO). Soweit eine Prozeßvertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist (§ 78 ZPO), ist die anwaltliche Vertretung auch im Verweisungsverfahren notwendig.

Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen und wurde die Sache gemäß § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht abgegeben, bewirkt die geltende Regelung des § 281 ZPO eine weitere Verfahrensverzögerung und -verteuerung, wenn dieses Gericht örtlich oder sachlich unzuständig ist.

Das Verweisungsverfahren soll daher vereinfacht, beschleunigt und verbilligt werden: Das Gericht soll über den Verweisungsantrag ohne mündliche Verhandlung entscheiden können (§ 281 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 des Entwurfs). Eine weitere Verbesserung, durch die Verweisungen vermieden werden, schlägt der Entwurf zum Mahnverfahren vor (vgl. dazu unten V 1).

2. Auch die Regelungen in den §§ 97 ff. GVG über Verweisungen im Verhältnis zwischen Zivilkammer und Kammer für Handelssachen eines Landgerichts können die Verfahren verzögern und verteuern und die Gerichte unnötig belasten.

 In den Fällen des § 98 Abs. 1 GVG kann der Beklagte selbst nach Ablauf einer richterlich bestimmten Frist zur Klageerwiderung (§ 275 Abs. 1 Satz 1, § 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO) noch im Verhandlungstermin der Zivilkammer die Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen beantragen und damit die Prozeßvorbereitung des Gerichts zunichte machen. Dadurch können erhebliche Kosten ausgelöst werden, beispielsweise wenn das Gericht Zeugen und Sachverständige zur Verhandlung geladen hat (§ 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO). Außerdem kann das Verfahren verschleppt werden.

Entsprechende Folgen können in den Verweisungsfällen der §§ 97, 99 GVG trotz der darin enthaltenen - begrenzten - Befugnis zur Verweisung von Amts wegen eintreten.

Verfahrensleerlauf und überflüssige Kosten bei den Verweisungen nach §§ 97 ff. GVG sollen verhindert werden, indem in § 101 Abs. 1 Satz 2 GVG eine dem § 282 Abs. 3 Satz 2 ZPO entsprechende Regelung vorgesehen wird. Nach dieser Vorschrift hat der Beklagte, wenn ihm vor der mündlichen Verhandlung eine Frist zur Klageerwiderung gesetzt wurde, Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, innerhalb dieser Frist geltend zu machen. Ein verspäteter Verweisungsantrag darf dann nach § 296 Abs. 3 ZPO nur zugelassen werden, wenn der Beklagte die Verspätung genügend entschuldigt. In der Rechtspraxis werden diese Vorschriften vereinzelt schon bisher auf die Verweisungsfälle der §§ 97 ff. GVG entsprechend angewendet (Hanseatisches OLG Bremen, MDR 1980, 410; Bender-Belz-Wax, Das Verfahren nach der Vereinfachungsnovelle und vor dem Familiengericht, München 1977 - Rdnr. 61). Das Gericht soll künftig auch in diesen Fällen ohne mündliche Verhandlung über den Verweisungsantrag entscheiden können.

II. Verbesserungen im Beweisrecht, insbesondere beim Zeugen- und Sachverständigenbeweis, und Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens

Die vorgeschlagenen Änderungen des Beweisrechts beruhen im wesentlichen auf Empfehlungen der Kommission für das Zivilprozeßrecht (vgl. Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1977, S. 133 ff., 340 ff.). Der Entwurf strebt allerdings keine Neuordnung des gesamten Beweisrechts an, wie sie die Kommission vorgeschlagen hat. Gemäß seinem begrenzten Zweck greift er nur einzelne Vorschläge auf, die in besonderem Maße eine Entlastung der Gerichte und eine

Beschleunigung des Verfahrens versprechen. Sie betreffen den Zeugenbeweis, über § 451 ZPO damit teilweise auch den Beweis durch Parteivernehmung, sowie den Beweis durch Sachverständige. Außerdem wird die Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens vorgeschlagen.

1. a) Durch die vorgeschlagenen Änderungen der Vorschriften über den Zeugenbeweis sollen die kommissarische Zeugenvernehmung (§ 375) - und damit nach §§ 402, 451 ZPO auch die kommissarische Vernehmung eines Sachverständigen und einer Partei - beschränkt, die Zulässigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage (§ 377) in einem allerdings sehr beschränkten Umfang erweitert und eine Nachforschungspflicht des Zeugen hinsichtlich aufgezeichneter Tatsachen (§ 378) begründet werden.

 aa) In § 375 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs wird der Grundsatz bekräftigt, daß die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht zu erfolgen hat (§ 355 ZPO). Die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (§§ 375, 402, 451 ZPO) wird beschränkt. Das dient der Verfahrensbeschleunigung. In der Praxis ergeben sich Verzögerungen des Verfahrens und vermehrte richterliche Belastung vor allem, weil unklar formulierte Beweisschlüsse Rückfragen und zusätzliche Aktenbewegungen erforderlich machen.

 bb) Die Änderung des § 377 ZPO wird die Zulässigkeit einer schriftlichen Zeugenaussage in den Ausnahmefällen erweitern, in denen das Gericht davon ausgehen kann, daß die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage ohne den persönlichen Eindruck des Gerichts vom Zeugen und ohne Mitwirkung der Parteien bei der Beweisaufnahme - insbesondere ohne Ausübung ihres Fragerechts (§ 397

ZPO) - ausreichen wird, um die richterliche Überzeugung zu begründen. Dadurch wird das Verfahren in geeigneten Fällen vereinfacht und beschleunigt. Eine schriftliche Aussage kann in solchen Fällen dem Zeugen, den Parteien und dem Gericht einen Termin und die damit verbundenen Kosten ersparen.

cc) Der vorgesehene § 378 ZPO soll eine Nachforschungspflicht des Zeugen hinsichtlich aufgezeichneter Tatsachen begründen. Die Bestimmung geht auf einen Vorschlag der Kommission für das Zivilprozeßrecht zurück (Bericht, S. 134, 340 f.). Sie entspricht inhaltlich § 85 FGO und würde zu einer Angleichung der Verfahrensordnungen beitragen.

Auch diese Regelung kann das Verfahren beschleunigen und wiederholte Vernehmungen vermeiden.

b) Die Ergänzung der Vorschriften über den Sachverständigenbeweis soll die Zusammenarbeit zwischen Parteien, Sachverständigen und Richtern verbessern, um eine rasche, kostensparende und richtige Erledigung des Rechtsstreits zu fördern.

Die Praxis der Beweiserhebung durch Sachverständige hat Mängel. Richter beklagen Schwierigkeiten bei der Auswahl geeigneter und bereitwilliger Sachverständiger, Eigenmächtigkeiten und lange Bearbeitungszeiten bei der Erstattung von Gutachten. Sachverständige rügen, sie hätten keinen Einfluß auf die Fassung der Beweisfrage. Ihnen werde der Auftrag nicht erläutert. Sie würden bei ihrer Tätigkeit nicht vom Richter angeleitet. Bei streitigem Sachverhalt werde ihnen nicht mitgeteilt, auf welche Tatsachen sie ihr Gutachten stützen sollen. Diese Kritik hält an, obwohl seit langem bei der Beauftragung von Sachverständigen häufig Vordrucke verwendet werden, in denen - mehr oder min-

der ausführlich - die wechselseitigen Aufgaben des Gerichts und des Sachverständigen beschrieben werden.

In den §§ 404 a und 407 a ZPO in der Fassung des Entwurfs werden verbindliche Pflichtenkataloge für das Gericht und den Sachverständigen festgelegt. Dadurch sollen die Praxis des Sachverständigenbeweises vereinheitlicht und der Blick der Prozeßbeteiligten für die behandelten Probleme und Fehlerquellen geschärft werden. Der Einlegung von Rechtsmitteln wegen einer mangelhaften Beweiserhebung durch Sachverständige soll vorgebeugt werden.

Weiter soll die Pflicht des Sachverständigen zur Herausgabe der Akten und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit dem Gutachtenauftrag erhalten hat, der Sanktion des § 409 ZPO unterworfen und die Herausgabeanordnung der Verwaltungsvollstreckung unterstellt werden.

Schließlich soll die Ergänzung des § 411 ZPO den Abschluß des Rechtsstreits nach Eingang eines schriftlichen Gutachtens beschleunigen. Die geltenden Präklusionsvorschriften (§ 282 Abs. 1, § 296 Abs. 2 ZPO) reichen für Einwendungen gegen ein schriftliches Gutachten nicht aus. Bei komplizierten Gutachten ist es oft schwierig festzustellen, ob Beweiseinreden "nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung" entsprechen (§ 282 Abs. 1 ZPO), und ob "die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht" (§ 296 Abs. 2 ZPO). Die Neuregelung will nicht das Fragerecht der Parteien (§§ 397, 402 ZPO) einschränken, sondern nur zu seiner rechtzeitigen Ausübung anhalten, damit der Verhandlungs- und Erörterungstermin besser vorbereitet und eine unnötige Verzögerung verhindert wird.

2. Selbständiges Beweisverfahren

Im geltenden Recht ist eine Beweiserhebung außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich nur zur "Sicherung des Beweises" vorgesehen (§ 485 Satz 1 ZPO). Das Verfahren soll in erster Linie dazu dienen, gefährdete Beweismittel für einen Prozeß nutzbar zu machen.

a) Mit dieser Beschränkung auf Fälle der Beweissicherung ist das deutsche Recht enger als das anglo-amerikanische Recht, das den Parteien die Möglichkeit gibt, vor dem Eintritt in die eigentliche Verhandlung den Sachverhalt weitgehend aufzuklären (pre-trial discovery). § 485 ZPO läßt das Verfahren der Beweissicherung zwar zu, wenn der Gegner zustimmt. Dies kann dazu führen, daß das Verfahren auch durchgeführt wird, wenn es nicht um die Sicherung von Beweisen geht. Vom Zweck der Regelung dürften diese Fälle aber nicht erfaßt sein. In der Praxis scheint ein solches "gewillkürtes" Beweissicherungsverfahren auch keine Rolle zu spielen.
Dies wird aber zunehmend bedauert. Insbesondere wenn der Streit der Parteien nur von der Entscheidung tatsächlicher Fragen abhängt, wird die vor- oder außergerichtliche Beweisaufnahme als zweckmäßig angesehen. Unter anderem für Bauprozesse (Punktensachen), Kraftfahrzeug- und Arzthaftungsprozesse wird angenommen, daß die gesonderte Begutachtung durch einen Sachverständigen häufig zu einer die Parteien zufriedenstellenden Klärung und damit eher zum Vergleich als in einen Prozeß führen würde.

Der Entwurf greift diese, durch erste Ergebnisse von Untersuchungen im Rahmen der Strukturanalyse gestützten Überlegungen auf. Er schlägt vor, das bisherige Beweissicherungsverfahren zu erweitern und auf den Sicherungszweck für das schriftliche Sachverständigengutachten ganz, im übrigen bei Zustimmung des Gegners zu verzichten. Das Ver-

fahren der §§ 485 ff. ZPO wird als selbständiges Beweisverfahren bezeichnet.

Das Sicherungsverfahren herkömmlicher Art soll für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige allerdings grundsätzlich erhalten bleiben (§ 485 Abs. 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Die engen Voraussetzungen für die Beweiserhebung durch diese Beweismittel sind mit Rücksicht auf die grundsätzlich zu fordernde Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gerechtfertigt. In vielen Fällen ist aber die schriftliche Begutachtung durch Sachverständige ohne diese engen Voraussetzungen erwünscht. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen es im wesentlichen um die Aufklärung von Tatsachen geht, die mit Personen- und Sachschäden oder Sachmängeln zusammenhängen. Solche Fallgestaltungen sollen nach der Neufassung des § 485 Abs. 2 im selbständigen Beweisverfahren aufgeklärt werden können. Der Entwurf will einer verbreiteten Forderung folgend ferner sicherstellen, daß sich der Sachverständige auch zu den Ursachen eines Schadens oder Mangels und zu den Kosten der Beseitigung äußern kann, was derzeit nicht vorgesehen ist.

b) Nach geltendem Recht bestimmt der Sicherungszweck das Verfahren, fordert eine rasche Abwicklung und überläßt deshalb auch dem Antragsteller die Auswahl und Benennung eines Sachverständigen (§ 487 Nr. 3 ZPO), der im Hauptverfahren durch das Gericht ausgewählt wird (§ 404 Abs. 1 ZPO). Damit wird das geltende Recht den Interessen der Parteien nicht immer gerecht.

In vielen Fällen wird der Gegner davon ausgehen, daß die das Sicherungsverfahren betreibende Partei einen Sachverständigen vorgeschlagen hat, von dem sie ein für sie günstiges Ergebnis erwartet. Lehnt der Gegner den Sachverständigen im Sicherungsverfahren ab (diese Möglichkeit

wird heute überwiegend bejaht, OLG Düsseldorf, MDR 1982, 414 m.w.N.), kommt es zu Verzögerungen, die dem Zweck des Verfahrens zuwiderlaufen und zum Verlust des Beweismittels führen können. Hält das Beweissicherungsgericht eine Ablehnung des Sachverständigen erst im Klageverfahren für zulässig, ist die Gefahr des Beweismittelverlustes noch größer. Setzt der Antragsgegner seinerseits ein Beweissicherungsverfahren in Gang, weil er dem vom Antragsteller benannten Sachverständigen nicht traut, ergeben sich für die Gerichte zusätzliche Belastungen. Diese Überlegungen haben bereits die Kommission für das Zivilprozeßrecht zu dem Vorschlag veranlaßt, die Auswahl und Ernennung des Sachverständigen dem Gericht vorzubehalten (Bericht, S. 159).

Der Entwurf schließt sich dem an. Allerdings verzichtet er auf die von der Kommission vorgeschlagene Verweisung auf § 404 ZPO, weil diese Vorschrift durch den geltenden § 492 ZPO in Bezug genommen ist, ebenso wie die allgemeinen Vorschriften in §§ 355 ff. und die anschließenden Regelungen über den Augenschein, den Zeugenbeweis und den Sachverständigenbeweis im Beweissicherungsverfahren mit den dort vorgesehenen Besonderheiten anzuwenden sind.

c) Da die Auswahl des Sachverständigen dem Gericht vorbehalten sein soll, kann vor Anhängigkeit des Rechtsstreits und in Fällen dringender Gefahr sich die Zuständigkeit des Gerichts nicht mehr wie im geltenden § 486 Abs. 2 und 3 ZPO nach dem Aufenthaltsort des Sachverständigen richten. Zuständig soll das Gericht sein, das zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre.

d) Das geltende Recht läßt zwar zu, daß das Ergebnis der Beweissicherung an die Stelle einer im Hauptverfahren durchgeführten Beweisaufnahme treten kann (§ 493 Abs. 1 ZPO; BGH NJW 1970, 1920). Es steht den Parteien jedoch frei,

sich darauf zu berufen. Diese Regelung kann zu Verzögerungen der Verfahren und Mehrbelastung der Gerichte führen, wenn sich die Parteien im Prozeß in erster Linie auf andere Beweismittel berufen. Der Entwurf sieht daher in § 493 Abs. 1 vor, daß das Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens bei bestrittenem Tatsachenvortrag wie eine vor dem Prozeßgericht durchgeführte Beweisaufnahme zu behandeln ist. Die Partei kann also neue oder andere Beweismittel nur im Rahmen der §§ 360, 368, 398, 412 ZPO einführen.

Die Gerichte können durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme des selbständigen Beweisverfahrens in einem etwa nachfolgenden Streitverfahren berücksichtigt werden kann (§ 486 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs). Fälle, in denen ein anderes Gericht mit der selbständigen Beweisaufnahme befaßt war, werden eher selten sein (§ 486 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfs). Aber auch wenn in solchen Fällen die beweisführende Partei im anschließenden Streitverfahren auf das Ergebnis der Beweisaufnahme nicht zurückkommt, dürfte dies die Durchsetzung der Vorschrift nicht wesentlich behindern, weil sich in aller Regel doch die Gegenpartei darauf berufen wird.

e) Die vorgesehenen Änderungen sollen die Gerichte entlasten und die gütliche Streitbeilegung fördern. Die Parteien sollen schon im selbständigen Beweisverfahren zu einem vollstreckbaren Titel gelangen können. Derzeit ermöglicht § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen, "die zwischen den Parteien ... zur Beilegung des Rechtsstreits ... vor einem Gericht abgeschlossen sind, sowie aus Vergleichen, die gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 zu richterlichem Protokoll genommen sind". Für das Beweissicherungsverfahren ist die Frage streitig (Zöller/Stöber, ZPO, 15. Aufl., § 794 Rdn. 4; Stein/Jonas/Münzberg, Kommentar zur ZPO, 20. Aufl., § 794 II Rdn. 18; Wieczo-

rek/Schütze, ZPO, 2. Aufl., § 794 C I b 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 46. Aufl., Anhang § 307 Anm. 4 D). Daher empfiehlt sich eine ausdrückliche Regelung auch für Vergleiche im selbständigen Beweisverfahren.

Im übrigen fehlt es an einer Regelung, nach der das Gericht im Beweissicherungsverfahren Vergleiche aufnehmen kann, wie sie in § 118 Abs. 1 ZPO enthalten ist. Daher sind § 492 Abs. 3 und § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO durch Vorschriften zu ergänzen, die die Protokollierung von Vergleichen durch das Gericht des selbständigen Beweisverfahrens und die Zwangsvollstreckung daraus ermöglichen sollen.

f) Vor den Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten wird das selbständige Beweisverfahren regelmäßig wie bisher nur zum Zwecke der Beweissicherung möglich sein. Für das sozialgerichtliche Verfahren ergibt sich diese Einschränkung aus der ausdrücklichen Regelung in § 76 Abs. 1 SGG. In Verfahren nach der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsordnung, in denen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme nach § 98 VwGO, § 82 FGO entsprechende Anwendung finden, folgt die Beschränkung auf den Sicherungszweck aus der unterschiedlichen Aufgabenstellung der Behörden einerseits und der Gerichte andererseits. Denn die Sachverhaltsermittlung einschließlich der Beweiserhebung ist hier außerhalb eines anhängigen gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich Aufgabe der Behörden.

g) Das selbständige Beweisverfahren soll gebührenrechtlich dadurch attraktiv gestaltet werden, daß der Rechtsanwalt die volle Gebühr nach § 31 BRAGO erhält (§ 48 BRAGO in der Fassung des Artikels 7 Abs. 20 Nr. 3 des Entwurfs).

III. Änderung des Revisionsrechts

Seit der Errichtung des Bundesgerichtshofs nimmt die Zahl der Revisionen in Zivilsachen nahezu ständig zu. Durch das am 1. Januar 1965 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) wurde die Revisionssumme von 6 000 auf 15 000 DM erhöht. Darauf ging der Anfall neuer Revisionen bis zum Jahre 1966 zurück, stieg seit 1967 jedoch wieder an. Auch das Gesetz vom 15. August 1969 (BGBl. 1969 I S. 1141), das die Revisionssumme auf 25 000 DM angehoben hat, entlastete den Bundesgerichtshof nur vorübergehend. Zuletzt wurde durch das Gesetz zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen vom 8. Juli 1975 (BGBl. 1975 I S. 1863) die Revisionssumme auf 40 000 DM angehoben (vgl. zu der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Einführung der Grundsatzrevision anstelle der Wertrevision: Drucksache 7/444 und Bericht des Rechtsausschusses, Drucksache 7/3596).

Nach einem Rückgang der Revisionseingänge im Jahr 1976 haben die Revisionen seit 1977 erneut zugenommen, wie sich aus der folgenden Übersicht ergibt.

Bundesgerichtshof - Revisionen in Zivilsachen -

Jahr	Neueingänge	Zuwachs in % bezogen auf 1976	Wertrevisionen			Zulassungsrevisionen:
			Neueingänge	Zuwachs in % bezogen auf 1976	Anteil von Spalte 1	Neueingänge
	1	2	3	4	5	6
1976	1832	0 %	1354	0 %	74 %	329
1977	2028	11 %	1557	15 %	77 %	315
1978	2117	16 %	1644	21 %	78 %	341
1979	2182	19 %	1725	27 %	79 %	353
1980	2249	22 %	1710	26 %	76 %	415
1981	2421	32 %	1915	41 %	79 %	404
1982	2408	31 %	2003	48 %	83 %	361
1983	2564	40 %	2211	63 %	86 %	328
1984	2528	38 %	2213	63 %	88 %	289
1985	2805	53 %	2500	85 %	89 %	288
1986	2892	58 %	2611	93 %	90 %	249
1987	3075	68 %	2799	107 %	91 %	247

*) Bis 1981 ohne BEG-Sachen.

Demgegenüber hat die Zahl der in den Zivilsenaten tätigen Richter am Bundesgerichtshof nur um 15 % zugenommen. Die Mehrbelastung des Gerichts in Zivilsachen von 68 % seit 1976 kann nicht mehr aufgefangen werden und gefährdet die Qualität der Rechtsprechung. Überdies muß damit gerechnet werden, daß bei weiter steigenden Eingangszahlen auch die Verfahrensdauer stärker zunehmen wird. Die Erledigung durch streitiges Urteil dauert aber bereits jetzt im Schnitt 16 Monate; in Einzelfällen, in denen die Verfahrens-

dauer erheblich länger ist, kann die Gesamtverfahrensdauer einer Rechtsverweigerung nahekommen.

Der Zuwachs der Belastung seit 1976 beruht in erster Linie auf einem überproportionalen Ansteigen der Revisionen in Streitigkeiten, bei denen der Wert der Beschwer 40 000 DM übersteigt (Wertrevision). Wie die Übersicht zeigt, betrug der Anteil der Wertrevisionen 1976 an dem Gesamteingang von Revisionen 74 %, 1987 aber 91 %. Die Wertrevisionen haben gegenüber 1976 um 106 % zugenommen, während die Zahl der nach § 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO durch das Oberlandesgericht zugelassenen Revisionen abgenommen hat. Die Zunahme der Wertrevisionen ist zum Teil daraus zu erklären, daß § 546 Abs. 1 Satz 1 ZPO mehr als 12 Jahre nach seiner letzten Änderung auch Verfahren erfaßt, bei denen der Wert der Beschwer 1975 deutlich unter 40 000 DM gelegen hätte, weil das allgemeine Preisniveau (Erzeugerpreise, Lebenshaltungskosten und Einkommensentwicklung) seit damals um ca. 50 % gestiegen ist.

Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs soll die Revisionssumme mit der Erhöhung auf 60 000 DM der allgemeinen Entwicklung anpassen.

Ferner sieht der Entwurf eine Verbesserung für den Revisionsbeklagten vor, dem es ermöglicht werden soll, sich der Revision erst anzuschließen, wenn über deren Annahme entschieden ist (§ 556 Abs. 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 35).

IV. Änderungen des Rechts der Beschwerde

Die nach geltendem Recht möglichen Rechtsmittel gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen können das Verfahren der Hauptsache unvertretbar verzögern. Die vorgesehenen Änderungen der §§ 567, 568 ZPO sollen die Zulässigkeit der Beschwerde beschränken, um das Verfahren durch Konzentration auf den Rechtszug der Hauptsache zu beschleunigen und die Rechtsmittelgerichte zu entlasten.

Vorschläge dazu hat die Kommission für das Zivilprozeßrecht unterbreitet (Bericht S. 171 ff.). Der Entwurf eines Gesetzes zur

Änderung der Zivilprozeßordnung von 1970 (Drucksache VI/790, im folgenden Entwurf 1970 genannt; ferner auch Stüben, Vorschläge zur Neuregelung der Statthaftigkeit der zivilprozessualen Beschwerde, ZZP 83, 1 ff.) und der in der 10. Wahlperiode vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (Drucksache 10/3054) haben diese Vorschläge aufgegriffen.

Auf die Einzelvorschriften der früheren Entwürfe, durch die einstweilige Anordnungen und vorläufige Maßnahmen ausdrücklich für unanfechtbar erklärt werden sollten (Drucksache VI/790 S. 31; Drucksache 10/3054 S. 14), verzichtet der vorliegende Entwurf. Die grundsätzliche Unanfechtbarkeit dieser Anordnungen und Maßnahmen ist in der Rechtsprechung hinreichend anerkannt. Dagegen ist die Zulässigkeit einer Anschlußbeschwerde in der Rechtsprechung umstritten. Der vorgesehene § 577 a ZPO stellt klar, daß eine solche zulässig ist.

1. Begrenzung des Beschwerdeweges auf den Rechtszug der Hauptsache

 Der Kreis der beschwerdefähigen Entscheidungen soll dadurch eingeschränkt werden, daß in § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 2 ZPO der Beschwerdeweg weitgehend auf den Rechtszug der Hauptsache begrenzt wird. Eine entsprechende Neuregelung war von der Kommission für das Zivilprozeßrecht (Bericht 1977, S. 173) sowie von Stüben (a.a.O., S. 32 ff.) empfohlen worden und im Entwurf 1970 vorgesehen.

 Die CPO von 1877 ließ die Beschwerde gegen Nebenentscheidungen unabhängig davon zu, ob dem Beschwerdeführer gegen eine Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel zustand. Der Beschwerdeweg konnte grundsätzlich über den Instanzenzug der Hauptsache hinausführen, weil gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine weitere Beschwerde zulässig sein konnte. Die spätere Gesetzgebung hat den Beschwerdeweg teilweise

auf den Rechtszug der Hauptsache zurückgeführt (vgl. § 127 Abs. 2 Satz 2, 3, § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 3, § 641 p Abs. 3 Satz 3, § 642 a Abs. 3 Satz 2, § 721 Abs. 6 Satz 2, 3 ZPO). Die Rechtsprechung ist dieser Tendenz gefolgt. Sie hält die Beschwerde gegen selbständige Kostenentscheidungen nach §§ 91 a, 99 Abs. 2, § 269 Abs. 3 ZPO für unzulässig, wenn gegen eine Entscheidung in der Hauptsache kein Rechtsmittel statthaft wäre (Nachweise bei Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 46. Aufl., § 91 a Anm. 5 A, § 99 Anm. 3, § 269 Anm. 4 E). Für den Strafprozeß hat der Gesetzgeber vor kurzem durch die Neufassung des § 464 Abs. 3 Satz 1 StPO (Artikel 1 Nr. 35 des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1987 vom 27. Januar 1987, BGBl. I S. 475) insoweit eine ausdrückliche Regelung getroffen.

Die vorgesehene Regelung entlastet die Rechtsmittelgerichte und beschleunigt die Verfahren. Das Rechtsmittelgericht muß sich nicht mehr wegen einer Beschwerde gegen eine Nebenentscheidung mit einem Verfahren befassen, in dem ihm eine Entscheidung in der Hauptsache verwehrt ist. Zugleich wird vermieden, daß die Hauptsache in der Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts und in der Entscheidung des Landgerichts als Berufungsgericht verschieden beurteilt wird.

Zwar kann die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Beschwerdesachen leiden, da viele Verfahren bei den Landgerichten enden. Dieser Nachteil kann jedoch hingenommen werden. Die zu entscheidenden Fragen sind in der Regel weniger gewichtig als die Hauptsache und beziehen sich zumeist auf verfahrensrechtliche Streitpunkte. Eine einheitliche Rechtsprechung in Beschwerdesachen wird durch die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte ermöglicht, die über Beschwerden gegen die von den Landgerichten als erstinstanzliche Gerichte erlassenen Nebenentscheidungen befinden und dabei regelmäßig mit denselben Rechtsfragen befaßt werden wie die Landgerichte als zweitinstanzliche Gerichte.

a) Beschwerden gegen Entscheidungen im landgerichtlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren

§ 567 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Entwurfs soll die Beschwerde gegen Zwischen- und Nebenentscheidungen der Landgerichte im Berufungs- und Beschwerdeverfahren einschränken.

Beschwerdefähig sollen nach dem in Satz 2 vorgesehenen Ausnahmekatalog nur Erstentscheidungen der Landgerichte in Berufungs- und Beschwerdeverfahren bleiben, die für die Parteien und ihre Anwälte schwer wiegen oder die Interessen und Rechte Dritter (Streithelfer, Zeugen, Sachverständige) beeinträchtigen können und bei denen sich das Beschwerdegericht nicht mit dem Streitgegenstand der Hauptsache zu befassen braucht.

b) Weitere Beschwerde

Das Ziel der Begrenzung des Beschwerdewegs auf den Rechtszug der Hauptsache erfordert ferner eine Änderung des Rechts der weiteren Beschwerde. Sie soll nach § 568 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs nur noch im Fall ihrer ausdrücklichen Regelung statthaft sein. Sie ist nur zulässig, wenn und soweit die zweite Instanz anders als die erste entschieden hat (Beibehaltung des Difformitätsprinzips).

Ausdrückliche Regelungen sieht der Entwurf vor

- in Zwangsvollstreckungssachen - einschließlich der Sachen des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) - (§ 793 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs),

- im Konkursverfahren (§ 73 Abs. 3 KO in der Fassung des Entwurfs),

- im Verfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung (§ 3 Abs. 2 Satz 3 in der Fassung des Entwurfs) und

- im Verfahren über die Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung und über die Ersatzzwangshaft nach der Abgabenordnung (§ 284 Abs. 8 Satz 2, § 334 Abs. 2 Satz 4 AO in der Fassung des Entwurfs).

In diesen Fällen soll die kontrollierende und vereinheitlichende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte beibehalten werden.

2. Regelung der Anschlußbeschwerde

Der vorgesehene § 577 a beantwortet im Interesse der Rechtssicherheit die Streitfrage, ob eine Anschlußbeschwerde zulässig ist (zum Meinungsstand Entwurf 1970, S. 34, sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 46. Aufl., § 577 Anm. 1 B). Er folgt der Empfehlung der Kommission für das Zivilprozeßrecht (Bericht, S. 175, 260) sowie dem früheren Entwurf mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung (Drucksache 10/3054 S. 56 f.). Danach soll die Anschlußbeschwerde wie die Anschlußberufung nach §§ 521 ff. ZPO auch in der Form der unselbständigen Anschließung statthaft sein. Hat sich eine Partei mit der Entscheidung zunächst abgefunden, so soll das Anschlußrechtsmittel es ihr ermöglichen, dem Gegner entgegenzutreten, wenn dieser die Entscheidung anficht. Wenn der Streit nach Einlegung eines Rechtsmittels ohnehin in der höheren Instanz fortgesetzt wird, soll dem Rechtsmittelgegner nicht zugemutet werden, sich mit der erstinstanzlichen Entscheidung abzufinden. Diese Überlegungen gelten uneingeschränkt auch für die Beschwerde. Die Zulassung der Anschlußbeschwerde kann überdies zu einer rascheren Wiederherstellung des Rechtsfriedens führen, weil eine vorsorgliche Einlegung der Beschwerde für den Fall der Anfechtung durch den Gegner nicht erforderlich ist.

V. Verbesserungen im Mahnverfahren

1. Überleitung in das streitige Verfahren

Vor dem Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle am 1. Juli 1977 war für das Mahnverfahren das Amtsgericht zuständig, das für eine entsprechende Klage im ordentlichen Verfahren zuständig gewesen wäre, wenn die Amtsgerichte im ersten Rechtszug sachlich unbeschränkt zuständig wären.

Die Vereinfachungsnovelle führte zu tiefgreifenden Änderungen, insbesondere um die Möglichkeit zu eröffnen, das Mahnverfahren auf automatische Datenverarbeitung umzustellen (Drucksache 7/2729 S. 49 f.). Heute ist für das Mahnverfahren das Amtsgericht zuständig, bei dem der Antragsteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Regelung wird durch folgende Vorschriften ergänzt: Bei Widerspruch oder Einspruch ist die Sache immer an das Wohnsitzgericht des Schuldners abzugeben, das der Antragsteller bereits im Mahnantrag anzugeben hat (§ 696 Abs. 1, § 700 Abs. 3 Satz 1, § 692 Abs. 1 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO).

Ist im Mahnantrag fälschlich ein Gericht angegeben, in dessen Bezirk der Antragsgegner nicht (oder nicht mehr) wohnt, hat dies das Streitgericht bei der von Amts wegen erfolgenden Prüfung seiner Zuständigkeit zu berücksichtigen. Es hat entweder die Klage abzuweisen oder sie auf entsprechenden Antrag nach § 696 Abs. 5 ZPO an das zuständige Gericht zu verweisen.

Das geltende Recht hat verbreitet Zweifelsfragen aufgeworfen und zu Rechtsunsicherheit geführt.

So war unklar, ob in Fällen, in denen ein besonderer oder vereinbarter Gerichtsstand besteht, nach Abgabe an das Gericht des Beklagtenwohnsitzes noch Raum für eine Verweisung an ein anderes Gericht ist. Zweifel bestanden insbesondere in Fällen, in denen daneben auch die Zuständigkeit des Beklagtengerichts gegeben war.

Streitig ist, ob die Verweisung eine mündliche Verhandlung voraussetzt und ob Anwaltszwang besteht, wenn die Sache an ein Landgericht abgegeben worden ist (Nachweise bei Zöller/Vollkommer, Zivilprozeßordnung, 15. Aufl., § 696 Rdn. 7, 8). Soweit die mündliche Verhandlung und ggf. die Vertretung durch Anwälte gefordert wird, ergeben sich Verzögerungen, Mehrbelastung der Gerichte und Parteien und erhebliche zusätzliche Kosten. Der unterliegende Beklagte trägt die Kosten der Verweisungsverhandlung, wenn die Sache an ein ausschließlich zuständiges Gericht verwiesen wird (§ 696 Abs. 5 Satz 2 ZPO). Das kann für ihn eine schwere Belastung sein.

Mehrkosten und Zeitverlust dürften ein beträchtliches Ausmaß haben. Sie führen dazu, daß vorsichtige Antragsteller von vornherein den Weg der Klage für solche Ansprüche wählen, die an sich zweckmäßigerweise im Mahnverfahren behandelt werden.

Die Praxis kritisiert einhellig das durch die Vereinfachungsnovelle eingeführte Abgabe- und Verweisungsverfahren, das nicht selten auch zu Zurückverweisungen an das Mahngericht führt, als umständlich und kompliziert. Eine gewisse Milderung wäre von der Änderung des § 281 Abs. 2 ZPO nach Artikel 1 Nr. 16 dieses Entwurfs zu erwarten, die es ermöglichen soll, einen Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung und ohne Anwaltswechsel zu verweisen. Jedoch löst diese Regelung das Problem nicht in vollem Umfang, da die Sache weiterhin zunächst an das Gericht des Beklagtenwohnsitzes abgegeben und von dort an das endgültig zuständige Gericht (weiter)verwiesen werden muß. Der Entwurf sieht daher vor, daß bereits im Mahnantrag und sodann im Mahnbescheid das zuständige Gericht bezeichnet wird (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 45). Der Schutz des Antragsgegners wird dadurch im Ergebnis nicht beeinträchtigt. Für ihn ist es, falls er die Kosten zu tragen hat, sogar nachteilig, wenn der Rechtsstreit zunächst an sein Wohnsitzgericht gelangt, obwohl ein ausschließlicher, besonderer oder vereinbarter Gerichtsstand besteht.

Der Gefahr, daß der Antragsteller einen nicht bestehenden Gerichtsstand angibt, etwa um den Antragsgegner von einem Widerspruch abzuhalten, wird dadurch begegnet, daß der Antragsteller die durch eine Verweisung entstehenden Mehrkosten zu tragen hat (§§ 696 Abs. 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 47 in Verbindung mit § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

2. Mahnverfahren gegen Wohnungseigentümer

a) Der Entwurf sieht vor, das Mahnverfahren der Zivilprozeßordnung für Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander zu eröffnen, über die im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 43 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) zu befinden ist. Es handelt sich um Ansprüche auf Beiträge zu den Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums und zu den Kosten seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung und eines gemeinschaftlichen Gebrauchs (§ 16 Abs. 2 WEG), zur Instandhaltungsrückstellung (§ 28 Abs. 1 Nr. 3 WEG) und um Vorschüsse (§ 28 Abs. 2 WEG) sowie Schadensersatzleistungen. Auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltend zu machende Ansprüche des Verwalters gegen einzelne oder alle Wohnungseigentümer oder der Wohnungseigentümer gegen den Verwalter sollen prinzipiell einbezogen werden. Das Mahnverfahren wird in der Praxis, insbesondere für Ansprüche aus § 16 Abs. 2 WEG, zwar häufig gewählt. Seine Zulässigkeit ist aber umstritten (zum Meinungsstand Zöller/Vollkommer, ZPO, 15. Aufl., § 688 Anm. 1). Dies ist unbefriedigend, weil die Beurteilung der erwähnten Ansprüche in der Regel rechtlich und tatsächlich nicht schwierig ist, die Durchsetzung häufig lediglich an Geldmangel scheitert und das schnelle und einfache Mahnverfahren eine reibungslose Verwaltung von Wohnungseigentums-Gemeinschaften erleichtern würde.

Artikel 1 Nr. 14 und 16 des Bundesrats-Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Drucksache 8/161 S. 2, 6, 7, 11) sah daher bereits eine Änderung der §§ 43 und 51 WEG vor, mit der die erwähnten Ansprüche dem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entzogen und den Amtsgerichten zur Entscheidung im zivilprozessualen Klageverfahren zugewiesen werden sollten. Damit wäre auch das Mahnverfahren eröffnet worden. Auch die Bundesregierung hat in ihrem daraufhin eingebrachten Gesetzentwurf (Drucksache 8/2444 S. 6, 8) diese Lösung vorgeschlagen.

Die Vorschläge sind nicht Gesetz geworden. Sie stoßen auf systematische Bedenken, weil sie die Anfechtung vorgreiflicher Beschlüsse der Gemeinschaft nach wie vor dem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen wollen (Drucksache 8/161 S. 21, 22; Weitnauer, DWW 1979 S. 244). Ein im Zivilprozeß auf Zahlung von Wohngeld in Anspruch genommener Eigentümer, der den von der Gemeinschaft beschlossenen Wirtschaftsplan für falsch hält, müßte zu seiner wirksamen Verteidigung in einem Parallelverfahren den Beschluß über den Wirtschaftsplan nach § 23 Abs. 4, § 43 Abs. 1 Nr. 4 WEG anfechten. Dieser Beschluß wäre aber vorläufig vollziehbar. Der beklagte Eigentümer wäre im streitigen Verfahren zu verurteilen und könnte erst nach Aufhebung des Beschlusses im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO erheben.

Der Entwurf vermeidet diese mißlichen Konsequenzen. Er soll das Mahnverfahren ermöglichen, ohne daß die Ansprüche nach §§ 16 Abs. 2, 28 Abs. 2 WEG grundsätzlich von den Zivilgerichten behandelt werden. Bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid sollen die Streitigkeiten an das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben werden. Vorgreifliche

Beschlüsse der Wohnungseigentümer, die über die Beziehung zwischen den streitenden Personen hinausgehen, können damit unter einheitlichen Gesichtspunkten gewürdigt werden (§ 46 a WEG in der Fassung des Artikels 8 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs). Ist das Verfahren durch Abgabe an das nach § 43 WEG zuständige Gericht gelangt, soll es grundsätzlich nach den Vorschriften der freiwilligen Gerichtsbarkeit ablaufen.

Die Zulässigkeit des Mahnverfahrens soll nicht in der Zivilprozeßordnung, sondern im Wohnungseigentumsgesetz geregelt werden; auch in anderen Verfahrensordnungen sind spezialgesetzliche Regelungen über das Mahnverfahren getroffen worden (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952 - BGBl. I S. 641 - in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 - BGBl. I S. 3281; § 48 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 - BGBl. I S. 667 - in der Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 - BGBl. I S. 2326).

b) Aus praktischen Gründen soll das Mahnverfahren in den erwähnten Fällen zwingend bei dem Gericht durchgeführt werden, in dessen Bezirk das Wohnungseigentum belegen ist (§ 46 a Abs. 1 Satz 2 WEG in der Fassung des Entwurfs). Haben nicht alle Wohnungseigentümer als Antragsteller ihren allgemeinen Gerichtsstand bei diesem Gericht, müßten sie nach geltendem Recht in unterschiedlichen ausschließlichen Wohnsitzgerichtsständen vorgehen (§ 689 Abs. 2 ZPO), aus denen der Rechtsstreit bei Widerspruch oder Einspruch an das Wohnsitzgericht des oder der Antragsgegner abzugeben wäre (§ 696 Abs. 1 Satz 1, § 700 Abs. 3, § 692 Abs. 1 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO). Es gilt zwar als höchstrichterlich geklärt, daß sich in einer solchen Lage die mehreren Antragsteller auf eines der in Betracht kom-

menden Wohnsitzgerichte einigen können (BGH NJW 1978, 321). Jedoch wird diese Möglichkeit durchaus kritisch gesehen (Haack, NJW 1980, 672) und dürfte in zerstrittenen Gemeinschaften versagen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.
Der Entwurf ersetzt eine solche Einigung über die Durchführung des Mahnverfahrens, indem er das Gericht für zuständig erklärt, in dessen Bezirk das Wohnungseigentum liegt. Damit öffnet er zugleich den Weg zu dem Gericht, bei dem die Länder ggf. nach § 689 Abs. 3 ZPO Mahnverfahren konzentriert haben.

Die vorgesehene Regelung des § 46 a WEG wird durch § 29 b ZPO (Artikel 1 Nr. 1) ergänzt, der die Rechtsverfolgung Dritter gegen Wohnungseigentümer vereinfacht. Die Vorschrift soll durch einen besonderen Gerichtsstand vermeiden, daß Wohnungseigentümer in unterschiedlichen Wohnsitzgerichtsständen verklagt werden müssen. Nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 45 des Entwurfs soll dieser besondere Gerichtsstand im Mahnbescheidsantrag angegeben werden können, so daß bei Widerspruch oder Einspruch eine Abgabe an die verschiedenen allgemeinen Gerichtsstände der Wohnungseigentümer von vorneherein vermeidbar ist.

Auf diese Weise können praktisch die wichtigsten Streitigkeiten, in denen ein bestimmtes Wohnungseigentum betroffen ist, vor ein und demselben Gricht verhandelt werden.

3. Weitere Verbesserungen im Mahnverfahren betreffen

- die datenträgerlose Übermittlung von Anträgen an das Mahngericht (§ 690 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 45);

- eine Lockerung der Terminierungspflicht, wenn der Antragsteller den Anspruch nach der Abgabe an das Streitgericht

nicht innerhalb der gesetzlichen Zweiwochenfrist begründet (§ 697 Abs. 3 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 48);

- ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren auch nach vorangegangenen Mahnverfahren (§ 697 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 48);

- die Ermächtigung zur Einführung von Vordrucken, die der in Anspruch genommenen Partei ihre Rechte verdeutlichen sollen (§ 703 c Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 50).

VI. Neuordnung der Besetzung und des Verfahrens der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes

Der Entwurf regelt Fragen der Zusammensetzung der Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes sowie ihres Verfahrens, soweit das geltende Recht unzulänglich ist oder in den einzelnen Verfahrensordnungen von der Sache her nicht gebotene Unterschiede bestehen. Damit dürfte die Rechtsanwendung auch insoweit vereinfacht werden.

1. Bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes sind zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung des jeweiligen Bundesgerichts Große Senate gebildet. Beim Bundesgerichtshof bestehen zwei Große Senate, einer für Zivilsachen und einer für Strafsachen, sowie die Vereinigten Großen Senate für übergreifende Fragen, bei den übrigen Gerichtshöfen besteht ein Großer Senat. Die Großen Senate sind zuständig im Falle einer drohenden Divergenz der Rechtsprechung innerhalb eines Gerichtshofes sowie zur Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen. Im einzelnen:

 a) Will in einer Rechtsfrage ein Senat eines Gerichtshofes von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen

Senats dieses Gerichtshofes abweichen, so entscheidet nach den Bestimmungen der fünf Verfahrensordnungen (§ 136 Abs. 1 GVG, § 11 Abs. 3 VwGO, § 11 Abs. 3 FGO, § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, § 42 SGG) der Große Senat.

In der Praxis geschieht dies allerdings nicht in allen Fällen einer drohenden Divergenz. Die Geschäftsordnungen aller Gerichtshöfe sehen nämlich vor, daß der Senat, der von der Entscheidung anderer Senate abweichen will, zunächst bei diesen anzufragen hat, ob sie der beabsichtigten Abweichung zustimmen; wenn diese zustimmen, bedarf es der Entscheidung des Großen Senats nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 2 GeschO BGH vom 3. März 1952, BAnz. Nr. 83/52; § 2 Abs. 2 Satz 1 GeschO BVerwG vom 1. Januar 1972, nicht veröffentlicht; § 2 Abs. 2 Satz 1 GeschO BFH vom 1. Januar 1971, BStBl. 1974 II S. 286; § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO BAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 1960, BAnz Nr. 76/60; § 3 Abs. 2 Satz 1 GeschO BSG vom 6. Juli 1981, BAnz Nr. 129/81). Die Geschäftsordnungen sind aber keine Rechtssätze (Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, 1981, Anm. zu § 140).

b) Ein Senat, der in einem ihm vorliegenden Verfahren eine Rechtsfrage zu entscheiden hat, die nach seiner Auffassung von grundsätzlicher Bedeutung ist, kann den Großen Senat anrufen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern.
Die Großen Senate entscheiden nur über die Rechtsfrage. Ihre Entscheidung ist für das Ausgangsverfahren bindend. Die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, haben die Verfahrensordnungen unterschiedlich geregelt. Beim Bundesgerichtshof und beim Bundesarbeitsgericht entscheiden die Großen Senate ohne mündliche Verhandlung (§ 138 Abs. 1 GVG, § 45 Abs. 3 Satz 3 ArbGG i.V.m. § 138 Abs. 1 GVG); sie können jedoch eine mündliche Verhandlung

durchführen (h.M.; Kissel, a.a.O., § 138 Rdnr. 2 mit weiteren Nachweisen). Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 VwGO, § 11 Abs. 5 Satz 1 FGO und § 44 Abs. 1 SGG entscheidet der Große Senat beim Bundesverwaltungsgericht, beim Bundesfinanzhof und beim Bundessozialgericht auf Grund mündlicher Verhandlung. Abweichend hiervon kann der Große Senat beim Bundesfinanzhof nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

2. Die Großen Senate bestehen aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern des jeweiligen Gerichtshofs. Die Zahl der weiteren Mitglieder ist unterschiedlich festgesetzt: beim Bundesgerichtshof auf acht (§ 132 Abs. 2 GVG), beim Bundesverwaltungsgericht, beim Bundesfinanzhof und beim Bundessozialgericht auf sechs (§ 11 Abs. 2 Satz 1 VwGO und FGO, § 41 Abs. 1 SGG) und beim Bundesarbeitsgericht auf fünf (§ 45 Abs. 1 ArbGG). Bei den beiden zuletzt genannten Gerichtshöfen gehören außerdem je vier ehrenamtliche Richter dem Großen Senat als Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden bei vier Gerichtshöfen durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt (§ 132 Abs. 3 GVG, § 11 Abs. 2 Satz 2 VwGO, § 11 Abs. 2 Satz 1 FGO, § 41 Abs. 4 SGG). Für das Bundesarbeitsgericht fehlt es an einer gesetzlichen Bestimmung; dort werden sie für ein Jahr bestellt.

Die erwähnte Begrenzung der Mitgliederzahl in den Großen Senaten hat zur Folge, daß in diesem für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung besonders bedeutsamen Spruchkörper der obersten Gerichtshöfe nicht alle Senate vertreten sind. Der Bundesgerichtshof hat zwölf Zivil- und fünf Strafsenate, das Bundesverwaltungsgericht hat neun Revisionssenate, der Bundesfinanzhof hat zehn, das Bundesarbeitsgericht acht und das Bundessozialgericht zwölf Senate. Es trifft also nicht zu, wenn § 7 Abs. 1 GeschO BAG bestimmt, daß in dem Großen

Senat Bundesrichter aus allen Senaten mitwirken.
Damit besteht die Gefahr, daß ein Senat, der im Großen Senat nicht vertreten ist, und damit seine Rechtsauffassung zu einer bestimmten Frage in diesem Gremium nicht kundtun konnte, schon kurze Zeit nach der Entscheidung des Großen Senats diesen anruft, wenn er in einem Rechtsstreit diese Frage anders beurteilt als der Große Senat.

Beim Bundessozialgericht muß, bei den anderen Gerichtshöfen kann der Große Senat erweitert werden.
Beim Bundesgerichtshof und beim Bundesarbeitsgericht können die Vorsitzenden Richter der an einer drohenden Divergenz beteiligten Senate oder ein von ihnen bestimmtes Mitglied ihres Senats an den Sitzungen des Großen Senats teilnehmen (§ 132 Abs. 5 Satz 2 GVG, § 45 Abs. 3 Satz 2 ArbGG in Verbindung mit § 132 GVG). Beim Bundessozialgericht besteht eine ähnliche Regelung, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die beteiligten Senate vertreten sein müssen (§ 41 Abs. 5 Satz 2 SGG).
Die Verwaltungsgerichtsordnung und die Finanzgerichtsordnung bestimmen, daß die an der Divergenz beteiligten Senate einen Richter aus ihrem Spruchkörper in den Großen Senat entsenden können (§ 11 Abs. 2 Satz 3).
Bei der Entscheidung grundsätzlicher Fragen wirkt der Senat mit, der die Rechtsfrage vorgelegt hat (erkennender Senat).

3. a) Auf die Problematik, die sich daraus ergibt, daß nicht alle Senate an der Entscheidung des Großen Senats mitwirken können, wurde bereits oben unter VI 2 hingewiesen.

 b) Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, daß der in allen Verfahrensordnungen verwendete Begriff des beteiligten Senats in der Praxis unterschiedlich ausgelegt wird. Zwar ist in der Literatur unbestritten (Salger in Karlsruher Kommentar, § 132 GVG Rdnr. 5; Eyermann-Fröhler, VwGO, 7. Aufl., § 11 Rdnr. 1; Klinger, Kommentar zur VwGO,

2. Aufl., § 11 Anm. B 2; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl., § 41 Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen; für die Großen Senate ausdrücklich auch Gemeinsamer Senat, Beschluß vom 6. Februar 1973, NJW 1973 S. 1273), daß jeder Senat beteiligt ist, von dem abgewichen werden soll. Gleichwohl verfahren der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht, anders als die übrigen Gerichtshöfe, entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (RsprEinhG) und sehen als beteiligten Senat neben dem, der abweichen will, nur den Senat an, der zuletzt abweichend entschieden hat.
Von der Auslegung des Begriffs "beteiligter Senat" hängt die Besetzung - und die Größe - des Spruchkörpers "Großer Senat" ab. Dies ist zwar im Hinblick auf die Garantie des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG) verfassungsrechtlich hinnehmbar. Doch ist es rechtspolitisch im hohen Grade unerwünscht, daß die für die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung besonders bedeutsamen Spruchkörper der obersten Gerichtshöfe des Bundes schon wegen unterschiedlicher Auslegung dieses Begriffs verschiedenartig besetzt sind.

c) Wie bereits ausgeführt (oben VI 2), besteht im Falle der Divergenzvorlage für die beteiligten Senate, im Falle der Vorlage wegen einer rechtsgrundsätzlichen Frage für den vorlegenden Senat, die Möglichkeit, ein weiteres, ad-hoc zu bestimmendes Mitglied in den Großen Senat zu entsenden. Dabei entscheidet nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Arbeitsgerichtsgesetz der Vorsitzende des Senats, ob er oder ein anderes Mitglied des Senats an der Sitzung des Großen Senats teilnimmt, während nach der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung der gesamte Senat über diese Fragen befindet. Lediglich das Sozialgerichtsgesetz sieht eine entsprechende Verpflichtung zur

Entsendung vor. Mithin ist bei vier obersten Gerichtshöfen die zahlenmäßige wie die personelle Besetzung des Großen Senats, beim Bundessozialgericht nur die personelle Besetzung, von der ad-hoc zu treffenden Entscheidung des Senats oder - wie beim Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht - des Vorsitzenden abhängig.

Gegen diese Regelungen werden verfassungsrechtliche Bedenken aus Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG geltend gemacht. Sie richten sich vor allem dagegen, daß es in jedem Einzelfall dem Ermessen der Vorsitzenden des beteiligten oder erkennenden Senats, beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof dem Senat selbst überlassen ist zu bestimmen, in welcher zahlenmäßigen und personellen Besetzung der Große Senat jeweils entscheidet (Gelhaar, Die Besetzung der Großen Senate bei den Oberen Bundesgerichten, DRiZ 1965, 73; Maetzel, Prozessuale Fragen zum Verfahren vor dem Großen Senat, MDR 1966, 453; Rönitz, Die Gerichtsverfassung des Bundesfinanzhofs nach der Finanzgerichtsordnung, BB 1966, 529; Kissel, a.a.O., Rdnr. 3; Schäfer in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 132 GVG Rdnr. 3; Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl., § 41 Rdnr. 7, der allerdings eine ad-hoc-Bestimmung durch den Senat für mit Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG vereinbar hält; Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, S. 94/45; Bley in RVO, Gesamtkommentar, § 41 SGG Anm. 9a; ferner Albers in Baumbach/Lauterbach, ZPO, 46. Aufl., § 132 GVG Anm. 1b; Gräber, FGO, § 11 Anm. 3; Bericht der Kommission für das Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 1975, S. 122). Der Grundsatz des gesetzlichen Richters gebietet es allerdings nicht, daß die Zahl der erkennenden Richter eines Spruchkörpers stets unverändert bleibt (BVerfGE 19, 52 [62]). Insoweit hält auch Schäfer (a.a.O.) die fraglichen Regelungen für unbedenklich. Im übrigen entspricht eine

Norm über den gesetzlichen Richter der Verfassung, wenn sie so ausgestaltet ist, daß sachfremden Eingriffen auf die Besetzung der Richterbank vorgebeugt wird (BVerfGE 18, 423 [425]). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs entschieden, es verstoße nicht gegen Artikel 101 GG, wenn bei einer Entscheidung des Großen Senats ein Richter mitwirke, der von dem erkennenden Senat nach § 11 Abs. 2 Satz 2 FGO zusätzlich in den Großen Senat entsandt wurde. Denn ein Manipulieren der Besetzung der Richterbank, das sachfremden Erwägungen Einfluß auf die Entscheidungen ermögliche, könne bei einem - in diesen Fällen für die Entsendung zuständigen - richterlichen Gremium nicht unterstellt werden (BFHE 91, 393).

Verfassungspolitisch erscheint es jedoch geboten, die bestehenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelungen, wie sie in der Literatur zum Ausdruck kommen, durch eindeutige Bestimmungen über die zahlenmäßige und personelle Zusammensetzung dieser Spruchkörper zu beseitigen.

4. Um die dargelegten Bedenken zu beheben, schlägt der Entwurf vor, daß die Großen Senate grundsätzlich (wegen der Besetzung des Großen Senats für Strafsachen s. Zweiter Teil der Begründung, Artikel 2 Nr. 10 - § 132 GVG - am Ende) aus dem Präsidenten und je einem Richter der übrigen Senate bestehen sollen. Die Richter und ihre Vertreter sollen durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt werden. Damit wird sichergestellt, daß jeder Senat in dem für die Rechtsprechung seines Gerichtshofs bedeutsamen Spruchkörper vertreten ist. Der oben unter VI 2 (am Ende) aufgezeigten Problematik wird begegnet. Der Begriff "beteiligter Senat", der in der Praxis verschieden ausgelegt wird (oben unter VI 3 b), kann entfallen. Einer weiteren Bestellung mitwirkender Richter aus den

beteiligten Senaten oder dem erkennenden Senat bedarf es nicht mehr. Diese Lösung ist einfach und übersichtlich; sie ermöglicht die zuverlässige Bestimmung des gesetzlichen Richters. Überdies wird erreicht, daß die Großen Senate bei Divergenzvorlagen und bei Vorlagen wegen grundsätzicher Bedeutung in gleicher Besetzung entscheiden.

Demgegenüber kann es in Kauf genommen werden, daß sich die Zahl der ständigen Mitglieder erhöht.
Diese Lösung entspricht dem Vorschlag der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht (Bericht S. 122) und wird von den obersten Gerichtshöfen unterstützt.

VII. Sonstige Maßnahmen

Die sonstigen zur Entlastung der Gerichte und Beschleunigung der Verfahren vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen neben Folgeänderungen im wesentlichen

- die Einführung eines besonderen Gerichtsstandes für Klagen Dritter gegen Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft (§ 29 b ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 des Entwurfs),

- die gerichtliche Befugnis, über die Kosten eines in der Hauptsache für erledigt erklärten Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (§ 91 a Abs. 1 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b des Entwurfs),

- die gerichtliche Befugnis, ein Beschwerdeverfahren über die Kostenhöhe bis zur Rechtskraft der Kostengrundentscheidung auszusetzen (§ 104 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b des Entwurfs),

- die Erhöhung der Wertgrenze für ein schriftliches Verfahren gemäß § 128 Abs. 3 ZPO von 500 DM auf 700 DM (Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a des Entwurfs),

- die Aufnahme des Protokolls auf Datenträger (§ 160 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 8),

- die Vereinfachung der öffentlichen Zustellung, durch die zugleich die Persönlichkeits- und Privatsphäre des Zustellungsadressaten besser als bisher geschützt wird (§§ 204, 205, 206 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 9 des Entwurfs),

- die vereinfachte Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 348 ZPO, ob der Rechtsstreit durch die Zivilkammer oder eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter erledigt werden soll (§ 275 Abs. 1 Satz 2, § 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 13 und 15 des Entwurfs),

- die Erleichterung der Zustellung im Ausland bei Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen nach § 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ZPO sowie bei Beschlüssen in Unterhaltsfestsetzungsverfahren (§ 276 Abs. 1 Satz 3, §§ 641 n, 642 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 14, 39, 41 des Entwurfs),

- die vereinfachte Verfahrensabwicklung nach Zurücknahme eines Rechtsmittels (§ 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 32 des Entwurfs),

- die Befragung des Schuldners durch den Gerichtsvollzieher nach Erwerbsquellen, die auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll, und die auch die Zwangsvollstreckung verbilligt und beschleunigt (§ 806 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 57 des Entwurfs),

- die gerichtliche Befugnis, im einstweiligen Verfügungsverfahren ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, wenn der Antrag zurückzuweisen ist (§ 937 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 60 des Entwurfs),

- die Grundsätze für die Übertragung der Verfahren auf den Einzelrichter innerhalb der Zivilkammer, die nicht mehr von dem

Vorsitzenden allein, sondern von allen Mitgliedern der Kammer bestimmt werden sollen (§ 21 g Abs. 3 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 des Entwurfs),

- die vereinfachte Zustellung von Verpflichtungsurkunden, die das Amtsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 62 BeurkG aufnimmt (Artikel 7 Abs. 6 des Entwurfs),

- den grundsätzlichen Ausschluß der weiteren Beschwerde in Kostenangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 27 Abs. 2 FGG in der Fassung des Artikels 7 Abs. 12 des Entwurfs),

- die Anpassung der Wertgrenzen für vormundschaftsgerichtliche Genehmigungen (§ 1813 Abs. 1 Nr. 2, § 1822 Nr. 12 BGB in der Fassung des Artikels 8 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs),

- die Klarstellung der Frage, wann in Wohnungseigentumssachen mündlich und öffentlich zu verhandeln ist (§ 44 WEG in der Fassung des Artikels 8 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs).

C.

Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes.

Das Gesetz bedarf im Hinblick auf die Regelung des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden in Artikel 8 Abs. 7 Nr. 1 (§ 54 Abs. 2 GWB) der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG. Die Kartellbehörden verfahren bereits nach geltendem Recht bei der Beweiserhebung durch Zeugen und Sachverständige nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung, die durch dieses Gesetz geändert und ergänzt werden sollen. Die Erleichterungen, die sich aus der modernen Ausgestaltung des Beweisrechts in §§ 378, 404 a und 407 a ZPO ergeben, sollen auch im Verfahren der Kartellbehörden zur Geltung kommen.

D.
Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat auf den Bundeshaushalt - abgesehen von geringfügigen Mehreinnahmen, die sich aus der in Artikel 7 Abs. 15 Nr. 2 vorgesehenen Streichung der Nummer 1032 im Kostenverzeichnis des Gerichtskostengesetzes ergeben können - keinen Einfluß. Der Bundeshaushalt wird nicht mit Mehrausgaben belastet.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich im wesentlichen in Verfahren vor Gerichten der Länder aus. Sie sind auf Verfahrensvereinfachungen ausgerichtet und nicht mit Mehrausgaben verbunden. Sie werden sich danach grundsätzlich kostenmindernd auswirken. Ihre Auswirkungen lassen sich nicht berechnen und sollten insgesamt nicht überschätzt werden. Zwar wird das Gesetz zur Entlastung beitragen. Jedoch wird diese sich angesichts der starken Zunahme der Prozesse (vgl. dazu oben A 1 sowie die Tabelle über die Geschäftsentwicklung im Anhang) und der daraus folgenden Mehrausgaben in den Justizhaushalten der Länder nicht unmittelbar in Einsparungen, sondern lediglich in einem Minderbedarf bei zunehmenden Ausgaben niederschlagen.

Auf die Haushalte der Gemeinden hat das Gesetz keinen Einfluß.

Die vorgesehenen justizinternen Maßnahmen haben keine direkten kostenmäßigen Auswirkungen für die Wirtschaft/Beschwerdeführer. Indirekt wird jedoch mit einer schnelleren Entscheidung der Gerichte gegenüber dem Ist-Zustand eine kostenmäßige Entlastung infolge schnellerer Klärung der Sachverhalte herbeigeführt. In welchem Ausmaß sich das z.B. auf die für solche Fälle abgeschlossenen Versicherungen und Prämiensätze im Einzelfall (Vorhaltekosten) auswirken wird, läßt sich nicht quantifizieren. Tendenziell dürfte eine Verkürzung und Vereinfachung der Verfahren jedoch preisstabilisierend wirken.

Im übrigen dürften Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aufgrund der Maßnahmen, die immer nur in Einzelfällen bei anstehenden Gerichtsverfahren wirksam werden, nicht zu erwarten sein.

Zweiter Teil
Die einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 - Änderung der Zivilprozeßordnung

Zu Nummer 1 (§ 29 b ZPO)

Das geltende Recht enthält keinen besonderen Gerichtsstand für Klagen Dritter gegen Wohnungseigentümer in Angelegenheiten, die das Wohnungseigentum betreffen. Das führt zu Nachteilen und Ungereimtheiten, wenn mehrere Wohnungseigentümer aus demselben Rechtsgrund in Anspruch genommen werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht an dem Ort haben, an dem das Wohnungseigentum belegen ist. Solche Fälle finden sich häufig bei großen Wohnungseigentumsgemeinschaften und regelmäßig bei reinen Anlageobjekten oder Ferienwohnungen. Nimmt ein Dritter mehrere Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner nach § 427 BGB oder auch pro rata nach § 420 BGB in Anspruch, sind seine Klagen vor verschiedenen Gerichten zu verhandeln, auch wenn sie zweckmäßigerweise in einem einheitlichen Verfahren erledigt werden sollten. Das gilt z.B. für Ansprüche von Architekten, Handwerkern oder Zulieferern, die am Bau, der Reparatur oder der Modernisierung des Wohnungseigentums beteiligt werden, sowie für Forderungen aus Versicherungen, Lieferungen von Heizöl und Streugut, Bepflanzungen von Außenanlagen, technische Überwachung von Energieversorgungsanlagen und Reinigung. Zwar mag der Ort der Belegenheit des Wohnungseigentums in einigen dieser Fälle als (gemeinsamer) Erfüllungsort anzusehen und damit ein entsprechender Gerichtsstand bereits nach § 29 ZPO gegeben sein (BGH NJW 1986, 935). Jedoch wird mangels anderweitiger vertraglicher Bestimmung die (Geld-)Leistung der Wohnungseigentümer an ihrem Wohnsitz zu erbringen und der Erfüllungsort daher oft dort zu lokalisieren sein (§ 269 Abs. 1 BGB). In solchen Fällen können die Ansprüche des Dritten nur vor verschiedenen Gerichten geltend gemacht werden, wenn sich ein einheitlich zuständiges Gericht nicht nach § 36 Nr. 3 ZPO durch das im Rechtszug

höhere Gericht bestimmen läßt. Bei der Bestimmung durch das höhere Gericht handelt es sich aber um einen Umweg, der die Gerichte belastet und vermeidbar ist.

Der Entwurf sieht daher für Klagen der erwähnten Art eine Wahlzuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk das Wohnungseigentum liegt.

Die geltend gemachten Ansprüche können sich auf das gemeinschaftliche Eigentum einschließlich der Leistungen beziehen, die mit seiner Verwaltung zusammenhängen. Leistungen eines Dritten, die auch das Sondereigentum betreffen, sollen ebenfalls von der Vorschrift erfaßt werden. Die Grenze zwischen Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum ist oft schon für die Wohnungseigentümer schwer zu erkennen und sollte nicht zu einer Hürde für den klagenden Dritten werden, der die Eigentumsverhältnisse nicht im einzelnen überblicken kann.
Eine Begrenzung auf das Gemeinschaftseigentum wäre auch deshalb unzweckmäßig, weil für Dritte nicht erkennbare Vereinbarungen über die Zuordnung einzelner Bestandteile des Gebäudes zum Gemeinschaftseigentum nach § 5 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vorliegen können. Schwierigkeiten können sich z.B. ferner ergeben, wenn streitig ist, ob an Gebäudeteilen Gemeinschaftseigentum oder Mitsondereigentum besteht (Bärmann/Pick/Merle, Wohnungseigentumsgesetz, 6. Aufl., § 5 Rdn. 66).

Diese Schwierigkeiten sprechen dafür, in die Regelung auch solche Ansprüche Dritter einzubeziehen, die allein das Sondereigentum betreffen. Eine unangemessene Ausweitung der Regelung ist damit nicht verbunden, weil Gegenstand des Sondereigentums nur wesentliche Bestandteile des Gebäudes sein können, die nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen nicht sonderrechtsfähig wären (§ 3 WEG). Die Beurteilung der Frage, ob eine vertragliche Leistung sich auf das Sondereigentum bezieht, dürfte daher auch für Dritte relativ einfach sein. Haben die Wohnungseigentümer das fragliche Sondereigentum nach § 5 Abs. 3 WEG zum Gemeinschaftseigentum bestimmt,

wäre eine solche Regelung nach der vorgesehenen Fassung des § 29 b für den Dritten unerheblich.

Die Vorschrift soll rückständige Ansprüche von Bauhandwerkern, Architekten und Zulieferern für die Bauarbeiten an Gemeinschafts- und Sondereigentum einbeziehen, auch wenn die Wohnungseigentümer für die Herstellungskosten entgegen § 427 BGB nicht gesamtschuldnerisch, sondern nur anteilig haften (BGHZ 75, 26 ff.). Das soll durch die Wendung "die sich auf das gemeinschaftliche Eigentum oder auf das Sondereigentum beziehen"klargestellt werden. Im übrigen soll sie insbesondere die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen für Leistungen erfassen, die die Bewirtschaftung einer Wohnungseigentumsanlage von der laufenden Verwaltung bis zu größeren Sanierungsmaßnahmen ermöglichen. Daher wird auf den in § 21 Abs. 5 WEG definierten Begriff der "Verwaltung" Bezug genommen. Die weite Fassung der Vorschrift läßt auch die Geltendmachung von Ansprüchen gegen einzelne Wohnungseigentümer zu, z.B. auf Übereignung des Wohnungseigentums.
Ansprüche gegen frühere Mitglieder der Gemeinschaft sollen ebenfalls im Gerichtsstand des § 29 b verfolgt werden können.

§ 43 des Wohnungseigentumsgesetzes wird durch die vorgesehene Regelung nicht berührt, weil er die Durchsetzung schuldrechtlicher Ansprüche außenstehender Dritter nicht regelt. Der Anwendungsbereich des § 24 ZPO, der Klagen aus dem Eigentum und anderen dinglichen Rechtspositionen betrifft, kann sich mit dem der vorgesehenen Regelung überschneiden. § 24 ZPO geht als ausschließlicher Gerichtsstand aber vor. Dasselbe gilt für den ausschließlichen Gerichtsstand des § 29 a ZPO. Eine Überschneidung ist auch mit den besonderen Gerichtsständen der §§ 25 und 26 möglich, in denen mit einer dinglichen Rechtsposition verbundene Schuldklagen geltend gemacht werden können.

Da die Anwendung dieser Regelungen zur gleichen örtlichen Zuständigkeit führen würde, können praktische Schwierigkeiten nicht auftreten.

Zu Nummer 2 (§ 78 c ZPO)

Die Streichung der Sätze 3 und 4 in Absatz 3 ergibt sich aus der vorgeschlagenen Anpassung des Beschwerdeweges an den Rechtszug der Hauptsache nach § 567 Abs. 3, 4, § 568 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs. Dazu wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV) verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 91 a ZPO)

Die Entscheidung nach § 91 a über die Kosten eines in der Hauptsache erledigten Rechtsstreits soll vereinfacht und beschleunigt werden.

Gegenwärtig können die Parteien, wenn es sich nicht um den Ausnahmefall eines schriftlichen Verfahrens (§ 128 Abs. 2, 3 ZPO) handelt, die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache nach herrschender Meinung nur in mündlicher Verhandlung erklären. In den Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung zur Entscheidung über die Prozeßkosten nicht erforderlich ist, belastet sie die Parteien und das Gericht unnötig und verzögert den Verfahrensabschluß.
Nach der vorgesehenen Änderung sollen die Parteien die Erklärung, die Hauptsache sei erledigt, durch Einreichung eines Schriftsatzes oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgeben können (Absatz 1 Satz 1). Die Entscheidung über die Verteilung der Kosten soll ohne mündliche Verhandlung ergehen können (Absatz 1 Satz 2). Bei Erledigung nach vorausgegangenem Mahnverfahren und Abgabe an ein bezirksfremdes Landgericht kann künftig ein Anwaltswechsel vermieden werden, da auch ein beim Prozeßgericht nicht zugelassener Rechtsanwalt die Erklärung abgeben kann. Erfaßt wird auch der Fall, daß eine Partei die Erledigung in einem Verhandlungstermin und die andere Partei sie schriftlich erklärt.

Der Rechtsschutz wird nicht beeinträchtigt. Wenn die Entscheidung schwierigere, mit den Parteien zu erörternde Fragen aufwirft,

wird wie bisher eine mündliche Verhandlung anzuberaumen sein. Dann müssen sich die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Prozeßgericht zugelassen sind. Darüber hinaus kann eine Partei die mündliche Verhandlung erzwingen, indem sie eine Erledigungserklärung erst im Termin abgibt.

Die Änderungen gelten auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 4 (§ 104 ZPO)

In § 104 Abs. 1 Satz 1 wird der Wortlaut bereinigt. Nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065) ist für die Kostenfestsetzung nicht mehr der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, sondern der Rechtspfleger zuständig. Regelungen für andere Gerichtszweige, in denen der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für das Kostenfestsetzungsverfahren zuständig ist, werden nicht berührt (§ 164 VwGO, § 149 Abs. 1 FGO, § 197 Abs. 1 SGG).

Darüber hinaus soll § 104 Abs. 3 zur Vereinfachung und besseren Durchschaubarkeit der Rechtsbehelfe im Kostenfestsetzungsverfahren bereinigt werden. Die Vorschriften über die Erinnerung in den Sätzen 1 bis 4 sind durch die §§ 11, 21 Abs. 2 RPflG für die Kostenfestsetzungsverfahren in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten (§ 9 Abs. 3 ArbGG) verdrängt, und zwar

Satz 1 (Zuständigkeit für die Entscheidung über die Erinnerung) durch § 21 Abs. 2 Satz 3, 4, § 11 Abs. 2 Satz 4, 5 RPflG, nach der in Artikel 7 Abs. 3 Nr. 5 des Entwurfs vorgesehenen Streichung des § 21 Abs. 2 RPflG durch § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 bis 5 RPflG,

Satz 2 (zweiwöchige Notfrist) durch § 21 Abs. 2 Satz 1 RPflG, nach dessen Streichung gemäß Artikel 7 Abs. 3 Nr. 5 des Entwurfs durch § 11 Abs. 1 Satz 2 RPflG in Verbindung mit § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO in der Fassung des Entwurfs,

Satz 3 (fakultative mündliche Verhandlung) über § 21 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 4 RPflG durch § 573 Abs. 1 ZPO, nach der vorgesehenen Streichung des § 21 Abs. 2 RPflG über § 11 Abs. 4 RPflG durch § 573 Abs. 1 ZPO,

Satz 4 (Aussetzung der Vollstreckung aus dem angefochtenen Festsetzungsbeschluß) über § 21 Abs. 2 Satz 4 und § 11 Abs. 4 RPflG durch § 572 Abs. 2 ZPO, nach der vorgesehenen Streichung des § 21 Abs. 2 RPflG über § 11 Abs. 4 RPflG durch § 572 Abs. 2 ZPO.

Die Bedeutung der Sätze 1 bis 4 erschöpft sich in ihrer in § 19 Abs. 2 Satz 4 BRAGO vorgeschriebenen sinngemäßen Anwendung auf das Vergütungsfestsetzungsverfahren, soweit dieses Verfahren nicht vor dem Rechtspfleger, sondern vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle stattfindet. Das trifft für die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zu, da in diesen Gerichtszweigen der Rechtspfleger nicht eingeführt ist. Insoweit soll nach der in Artikel 7 Abs. 20 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehenen Fassung des § 19 Abs. 3 Satz 2 BRAGO für die Anfechtung der Entscheidungen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht mehr auf die Zivilprozeßordnung, sondern auf die für den jeweiligen Gerichtszweig geltenden Vorschriften über die Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 165 i.V.m. § 151 VwGO, § 149 i.V.m. § 148 FGO, § 197 Abs. 2 i.V.m. § 178 SGG) verwiesen werden. Damit werden die Vorschriften des § 104 Abs. 3 Satz 1 bis 4 ZPO gegenstandslos und können wegfallen.

Die Neufassung des Absatzes 3 übernimmt in Satz 1 mit einer geringfügigen inhaltlichen Erweiterung den bisherigen Satz 5. In Angleichung an die Befristung in den öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen (§§ 147, 151, 165 VwGO, §§ 148, 149 FGO, §§ 178, 197 SGG) sowie an Satz 1 des künftig wegfallenden § 21 Abs. 2 RPflG soll auch die Entscheidung, die einen Kostenfestsetzungsantrag ohne Prüfung des Ansatzes aus formellen Gründen (z.B. Mangel des Titels oder der Zuständigkeit) als unzulässig zurückweist, statt mit der einfachen mit der sofortigen Beschwerde angefochten

werden. Dem Antragsteller entstehen durch diese Anpassung keine Nachteile, da die Entscheidung, ebenso wie ein klageabweisendes Prozeßurteil, nicht der materiellen Rechtskraft fähig ist, der Festsetzungsantrag also jederzeit wiederholt werden kann. Satz 1 stellt auf Entscheidungen des Richters ab. Dazu gehören, wie bisher, der nicht häufige Fall einer richterlichen Entscheidung auf Grund der §§ 5 bis 8 RPflG, ferner die Fälle, in denen der Richter die Erinnerung gegen die Entscheidung des Rechtspflegers nicht dem Beschwerdegericht vorlegt (§ 11 Abs. 2 Satz 4, 5 RPflG), sondern selbst über diese entscheidet (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RPflG). Nach der Systematik des Rechtspflegergesetzes, das den Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Rechtspflegers umfassend regelt, folgt aus Satz 1 zugleich, daß gegen die Entscheidung des Rechtspflegers die Erinnerung binnen der für die sofortige Beschwerde geltenden Frist stattfindet (§ 11 Abs. 1 Satz 2 RPflG).

Nach dem neuen Satz 2 des Absatzes 3 soll das Rechtsmittelgericht nach pflichtgemäßem Ermessen das Beschwerdeverfahren gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß aussetzen können, um unnötige Mehrarbeit in den Fällen zu vermeiden, in denen die Kostengrundentscheidung nachträglich geändert wird. Im Regelfall werden nämlich die Prozeßkosten festgesetzt, auch wenn der zugrundeliegende Titel noch nicht Rechtskraft erlangt hat. Wird die Grundentscheidung über die Kosten geändert, werden die Kostenfestsetzungsbeschlüsse unwirksam, auch wenn sie formell in Rechtskraft erwachsen sind, so daß der Arbeitsaufwand im Beschwerdeverfahren unnötig war. Die Belange der Parteien werden gewahrt, wenn vor Rechtskraft der Kostengrundentscheidung nur die erste Instanz über die Erinnerung befindet, die ohnehin meistens nur einzelne Rechnungsposten betrifft. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann bis zur Rechtskraft der Kostengrundentscheidung zurückgestellt werden.

Wenn das Beschwerdegericht von seiner Aussetzungsbefugnis Gebrauch macht, bedeutet dies für die Parteien lediglich, daß sie sich vorübergehend mit der erstinstanzlichen Kostenfestsetzung

zufrieden geben müssen. Dies ist nicht unzumutbar, wenn mit der Erinnerung - was die Regel sein wird - nur um Einzelkosten gestritten wird. Denn die Vollstreckung des im wesentlichen unbestrittenen Kostenerstattungsanspruchs wird durch die Aussetzung nicht berührt. Andererseits wird das Beschwerdegericht in den Ausnahmefällen, in denen es über einen höheren Kostenbetrag zu entscheiden hat, entweder von einer Aussetzung absehen oder aber von der Möglichkeit einer Teilentscheidung Gebrauch machen.

Zu Nummer 5 (§§ 103 bis 107 ZPO)

Wie in § 104 Abs. 1 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) wird auch in § 103 Abs. 2 Satz 1, § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt, daß nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 RPflG nicht mehr der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle für das Verfahren zuständig ist. Im übrigen wird in den Vorschriften der nicht mehr zeitgemäße Begriff "Gesuch" durch den Ausdruck "Antrag" ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 127 ZPO)

Die Änderung des Absatzes 2 ergibt sich aus der vorgeschlagenen Anpassung des Beschwerdeweges an den Rechtszug der Hauptsache nach § 567 Abs. 3, 4, § 568 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs. Dazu wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV) verwiesen.

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit richtet sich das Beschwerdeverfahren weiterhin nach §§ 146 ff. VwGO.

Zu Nummer 7 (§ 128 ZPO)

In Absatz 3 Satz 1 wird die Wertgrenze für ein schriftliches Verfahren, das von Amts wegen angeordnet werden kann, von 500 DM auf 700 DM erhöht.

Die seit Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle geltende Wertgrenze von 500 DM soll der inzwischen mit Gesetz vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) auf 700 DM erhöhten Berufungssumme angepaßt werden. Die Erhöhung wird dazu beitragen, die Parteien und das Gericht in Streitfällen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung zu entlasten. Die Parteien brauchen im schriftlichen Verfahren keinen Verhandlungstermin wahrzunehmen. Das Gericht spart seinerseits mindestens einen Verhandlungstermin.

In Absatz 3 kann Satz 4 im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 377 ZPO (Artikel 1 Nr. 19) entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 160 a ZPO)

Nach § 160 a ZPO können Sitzungsprotokolle vorläufig aufgezeichnet werden, insbesondere in Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine oder mit einem Tonaufnahmegerät. Dies ermöglicht zwar eine rasche Aufnahme des Protokolls in der mündlichen Verhandlung, erfordert aber die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift und damit zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand.

Mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung können diese nachträglichen Arbeitsvorgänge eingespart werden. Das Protokoll kann mit einem Schreibautomaten bereits während der Verhandlung auf einem Datenträger aufgezeichnet werden. Gespeicherte Textbausteine für regelmäßig wiederkehrende Formulierungen ermöglichen dabei eine hohe Schreibgeschwindigkeit. Die Eingabe ist nahezu lautlos und stört die Verhandlung nicht. Unmittelbar nach der Sitzung kann das Protokoll ausgedruckt werden. Der Richter kann es sogleich für die weitere Arbeit verwenden und muß nicht tage- oder

wochenlang auf Akten- und Protokollrückleitung aus der Schreibkanzlei warten. In geeigneten Fällen kann das Protokoll sofort unterschrieben und den Verfahrensbeteiligten ausgehändigt werden. Insgesamt kann dies erheblich zur Beschleunigung der Prozesse beitragen.

Der Einsatz der neuen Technologie wird, obwohl in § 160 a Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt, bereits nach geltendem Recht für zulässig gehalten (Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO, 46. Aufl., § 160 a Anm. 1 D). Einzelne Gerichte benutzen sie bereits. Die Möglichkeit einer Aufzeichnung auf Datenträger für Schreibautomaten soll jedoch zur Vermeidung etwaiger Zweifel und zur Förderung ihrer Verbreitung ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Der Hinweis auf die Aufzeichnung mittels Kurzschriftmaschine kann entfallen, da sie von der nach der Neufassung weiterhin zulässigen Protokollierung in einer gebräuchlichen Kurzschrift miterfaßt wird.

Zu Nummer 9 (§§ 204 bis 206 ZPO)

Die §§ 204 bis 206 werden neu gefaßt.

§ 204 Abs. 1 wird dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt.

§ 204 Abs. 2 ZPO sieht zum Schutz der Privatsphäre bisher für Ehe- und Kindschaftssachen sowie für die in Satz 3 bezeichneten Folgesachen eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß bei einer öffentlichen Zustellung eine vollständige Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel zu heften ist. In diesen Fällen wird die öffentliche Zustellung dadurch ausgeführt, daß lediglich ein Auszug des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel angeheftet wird. Die Privatsphäre der Beteiligten wird jedoch nicht selten auch in anderen als den bezeichneten Verfahren durch eine vollständige Bekanntgabe des zuzustellenden Schriftstücks berührt. Der Zweck der öffentlichen Zustellung erfordert dies nicht. Mit der vorge-

schlagenen Neufassung des Absatzes 2 soll deshalb diese Sonderregelung auf alle Fälle der öffentlichen Zustellung erstreckt werden. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß außer dem Auszug eine Benachrichtigung darüber an die Gerichtstafel angeheftet wird, wo das vollständige Schriftstück eingesehen werden kann (so auch § 15 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

In § 204 Abs. 3 wird die bisher nur für die Zustellung einer Ladung vorgeschriebene Veröffentlichung im Bundesanzeiger auch für den Fall vorgesehen, daß die Klage im schriftlichen Vorverfahren mit der Aufforderung zur Erklärung der Verteidigungsabsicht (§ 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO) zugestellt wird. Denn die Versäumung der Erklärungsfrist kann ebenfalls zu einem Versäumnisurteil führen (§ 331 Abs. 3 ZPO).

§ 205 ZPO betrifft den Inhalt des Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks. Er ist zu ergänzen, weil er sich seit der Neufassung des § 204 Abs. 2 ZPO durch die Vereinfachungsnovelle und insbesondere nach der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Erweiterung nicht mehr allein auf den im Bundesanzeiger oder anderen Blättern einzurückenden Auszug einer zuzustellenden Ladung, sondern auf Auszüge zuzustellender Schriftstücke jeder Art bezieht. Die Vorschrift ist nunmehr enumerativ gefaßt. Bei der Zustellung einer gerichtlichen Entscheidung sind deren Formel (Nummer 3), bei der Zustellung einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO deren Inhalt und die nach § 276 Abs. 2 ZPO vorgeschriebene Belehrung (Nummer 5) in den Auszug aufzunehmen. Nummer 1, 2 und 4 entsprechen dem bisherigen Recht.

Der neugefaßte § 206 enthält Folgeänderungen. In Absatz 1 Satz 1 werden hinsichtlich des Wirkungszeitpunktes die öffentliche Zustellung einer Ladung und einer Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO gleichbehandelt. In Absatz 2 und 3 wird nicht mehr auf das an die Gerichtstafel anzuheftende Schriftstück, sondern auf den anzuheftenden Auszug abgestellt.

Zu Nummer 10 (§ 211 ZPO)

Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, Zustellungen an Gefangene durch einen Beamten der Justizvollzugsanstalt bewirken zu lassen. Der in § 211 Abs. 1 Satz 1 angefügte Halbsatz stellt klar, daß der Beamte der Justizvollzugsanstalt die Funktion des Gerichtswachtmeisters als Zustellungsorgan wahrnimmt.

Zu Nummer 11 (§ 271 ZPO)

Mit der vorgeschlagenen Streichung des Absatzes 3, die im Zusammenhang mit der Ergänzung der §§ 275 und 277 zu sehen ist (Artikel 1 Nr. 13 und 15), soll die Vorbereitung der Entscheidung, ob der Rechtsstreit durch die Zivilkammer oder durch ein Mitglied als Einzelrichter erledigt werden soll (§ 348 ZPO), vereinfacht werden.

Nach dem geltenden § 271 Abs. 3 ZPO ist der Beklagte mit der Zustellung der Klageschrift von Amts wegen aufzufordern, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist von mindestens zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift sich dazu zu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Die geschäftsmäßige Abwicklung dieser gerichtlichen Aufforderung verursacht vermeidbare Belastungen. Zwar kann die Aufforderung mit den sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Aufforderungen und Belehrungen an den Beklagten verbunden werden. Das Verfahren erfordert jedoch zusätzlichen Aufwand, weil das Gericht eine besondere Frist zu bestimmen hat und die Geschäftsstelle diese Frist überwachen muß.

Der Beklagte soll sich über die Eignung der Sache zur Entscheidung durch den Einzelrichter künftig im Zusammenhang mit der Mitteilung der Verteidigungsmittel oder mit der Klageerwiderung äußern (§ 275 Abs. 1 Satz 2, § 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs). Diese Erklärung unterliegt auch weiterhin dem Anwaltszwang. Die entsprechende Belehrungspflicht ergibt sich aus §§ 275 Abs. 1 Satz 2, 277 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 12 (§ 273 ZPO)

Bei der Ergänzung des § 273 Abs. 2 Nr. 4 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich durch den neuen § 378 über die Pflichten des Zeugen hinsichtlich aufgezeichneter Tatsachen ergibt. Danach kann das Gericht zur Vorbereitung des Termins dem Zeugen aufgeben, Unterlagen einzusehen und zum Termin mitzubringen.

Zu Nummer 13 (§ 275 ZPO)

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 wird vorgeschrieben, daß der Beklagte sich - entsprechend dem neuen § 277 Abs. 1 Satz 2 - auch bei der Mitteilung der Verteidigungsmittel durch den zu bestellenden Rechtsanwalt dazu äußern soll, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 - § 271 ZPO - wird Bezug genommen.

Zu Nummer 14 (§ 276 ZPO)

Die Ergänzung des § 276 Abs. 1 Satz 3 ZPO soll die Zustellung an die im Ausland wohnende Partei im schriftlichen Vorverfahren vereinfachen.

Eine Partei, die nicht im Inland wohnt, hat nach § 174 Abs. 2, § 208 ZPO eine im Gerichtsort oder -bezirk wohnhafte Person zu benennen, die zum Empfang der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtigt ist (Zustellungsbevollmächtigter), falls sie dort nicht einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat. Darüber wird sie bei der das Verfahren einleitenden Zustellung belehrt. Diese erste Zustellung erfolgt im Wege des förmlichen Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland (§§ 199, 208 ZPO). Damit wird sichergestellt, daß die im Ausland wohnende Partei von der Einleitung des Verfahrens erfährt. Benennt sie ihren Zustellungsbevollmächtigten nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung oder in einem Schriftsatz, der dem Gegner vorher zugestellt wird, so können alle späteren

Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in vereinfachter Form durch Aufgabe zur Post bewirkt werden (§§ 175, 213 ZPO). Praktische Bedeutung hat diese Regelung vor allem, wenn die im Ausland wohnende Partei den Anspruch nicht bestreitet und gegen sich in der mündlichen Verhandlung ein Versäumnisurteil ergehen läßt. Es bedarf dann nicht der Zustellung des Urteils im Rechtshilfeverkehr, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Derzeit ist die vereinfachte Zustellung eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Vorverfahren (§§ 276, 307 Abs. 2, § 331 Abs. 3 ZPO) nicht möglich, weil diesen Entscheidungen keine gerichtliche Verhandlung vorausgeht und die beklagte Partei dem Gegner auch nicht vorher einen Schriftsatz zustellen läßt, in dem sie den Zustellungsbevollmächtigten benennen müßte (§ 175 ZPO). Diese Regelungslücke soll geschlossen werden. § 175 ZPO soll in § 276 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe für entsprechend anwendbar erklärt werden, daß die im Ausland wohnende Partei den Zustellungsbevollmächtigten innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist für die Anzeige der Verteidigungsabsicht zu benennen hat, wenn sie vermeiden will, daß weitere Zustellungen an sie durch Aufgabe zur Post vorgenommen werden. Der danach maßgebliche Zeitraum entspricht demjenigen, der im mündlichen Verfahren zur Abwendung der Versäumnisentscheidung für die Einlassung zur Verfügung steht. Der Vorsitzende wird der Partei für die Verteidigungsanzeige und damit auch für die Benennung des Zustellungsbevollmächtigten so viel Zeit einräumen müssen, wie sie etwa benötigen würde, um einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen.

Nach § 175 Abs. 1 Satz 2 ZPO liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, ob es von der vereinfachten Zustellung durch Aufgabe zur Post Gebrauch macht oder im Einzelfall nach den § 199, 202, 208 ZPO zustellt. Die Zustellung im Wege der Rechtshilfe wird sich empfehlen, wenn der Kläger es anregt oder wenn das Gericht Anhaltspunkte dafür hat, daß dem Kläger bei der Anerkennung

und Vollstreckung des Versäumnisurteils Schwierigkeiten aus der vereinfachten Zustellung des Urteils entstehen könnten.

Entsprechende Änderungen wie die des § 276 ZPO sieht der Entwurf in § 641 n und § 642 a ZPO (Artikel 1 Nr. 39, 41) vor, um die vereinfachte Zustellung von Beschlüssen in Unterhaltsfestsetzungsverfahren an eine im Ausland wohnende Partei zu ermöglichen. Für Vollstreckungsbescheide ist eine solche Regelung schon vorab in § 34 Abs. 3 Satz 3 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662) in Kraft getreten.

Zu Nummer 15 (§ 277 ZPO)

Nach dem in Absatz 1 angefügten Satz 2 soll sich der Beklagte in der Klageerwiderung dazu äußern, ob einer Übertragung der Sache auf den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11 - § 271 ZPO - wird Bezug genommen.

In Absatz 4 wird die Verweisung der geänderten Fassung des Absatzes 1 angepaßt. Ferner wird durch Bezugnahme auf Absatz 2 der Vorschrift die Belehrung über die Folgen einer Fristversäumung auch für den Kläger vorgesehen, wenn diesem eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwiderung gesetzt wird. Dies entspricht der Regelung, wie die Bundesregierung sie im Entwurf der Vereinfachungsnovelle (Drucksache 7/2729) zu § 277 Abs. 4 vorgeschlagen hatte. Sie schließt eine insbesondere im Verfahren vor den Amtsgerichten bedenkliche Lücke in der Belehrungspflicht (BVerfG, JZ 1987, 90). Im Interesse der Einheitlichkeit, auch der Vordrucke, soll sich die Regelung auf das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten erstrecken.

Zu Nummer 16 (§ 281 ZPO)

Nach Satz 1 des neugefaßten Absatzes 2 sollen Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden können. Danach muß eine Partei im Verweisungsverfahren nicht durch einen bei dem Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten sein, es sei denn, es findet eine mündliche Verhandlung in einem Verfahren statt, für das eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist (§ 78 ZPO).

Nach Satz 2 kann das Gericht im Verweisungsverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden und damit eine Verzögerung und die Mehrkosten eines Anwaltswechsels vermeiden. Wenn im Einzelfall ein Verweisungsantrag schwierigere, mit den Parteien zu erörternde Fragen aufwirft, wird das Gericht wie bisher eine mündliche Verhandlung anberaumen. In Prozessen mit Anwaltszwang müssen sich die Parteien dann durch einen bei dem verweisenden Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Soll über die Verweisung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, ist dem Beklagten zur Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, der auch im Verfahren nach § 281 ZPO zu beachten ist (BVerfG, NJW 1982, 2367 f.), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ohne daß es einer ausdrücklichen Regelung bedarf.

Wie bisher (§ 281 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 ZPO) soll der Verweisungsbeschluß unanfechtbar (Satz 3) und für das bezeichnete Gericht bindend (Satz 5) sein.

Der neue Satz 4 bestimmt - in Anlehnung an die Regelung im Mahnverfahren (§ 696 Abs. 1 Satz 4 ZPO) -, daß der Rechtsstreit bei dem im Beschluß bezeichneten Gericht anhängig wird, sobald die Akten bei diesem Gericht eingegangen sind. Das gilt für jede Verweisung, gleichgültig, ob sie im schriftlichen Verfahren oder aufgrund mündlicher Verhandlung erfolgt. Diese Neuregelung enthält eine einfache und klare Festlegung des Zeitpunktes der Anhängigkeit des Rechtsstreits beim zuständigen Gericht.

Nach geltendem Recht tritt dieser Zeitpunkt mit der aufgrund mündlicher Verhandlung erfolgenden Verkündung des Verweisungsbeschlusses ein (§ 281 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO). Im schriftlichen Verweisungsverfahren könnte der Zeitpunkt der Anhängigkeit - entsprechend § 310 Abs. 3 ZPO - mit der Zustellung des Beschlusses eintreten. Von einer solchen Regelung wird aber abgesehen, weil sie unzweckmäßig wäre. Die Zustellung würde außerdem Kosten auslösen.

Zu Nummer 17 (§ 358 a ZPO)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 377 ZPO notwendig wird. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 375 ZPO)

Nach der Ergänzung der Einleitung des Absatzes 1 soll die Vernehmung eines Zeugen einem Mitglied des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht - abgesehen von den weiteren Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 - nur übertragen werden, wenn von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgerecht würdigen kann. Der Wortlaut lehnt sich dem § 524 Abs. 2 Satz 2 ZPO an, der eine entsprechende Regelung für den vorbereitenden Einzelrichter in der Berufungsinstanz enthält. Durch die Ergänzung wird der aus § 355 ZPO abzuleitende Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme betont. Die vorgeschlagene Fassung soll die Gerichte veranlassen, die Voraussetzungen für eine Durchbrechung der Regeln über die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme sorgfältig zu prüfen, damit die richterliche Beweiswürdigung nicht beeinträchtigt wird.

Mit der Betonung der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht zu vereinbaren wäre eine unveränderte Übernahme des Absatzes 1

Nr. 3. Daher soll die Vorschrift unter Anlehnung an den § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO enger gefaßt werden. Die Beweisaufnahme durch einen beauftragten oder ersuchten Richter soll davon abhängig sein, daß dem Zeugen das Erscheinen vor dem Prozeßgericht wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann. Der Richter wird also im Einzelfall zwischen den Belangen des Zeugen und der Bedeutung der Aussage für den Rechtsstreit abzuwägen haben.

Diese Regelung gilt entsprechend für die kommissarische Vernehmung eines Sachverständigen oder einer Prozeßpartei (§§ 402, 451 ZPO).

Im übrigen wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B II 1 a) Bezug genommen.

Zu Nummer 19 (§ 377 ZPO)

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 soll das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die schriftliche Beantwortung einer Beweisfrage anordnen können, wenn es dies mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen als ausreichend erachtet und nicht zu erwarten ist, daß der Zeuge geladen werden muß.

Nach geltendem Recht kann das Gericht eine Beweisfrage durch den Zeugen nur schriftlich beantworten lassen, wenn Gegenstand der Vernehmung eine Auskunft ist, die der Zeuge voraussichtlich anhand seiner Bücher oder anderer Aufzeichnungen zu geben hat (§ 377 Abs. 3 ZPO), oder sofern das Gericht nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Beweisfrage, eine schriftliche Erklärung des Zeugen für ausreichend erachtet und die Parteien damit einverstanden sind (§ 377 Abs. 4 ZPO). Die Einholung des Einverständnisses der Parteien ist oft umständlich und zeitraubend. Die Neuregelung faßt die bisherigen Regelungen zusammen.

Die Beweisfrage muß sich für eine schriftliche Beantwortung eignen. Dabei kann die Person des Zeugen eine Rolle spielen. So wird beispielsweise die schriftliche Anhörung eines Angehörigen einer Partei in der Regel ausscheiden; andererseits kann die Sachkunde eines Zeugen eine schriftliche Anhörung nahelegen, wenn an den Zeugen konkrete Fragen zu richten sind, die er eindeutig beantworten kann, und Zusatzfragen nicht in Betracht kommen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich ein Bankangestellter zu den Bedingungen eines Kreditvertrages äußern soll.

Das Gericht kann von dem Zeugen auch eine schriftliche Ergänzung seiner Auskunft verlangen und dabei bestimmte Einzelfragen stellen oder Vorhalte machen.

Nach Absatz 3 Satz 2 ist der Zeuge bei der Anforderung seiner schriftlichen Aussage darauf hinzuweisen, daß er zur Vernehmung geladen werden kann.

Außerdem ist der Zeuge über seine Wahrheitspflicht (§ 395 ZPO) sowie über das Recht der Zeugnisverweigerung (§ 383 Abs. 2 ZPO) und der Eidesverweigerung (§§ 390, 395 ZPO) zu belehren. Insoweit bedarf es keiner Sonderregelung für die schriftliche Anhörung eines Zeugen, denn auch eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage ist eine Vernehmung des Zeugen. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Belehrung des Zeugen vor seiner Vernehmung gelten demnach bei Anordnung der schriftlichen Anhörung unmittelbar.

Absatz 3 Satz 3 sieht wie der geltende § 377 Abs. 3, 4 ZPO vor, daß der Zeuge die Richtigkeit seiner schriftlichen Erklärung eidesstattlich zu versichern hat. Dem Zeugen soll deutlich werden, daß er für die Richtigkeit seiner Äußerung einzustehen hat.

Nach Absatz 3 Satz 4 hat das Gericht den Zeugen in mündlicher Verhandlung zu vernehmen, wenn dies zur Klärung der Beweisfrage erforderlich ist, z.B. wenn der Zeuge die Beweisfrage nicht schriftlich beantwortet, wenn seine schriftlichen Aussage unvoll-

ständig, ungenau, unsicher oder einseitig erscheint oder der Verdacht einer unzulässigen Einflußnahme auf den Zeugen besteht. Das Gericht wird den Zeugen auch zu laden haben, wenn die Parteien ihr Fragerecht nach § 397 ZPO ausüben wollen. Einer ausdrücklichen Regelung in § 377 Abs. 3 ZPO bedarf es insoweit nicht.

Der geltende § 377 Abs. 4 ZPO geht in der Neuregelung auf.

Zu Nummer 20 (§ 378 ZPO)

Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Zeuge zur Erleichterung der Aussage über seine Wahrnehmungen Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, wenn ihm das gestattet und zumutbar ist. Die Regelung soll den Zeugen nur veranlassen, sein Gedächtnis aufzufrischen. Die Kenntnis bisher nicht wahrgenommener Tatsachen soll er sich nicht verschaffen. Die Gefahr einer unzulässigen Ausforschung besteht nicht, weil der Zeuge sich nur zu einer bestimmten, auf Parteivorbringen beruhenden Beweisfrage zu äußern hat.

Die Einschränkung, daß es dem Zeugen erlaubt und zumutbar sein muß, die Aufzeichnungen und Unterlagen einzusehen und zum Termin mitzubringen, soll die Interessen anderer schützen und dem Zeugen unzumutbaren persönlichen Aufwand ersparen. Z.B. hat ein abhängig beschäftigter Zeuge Unterlagen, die ihm im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zugänglich sind, bei entgegenstehender Weisung für die Aussage nicht verwenden.

Satz 2 stellt klar, daß der Zeuge nicht verpflichtet ist, die Aufzeichnungen und Unterlagen den Parteien oder dem Gericht vorzulegen. Eine Vorlegungspflicht des Zeugen richtet sich weiterhin nach § 429 ZPO.

Absatz 2 sieht vor, daß das Gericht die in § 390 ZPO bezeichneten Ordnungsmaßnahmen treffen kann, wenn der Zeuge auf eine bestimmte Anordnung des Gerichts seinen Pflichten nicht nachkommt. Hierauf ist der Zeuge zuvor hinzuweisen.

Das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bleibt unberührt.

§ 273 Abs. 2 Nr. 4, der die Ladung von Zeugen und Sachverständigen zur Vorbereitung eines Termins regelt, wird um die Möglichkeit einer Anordnung nach § 378 Abs. 1 in der Fassung des Entwurfs ergänzt (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Nummer 21 (§ 404 a ZPO)

Der vorgeschlagene § 404 a enthält einen Katalog der Pflichten des Gerichts gegenüber dem Sachverständigen.

Nach Absatz 1 hat das Gericht - ähnlich wie nach § 78 StPO - die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten; dabei kann es ihm Weisungen für Art und Umfang seiner Tätigkeit erteilen. Besondere Bedeutung kommt gerichtlichen Anordnungen für den Umgang des Sachverständigen mit den Prozeßbeteiligten zu, weil dadurch zahlreichen Ablehnungsgründen vorgebeugt werden kann. Die verbindlichen Anordnungen des Gerichts sollen die fachliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit des Sachverständigen nicht berühren.

Absatz 2 ermöglicht dem Gericht, den Sachverständigen in besonderen Fällen früh hinzuzuziehen, ihn in einem Termin oder schriftlich in seine Aufgabe einzuweisen und auf Verlangen den Auftrag zu erläutern. Solche Maßnahmen werden nur in Ausnahmefällen notwendig sein. Sie können verhindern, daß die Beweisfrage falsch oder unvollständig abgefaßt wird, der Sachverständige seinen Auftrag mißversteht und das Gericht später ein weiteres Gutachten einholen muß.

Bei streitigem Sachverhalt hat das Gericht nach Absatz 3 zu bestimmen, welche Tatsachen der Sachverständige seinem Gutachten zugrunde legen soll.

Nach Absatz 4 bestimmt das Gericht, soweit erforderlich, in welchem Umfang der Sachverständige ohne Mitwirkung des Gerichts aufklären und dabei mit den Parteien in Verbindung treten darf und

wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat.

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen beschäftigen die Praxis nicht selten. Eine eigenmächtige Überschreitung des Gutachtenauftrages kann zu Befangenheitsrügen, unnötigen Gutachterkosten und Verzögerungen führen. Rechtzeitige Grenzziehung durch das Gericht soll das verhindern.

Im Regelfall bestimmt das Parteivorbringen den Rahmen für die Tätigkeit des Sachverständigen. Weder das Gericht bei der Anleitung des Sachverständigen noch der Sachverständige bei der Ausführung des Auftrags dürfen darüber hinausgehen. Richter und Sachverständige könnten andernfalls von der Partei, der die Ermittlung vom Gegner nicht vorgebrachten Streitstoffs zum Nachteil gereicht, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§§ 42, 406 ZPO). Daher wird dem Vorschlag der Kommission für das Zivilprozeßrecht (zu § 409 Abs. 4, Bericht S. 348) nicht gefolgt, nach dem das Gericht den Umfang einer "selbständigen" Aufklärung durch den Sachverständigen zu bestimmen habe.

In Einzelfällen kann die Grenze der Ermittlungstätigkeit des Sachverständigen unklar sein, etwa wenn eine medizinische oder psychologische Untersuchung, die Beiziehung von Krankenpapieren, Geschäftsunterlagen oder Schriftwechsel oder die Einholung von Auskünften erforderlich ist. Diese Grenze kann das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen ziehen. Daß der Sachverständige ohne Einschaltung des Gerichts mit den Parteien in Verbindung treten darf, wird es beispielsweise bestimmen, damit der Sachverständige etwa Unterlagen einer Partei beiziehen kann.

Die Vorschrift über eine Teilnahme der Parteien an den Ermittlungen des Sachverständigen geht von dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme aus. Die Teilnahme an Ortsbesichtigungen wird der Sachverständige regelmäßig zu gestatten haben. In anderen Fällen, etwa bei Laborarbeiten oder ärztlichen Untersu-

chungen, kommt eine Teilnahme der Parteien kaum in Betracht. Das Gericht soll nur in Zweifelsfällen eingreifen.

Absatz 5 soll sicherstellen, daß die Parteien über die Zusammenarbeit zwischen Gericht und Sachverständigem unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, zu einem zweckmäßigen Verfahren beizutragen. Außerdem soll dem Anschein der Befangenheit des Gerichts oder des Sachverständigen vorgebeugt werden. Daher sollen Weisungen an den Sachverständigen nach Satz 1 den Parteien mitgeteilt werden. Nach Satz 2 sollen die Parteien auch an einem besonderen Termin zur Einweisung des Sachverständigen teilnehmen können.

Zu Nummer 22 (§ 405 ZPO)

Nach § 405 Satz 2 ZPO soll auch der mit der Beweisaufnahme und Ernennung des Sachverständigen betraute Richterkommissar die Befugnisse und Pflichten des Prozeßgerichts nach den §§ 404, 404 a erhalten.

Zu Nummer 23 (§ 407 a ZPO)

Der neue § 407 a enthält einen Katalog der wesentlichen Pflichten des vom Gericht beauftragten Sachverständigen, der im geltenden Recht fehlt.

Absatz 1 dient der Beschleunigung des Beweisverfahrens. Der Sachverständige hat nach Satz 1 unverzüglich zu prüfen, ob er für die Erstattung des Gutachtens fachkundig ist und den Auftrag ohne Hilfe weiterer Sachverständiger erledigen kann. Nach Satz 2 hat er das Gericht unverzüglich zu verständigen, wenn der Auftrag sein Fachgebiet überhaupt nicht oder nur am Rande berührt, damit das Gericht sogleich einen anderen Sachverständigen ernennen kann (§ 404 Abs. 1 Satz 3 ZPO). Der Sachverständige hat das Gericht auch unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm für Teile der Beweisfrage die Sachkunde fehlt. In solchen Fällen kann das Gericht ohne Zeitverlust weitere Sachverständige bestellen (§ 404 Abs. 1, 2 ZPO).

Nach Absatz 2 Satz 1 darf der Sachverständige den Auftrag nicht ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen. Nur das Gericht kann den Sachverständigen auswechseln (§ 404 ZPO). Außerdem könnten die Parteien und das Gericht die Kosten nicht kontrollieren. Hilfspersonen darf der Sachverständige nur hinzuziehen, wenn er die Verantwortung für das Gutachten behält und die Hilfsdienste das Gutachten nicht zu einem fremden Werk stempeln. Satz 2 ergänzt das Verbot einer Delegation des Auftrags. Der Sachverständige soll am Gutachten beteiligte Mitarbeiter vor Beginn ihrer Arbeiten benennen und ihren Arbeitsanteil angeben, falls es sich nicht um untergeordnete Hilfsdienste handelt. Damit soll auch den Parteien Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen Person oder Sachkunde des Mitarbeiters vorzubringen.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll der Sachverständige Zweifel am Inhalt und Umfang seines Auftrags unverzüglich mit dem Gericht klären, um unnötige Ermittlungen und Kosten zu vermeiden. Ein Hinweis des Sachverständigen, daß voraussichtlich unverhältnismäßig hohe Gutachterkosten entstehen oder die voraussichtlichen Kosten seiner Tätigkeit einen angeforderten Kostenvorschuß erheblich übersteigen (Satz 2), kann die Parteien veranlassen, von einer Beweisaufnahme abzusehen, etwa um sich gütlich zu einigen. Das Gericht soll die Beweisaufnahme von der Einzahlung eines weiteren Vorschusses durch den Beweisführer abhängig machen können (§§ 379, 402 ZPO, § 68 GKG).

Nach Absatz 4 soll der Sachverständige dem Gericht auf Verlangen die Akten, für die Begutachtung beigezogene Unterlagen sowie Untersuchungsergebnisse unverzüglich herausgeben. Als beigezogene Unterlagen kommen z.B. Krankengeschichten, Röntgenaufnahmen, Lichtbilder und Aufzeichnungen durch medizinisches Gerät anderer Stellen in Betracht. Sie sind auf Verlangen des Gerichts ebenso herauszugeben wie Ergebnisse, zu denen der Sachverständige auf Grund eigener Untersuchungen gelangt ist. Liegen solche Zwischenergebnisse dem Sachverständigen in einer Form vor, die zur Weitergabe nicht geeignet ist - etwa als kurzschriftliche Notizen -

soll er sie dem Gericht auf andere Weise mitteilen.
Zweck der Regelung ist auch, daß ein weiterer Sachverständiger die Arbeiten ohne Zeitverlust fortführen kann und erneute möglicherweise kostspielige und belastende Untersuchungen vermieden werden. Das Gericht kann notfalls die Herausgabe anordnen. Der Sachverständige darf die Akten nicht etwa zurückbehalten, weil er die Entschädigung für zu gering oder ein gegen ihn verhängtes Ordnungsmittel für unberechtigt hält. Nach § 409 kann die Herausgabe der Akten und Unterlagen mit Ordnungsmitteln erzwungen werden. § 1 Abs. 1 Nr. 2 b JBeitrO in der Fassung des Artikels 7 Abs. 18 ermöglicht die zwangsweise Wegnahme der Akten. Ein Rechtsbehelf soll dem Sachverständigen gegen die Anordnung der Wegnahme nicht zustehen.

Zur Beschleunigung des Verfahrens soll das Gericht den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen (Absatz 5). Die Belehrung wird aber entbehrlich sein, wenn es sich um einen Sachverständigen handelt, mit dem das Gericht schon wiederholt nach den Grundsätzen verfahren ist, die in § 407 a ihren Niederschlag finden.

Zu Nummer 24 (§ 409 ZPO)

§ 409 ZPO, der die Folgen des Ausbleibens des Sachverständigen oder seiner Weigerung zur Erstattung des Gutachtens regelt, soll um den Fall erweitert werden, daß der Sachverständige Akten, beigezogene Unterlagen oder Untersuchungsergebnisse zurückbehält. Die Rückgabe soll mit Ordnungsmitteln erzwungen, die Entscheidung über die Auferlegung der Kosten und die Festsetzung eines Ordnungsgeldes mit der Beschwerde angefochten werden können (§ 409 Abs. 1 und 2 ZPO).

Zu Nummer 25 (§ 411 ZPO)

Der neue Absatz 4 soll einer Verzögerung des Verfahrens nach Eingang eines schriftlichen Sachverständigengutachtens vorbeugen. In der Praxis kommt es vor, daß die Parteien erst lange nach Zugang des Gutachtens und kurz vor dem Verhandlungstermin Einwände gegen das Gutachten erheben und die Anhörung des Sachverständigen beantragen. Dann kann die Sache im Termin nicht abschließend verhandelt werden, weil das Gericht oder der Sachverständige zeitlich nicht darauf eingestellt ist oder weil die Einwendungen noch weitere Ermittlungen des Sachverständigen erfordern.

Nach Satz 1 haben die Parteien innerhalb eines angemessenen Zeitraums Einwendungen gegen das schriftliche Gutachten zu erheben sowie die Begutachtung betreffende Anträge (z.B. auf Ladung des Sachverständigen zum Termin) und etwaige Ergänzungsfragen zu dem schriftlichen Gutachten mitzuteilen, d.h. sie haben diese so zeitig vorzubringen, wie es nach der Prozeßlage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozeßführung entspricht. Das Gericht kann dann den Verhandlungstermin sachgerecht vorbereiten, der Sachverständige in der Zwischenzeit gegebenenfalls weitere Nachforschungen anstellen.

Die Parteien brauchen nicht alle denkbaren Einwendungen und Ergänzungsfragen vorzubringen oder anzukündigen. Nach dem Zweck der Vorschrift wird es genügen, wenn erkennbar erläuterungsbedürftige Punkte des Gutachtens so bezeichnet werden, daß sich alle Prozeßbeteiligten rechtzeitig darauf einstellen können. Zusatzfragen, die sich erst aufgrund der Erläuterungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ergeben, sollen zulässig sein.

Nach Satz 2 kann das Gericht den Parteien für die Erklärung nach Satz 1 eine angemessene Frist setzen und wird dabei auf die besondere Schwierigkeit oder den besonderen Umfang eines Gutachtens Rücksicht nehmen. Die Versäumung der Frist soll in entsprechender Anwendung des § 296 Abs. 1, 4 ZPO zum Ausschluß der Beweiseinreden und -anträge führen können.

Im übrigen wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B II 1 b) verwiesen.

Zu Nummer 26 (§ 451 ZPO)

Durch die Änderung soll eine redaktionelle Unstimmigkeit beseitigt werden.

Zu Nummer 27

Die Überschrift des Zwölften Titels ist wegen der Einführung eines selbständigen Beweisverfahrens neu zu fassen.

Zu Nummer 28 (§§ 485 bis 487 ZPO)

a) § 485

Nach der Vorschrift sollen Beweiserhebungen außerhalb eines Klageverfahrens in weiterem Umfang zugelassen werden als bisher (Erster Teil der Begründung, B II 2).

Der geltende § 485 erlaubt während oder außerhalb eines Streitverfahrens "zur Sicherung des Beweises" die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.
Voraussetzung ist die Zustimmung des Gegners, die Gefahr des Verlustes oder der Erschwerung der Benutzung des Beweismittels oder ein rechtliches Interesse an der Feststellung des gegenwärtigen Zustandes einer Sache.
Soweit § 485 Abs. 1 die Beweiserhebung durch Augenschein, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen von der Zustimmung des Gegners oder einer besonderen Gefahr für die Nutzung des Beweismittels abhängig macht, soll die Regelung erhalten bleiben. Die engen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verfahrens sind zweckmäßig, um Beweisaufnahmen außerhalb des Klageverfahrens zu begrenzen, die den unmittelbaren Eindruck

des erkennenden Gerichts nicht ohne weiteres ersetzen können. Unter diesen besonderen Voraussetzungen soll die Beweiserhebung über jedes denkbare Beweisthema möglich sein. Zur Klarstellung, daß im Gegensatz zu der Regelung in dem neuen Absatz 2 sowohl eine schriftliche wie auch eine mündliche Äußerung eines Sachverständigen in Betracht kommt, wird u.a. die "Begutachtung" durch einen Sachverständigen zugelassen. Allerdings soll es auf den Sicherungszweck dann nicht mehr ankommen, wenn die Gegenpartei der Beweiserhebung zustimmt. Daher soll auf die Worte "zur Sicherung des Beweises" verzichtet werden.
Im Übrigen soll klargestellt werden, daß die Beweissicherung während oder außerhalb eines laufenden Streitverfahrens in Betracht kommt.

Absatz 2 will eine Sonderregelung für Fälle schaffen, in denen ein selbständiges Beweisverfahren unabhängig vom drohenden Verlust eines Beweismittels zweckmäßig erscheint (oben B II 2 a), weil es eine vorprozessuale Einigung der Parteien erleichtert. Dies sind Fälle, in denen es in erster Linie auf die Feststellung tatsächlicher Umstände durch eine schriftliche Begutachtung durch Sachverständige ankommt. Sie finden sich in beträchtlicher Zahl im Bereich der Werkverträge, der Arzthaftung und der Haftung aus Straßenverkehrsunfällen.
Absatz 2 stellt klar, daß in solchen Fällen bei rechtlichem Interesse, im übrigen ohne die weitergehenden Voraussetzungen des Absatzes 1 vorprozessual eine Beweiserhebung durch schriftliches Sachverständigengutachten in Betracht kommt.
Die Regelung des geltenden Absatzes 1 die bei rechtlichem Interesse des Antragstellers die Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Sache zu Sicherungszwecken erlaubt, wird dahin erweitert, daß Gegenstand des Gutachtens auch der Zustand einer Person, der Wert einer Sache, die Ursache eines Personen- oder Sachschadens oder Sachmangels und der Aufwand für die Beseitigung solcher Schäden und Mängel sein kann, ohne daß es auf den Sicherungszweck des geltenden Rechts ankäme.

Der Gegner eines etwaigen Anspruchs muß feststehen. Sonst könnte eine vorprozessuale Beweiserhebung leicht auf eine Ausforschung mit gerichtlichen Mitteln hinauslaufen. Die Vorschrift verlangt daher das Vorliegen eines rechtlichen Interesses, das in der Regel bejaht werden wird, wenn die Beweisaufnahme geeignet ist, einen Streit zwischen konkreten Parteien beizulegen.
Nach Absatz 2 sollen anders als nach dem insoweit umfassenderen Absatz 1 nur schriftliche Gutachten zulässig sein, damit Protokollierungen durch die Gerichte nicht zusätzlich anfallen.

Die Anordnung einer vorprozessualen Begutachtung soll nur einmal möglich sein, damit einander widersprechende Gutachten in diesem Stadium ausgeschlossen sind.

b) § 486

Nach dem geltenden § 486 Abs. 1 ZPO ist die Beweissicherung beim Prozeßgericht zu beantragen, wenn ein Rechtsstreit bereits anhängig ist. Bei dringender Gefahr kann der Antrag nach Absatz 2 aber auch in diesen Fällen bei dem Amtsgericht gestellt werden, in dessen Bezirk sich der Zeuge oder Gutachter aufhält oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet. Dieses Amtsgericht ist nach § 486 Abs. 3 ZPO allein zuständig, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Künftig soll die Beweissicherung nach § 485 Abs. 1 wie bisher beim Gericht des anhängigen Verfahrens möglich sein. § 486 Abs. 1 beläßt es daher inhaltlich bei der geltenden Regelung.

Ist ein Rechtsstreit noch nicht anhängig, kann das Verfahren nach dem geltenden Absatz 3 und 2 nicht eingeschlagen werden, soweit es nach Absatz 2 auf den Aufenthaltsort des Sachverständigen ankommen würde. Denn der Sachverständige soll künftig vom Gericht bestellt werden (§ 487 in der Fassung des

Entwurfs, § 492 Abs. 1, § 404; Erster Teil der Begründung B II 2 b, c). Die in den Fällen des § 486 Abs. 3 und 2 maßgeblichen Anknüpfungen für die Zuständigkeit des Beweissicherungsgerichts sind für das selbständige Beweisverfahren auch nicht gleichermaßen geeignet. Deshalb soll nach § 486 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs das für die Hauptsache zuständige Gericht das Beweisverfahren anordnen. In einem nachfolgenden Streitverfahren soll sich der Antragsteller nicht auf die Unzuständigkeit des Gerichts berufen können.

In Fällen dringender Gefahr soll nach Absatz 3 weiterhin die Regelung des geltenden § 486 Abs. 2 eingreifen und den Antrag auf selbständiges Beweisverfahren bei dem Amtsgericht ermöglichen, in dessen Bezirk eine zu vernehmende oder zu begutachtende Person sich aufhält oder die in Augenschein zu nehmende oder zu begutachtende Sache sich befindet. Ähnlich wie im Verfahren der einstweiligen Verfügung (§§ 937, 942 ZPO) soll also grundsätzlich das Prozeßgericht und nur in besonderen Fällen das Amtsgericht zuständig sein.

c) § 487

In § 487 Nr. 3 ZPO wird derzeit für das Gesuch, mit dem das Beweissicherungsverfahren beantragt wird, die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen verlangt. Da künftig das Gericht nach §§ 492, 404 ZPO den Sachverständigen auswählen und ernennen soll, erübrigt sich seine Benennung durch den Antragsteller. Die Vorschrift wird künftig nur die "Bezeichnung" des Beweismittels verlangen, wenn der Antragsteller den Beweis durch Augenschein oder Sachverständige wünscht.

Nach § 487 Nr. 4 ZPO ist in das Gesuch um Anordnung des Verfahrens der Grund für die Besorgnis des Verlustes oder der Erschwerung der Benutzung des Beweismittels aufzunehmen. Darüber hinaus wird schon nach geltendem Recht angenommen,

daß alle Voraussetzungen der Zulässigkeit des Verfahrens glaubhaft zu machen sind, z.B. also auch die etwa erklärte Zustimmung des Gegners, das rechtliche Interesse, die Anhängigkeit oder die dringende Gefahr (Thomas-Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 487 Anm. 2). Die neu gefaßte Nummer 4 soll klarstellen, daß alle Tatsachen glaubhaft zu machen sind, die die Zulässigkeit des selbständigen Beweisverfahrens und die Zuständigkeit des Gerichts begründen.

Zu Nummer 29 (§ 492 ZPO)

Nach § 492 erfolgt die Beweisaufnahme nach den allgemein für das Beweismittel geltenden Vorschriften. Dabei soll es im selbständigen Beweisverfahren ohne Einschränkung bleiben. Insbesondere sollen die Vorschriften über die Ablehnung des Sachverständigen in § 406 und über die Ladung des Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens in § 411 Abs. 3 Anwendung finden, damit die im selbständigen Verfahren erhobenen Beweise möglichst von Bestand sind.

Eine ausdrückliche Regelung, nach der das Gericht im Beweissicherungsverfahren Vergleiche zu Protokoll nehmen kann, findet sich im geltenden Recht nicht. Ob sie sich aus § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO herleiten läßt, ist streitig (Erster Teil der Begründung B II 2 e). Sie ist zweckmäßig und soll dem § 492 als Absatz 3 angefügt werden. Vorbild ist die vergleichbare Regelung in § 118 Abs. 1 ZPO, die ihrerseits einen Vergleich betrifft, der nicht im Hauptprozeß, sondern im Prozeßkostenhilfeverfahren geschlossen wird.

Zu Nummer 30 (§ 493 ZPO)

§ 493 Abs. 1 ZPO gestattet den Parteien, das Ergebnis des Beweissicherungsverfahrens zu benutzen. Der Entwurf stellt darüber hinaus sicher, daß das Ergebnis eines selbständigen Beweisverfahrens

einer Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht gleichsteht. Diese Regelung wird eine gütliche Einigung außerhalb eines Prozesses fördern, weil die beweisführende Partei sich künftig nicht mehr ohne weiteres auf andere Beweise stützen können soll.

§ 493 Abs. 2 ZPO, der die Benutzung des Beweisergebnisses aus dem Beweissicherungsverfahren regelt, wenn der Gegner zum Beweistermin nicht erschienen war, soll der vorgesehenen neuen Rechtslage im Wortlaut angepaßt werden. Die Benutzung des Beweisergebnisses soll aber nur noch möglich sein, wenn der Gegner rechtzeitig geladen war, nicht wenn der Beweisführer nur glaubhaft macht, daß die Ladung ohne sein Verschulden unterblieben ist oder nicht rechtzeitig war.

Zu Nummer 31 (§§ 490, 491, 494 ZPO)

Die Vorschriften sollen dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt werden, der den Ausdruck "Gesuch" nicht mehr verwendet.

Zu Nummer 32 (§ 515 ZPO)

Der nach Absatz 3 Satz 2 eingefügte Halbsatz 2 soll die Abwicklung des Berufungsverfahrens nach Zurücknahme der Berufung vereinfachen.

Die Zurücknahme der Berufung hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen (§ 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO sind auf Antrag des Gegners diese Wirkungen durch Beschluß auszusprechen. Die Entscheidung schafft eine eindeutige Grundlage für das Rechtskraftzeugnis und einen Vollstreckungstitel wegen der Kosten. Diese Regelung gilt entsprechend bei Zurücknahme der Revision (§ 566 ZPO).

In der Rechtsprechung und im Schrifttum wird darüber gestritten, ob der Gegner diesen Antrag durch einen bei dem jeweiligen

Rechtsmittelgericht zugelassenen Anwalt stellen lassen muß oder ob er ihn - bis zur Bestellung eines solchen Anwalts - durch den Anwalt der Vorinstanz stellen lassen darf (vgl. zum Meinungsstand: BGH, NJW 1978, 1262). Der Bundesgerichtshof (NJW 1985, 1157; NJW 1978, 1262; MDR 1977, 302; NJW 1970, 1320) hält am Gebot der anwaltlichen Vertretung (§ 78 ZPO) fest. Die Gegenansicht sieht keinen sachlichen Grund dafür, daß eigens für den Antrag nach § 515 Abs. 3 ZPO ein beim Rechtsmittelgericht zugelassener Rechtsanwalt bestellt werden muß (u.a. OLG Celle, Rpfleger 1971, 73; OLG Köln, MDR 1976, 1025; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Auflage, § 515 Rdnr. 23).

Der Entwurf der Bundesregierung zum Vereinheitlichungsgesetz 1950 (Drucksache I/530) hatte vorgesehen, die Zurücknahme der Berufung und den Antrag nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO vom Anwaltszwang zu befreien. Nach dem Entwurf der Bundesregierung zum Rechtspflegergesetz 1969 (Drucksache V/3134) sollte die Entscheidung über den Antrag nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO dem Rechtspfleger übertragen werden und damit eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich sein. Diese Vorschläge sind nicht Gesetz geworden.

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz klärt den Meinungsstreit. Eine Vertretung durch einen beim Rechtsmittelgericht zugelassenen Anwalt ist sachlich nicht geboten. Solange der Rechtsmittelgegner einen solchen Rechtsanwalt noch nicht bestellt hat, soll nach Rücknahme des Rechtsmittels ein dort nicht zugelassener Rechtsanwalt als Vertreter des Rechtsmittelgegners beantragen können, dem Rechtsmittelführer die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und den Verlust des eingelegten Rechtsmittels festzustellen. Der Rechtsmittelgegner braucht also nach Erledigung der Hauptsache nicht eigens für ein Nebenverfahren einen weiteren, ihm in der Regel unbekannten Rechtsanwalt bei dem oft weit entfernten Rechtsmittelgericht zu bestellen. Vielmehr soll er künftig den Antrag durch den vorinstanzlichen oder einen anderen Anwalt stellen lassen können.

Eine Aufhebung des Gebots der anwaltlichen Vertretung sieht die Neuregelung nicht vor. Die Verfahrensabwicklung kann auch noch nach Rücknahme eines Rechtsmittels schwierig sein. Eine anwaltliche Vertretung erscheint daher weiterhin geboten.

Die Neuregelung gilt entsprechend für das Revisionsverfahren (§ 566 ZPO).

Bei einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht muß der Berufungsbeklagte, falls er im amtsgerichtlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten war, nach wie vor für den Antrag nach § 515 Abs. 3 Satz 2 ZPO einen Rechtsanwalt bestellen, der jedoch nicht beim Berufungsgericht zugelassen zu sein braucht.

Zu Nummer 33 (§ 520 ZPO)

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 3 ist erforderlich, weil nach Artikel 1 Nr. 15 des Entwurfs in § 277 Abs. 1 ein neuer Satz 2 angefügt wird, der die Übertragung der Sache auf den Einzelrichter im erstinstanzlichen Verfahren betrifft und im Berufungsverfahren nicht entsprechend gilt.

Zu Nummer 34 (§§ 546, 554, 554 b ZPO)

Durch die Änderungen wird die Revisionssumme auf 60 000 DM festgesetzt. Auf den Ersten Teil der Begründung unter B III wird Bezug genommen.

Die Vorschrift soll nach Artikel 9 Abs. 2 nur anwendbar sein, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

Zu Nummer 35 (§ 556 ZPO)

Der Beginn der Monatsfrist für die Anschlußrevision ist nach § 556 Abs. 1 ZPO bisher generell an die Zustellung der Revisionsbegründung geknüpft. In den Fällen der Streitwertrevision muß der Revisionsgegner danach regelmäßig schon zu einem Zeitpunkt die Anschlußrevision einlegen und begründen, in dem noch nicht abzusehen ist, ob die Revision nach § 554 b ZPO angenommen wird. Diese Regelung belastet den Revisionsgegner unnötigerweise mit einem erheblichen Kostenrisiko. Denn mit der Nichtannahme der Revision verliert die Anschlußrevision ihre Wirkung (§ 556 Abs. 2 Satz 4 ZPO), deren Kosten dem Revisionsgegner als Anschlußrevisionskläger anteilig aufzuerlegen sind (BGH-GSZ-E 80, 146).

Durch die vorgesehene Einfügung in § 556 Abs. 1, die den Beginn der Anschließungsfrist an die Zustellung des Annahmebeschlusses nach § 554 b ZPO knüpft, wird dieser Nachteil vermieden.

Zu Nummer 36 (§ 567 ZPO)

Durch die vorgeschlagene Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 567 soll der Beschwerdeweg dem Rechtszug der Hauptsache angepaßt werden.

Satz 1 enthält die Regel, daß Entscheidungen der Landgerichte in Berufungs- und Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht der Beschwerde unterliegen. Wegen der vorgeschlagenen Neuregelung im allgemeinen wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV 1) Bezug genommen.

Satz 2 sieht Ausnahmen für folgende Entscheidungen der Landgerichte in Berufungs- und Beschwerdeverfahren vor:

a) Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung eines Richters beim Landgericht (§ 46 Abs. 2 ZPO).

 Unter die Ausnahmebestimmung fällt nicht die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts über die Ablehnung eines Rich-

ters beim Amtsgericht (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO). In einem solchen Fall gilt § 46 Abs. 2 ZPO unmittelbar.

b) Entscheidung, ob sich ein Dritter an einem Rechtsstreit als Streithelfer beteiligen darf (§§ 71, 74 Abs. 1 ZPO).

c) Verurteilung eines vollmachtlosen Prozeßvertreters zum Kosten- und Schadensersatz (§ 89 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

d) Verurteilung eines Rechtsanwalts zur Rückgabe einer Urkunde (§ 135 ZPO).

e) Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine Partei, die einem Termin fernbleibt, obwohl ihr persönliches Erscheinen zur Aufklärung des Sachverhalts angeordnet worden ist (§ 141 Abs. 3 ZPO).

f) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung von Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung (§ 372 a ZPO).

g) Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen ausgebliebenen Zeugen (§ 380 ZPO).

h) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Zeugnisverweigerung (§ 387 ZPO).

i) Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Zeugen, der das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder aus einem rechtskräftig für unerheblich erklärten Grunde verweigert (§ 390 ZPO) oder einer bestimmten Anordung des Gerichts hinsichtlich seiner Nachforschungspflicht nicht nachkommt (§ 378 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs).

j) Zurückweisung eines Gesuchs auf Ablehnung eines Sachverständigen (§ 406 Abs. 5 ZPO).

k) Festsetzung eines Ordnungsmittels gegen einen Sachverständigen, der nicht erscheint, die Erstattung des Gutachtens ver-

weigert oder Akten, beigezogene Unterlagen oder Untersuchungsergebnisse zurückbehält (§ 409 ZPO in der Fassung des Entwurfs).

l) Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen säumigen Sachverständigen (§ 411 Abs. 2 ZPO).

Diese Ausnahmen von der Grundregel sind geboten, weil sie Entscheidungen betreffen, die für die Parteien und ihre Anwälte schwerwiegend sind oder die Interessen und Rechte Dritter betreffen können und bei denen sich das Beschwerdegericht nicht mit dem Streitgegenstand der Hauptsache zu befassen braucht.

Satz 3 stellt klar, daß Absatz 3 Satz 1 die Vorschriften über die weitere Beschwerde gegen (End)Entscheidungen der Landgerichte über die Beschwerde nicht berührt.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Zu Nummer 37 (§ 568 ZPO)

Der geänderte Absatz 2 beschränkt die weitere Beschwerde auf die gesetzlich bestimmten Ausnahmefälle. Diese sind in §§ 568 a, 793 ZPO, § 73 KO, § 3 Abs. 2 Satz 3 der Seerechtlichen Verteilungsordnung und in § 284 Abs. 8 Satz 2, § 334 Abs. 2 Satz 4 AO (Artikel 1 Nr. 53, Artikel 7 Abs. 8, 10, Artikel 8 Abs. 5 des Entwurfs) vorgesehen.

Satz 1 enthält die Grundregel, daß gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts eine weitere Beschwerde (nur) stattfindet, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Soweit die weitere Beschwerde danach statthaft ist, behält der - lediglich redaktionell angepaßte - Satz 2 das Difformitätsprinzip bei.

§ 568 Abs. 3 ZPO in der geltenden Fassung, nach dem Entscheidungen der Landgerichte über Prozeßkosten nicht der weiteren Beschwerde unterliegen, wird nicht entbehrlich. Die Rechtspraxis

hat den Begriff der "Prozeßkosten" im Sinne dieser Vorschrift auch auf Kosten in Vollstreckungs- und Konkursverfahren erstreckt (vgl. OLG Frankfurt, Rpfleger 1976, 368; OLG Schleswig, JurBüro 1979, 610; KG, KTS 1980, 157 - jeweils mit weiteren Nachweisen -). In solchen Verfahren würde ohne die Beibehaltung der Vorschrift die sofortige weitere Beschwerde gegen Kostenentscheidungen der Landgerichte in der Beschwerdeinstanz statthaft sein (§ 793 ZPO und § 73 KO jeweils in der Fassung des Entwurfs).

Im übrigen wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV 1 b) Bezug genommen.

Zu Nummer 38 (§ 577 a ZPO)

§ 577 a regelt die Anschlußbeschwerde. Die Regelung entspricht dem Grundsatz der Waffengleichheit und lehnt sich redaktionell an die Vorschriften über die Anschlußberufung in § 521 Abs. 1 und des § 522 Abs. 1 ZPO an.

Satz 1 stellt klar, daß sich der Beschwerdegegner der Beschwerde auch dann anschließen kann, wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Vorschrift geht davon aus, daß die übrigen Beschwerdevoraussetzungen vorliegen, und betrifft auch die einfache Beschwerde.

Nach Satz 2 verliert die Anschließung ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird (unselbständige Anschließung).

Von diesem Grundsatz nimmt Satz 3 die Anschließung im Falle der befristeten Beschwerde aus, wenn sich der Gegner vor dem Fristablauf angeschlossen und auf die Beschwerde nicht verzichtet hatte. Die Anschließung ist in diesem Falle als selbständige Beschwerde weiterzubehandeln (selbständige Anschließung).

Zu Nummer 39 (§ 641 n ZPO)

Der neue Satz 4 soll es nach einer verfahrenseinleitenden Zustellung im Rechtshilfeverkehr (§ 199 ZPO) auch im vereinfachten Verfahren zur Abänderung von Unterhaltstiteln (§§ 641 ff. ZPO) ermöglichen, dem Antragsgegner im Ausland Beschlüsse und Verfügungen des Gerichts nach § 213 in Verbindung mit § 175 ZPO durch Aufgabe zur Post zuzustellen.

Wie in dem Vorverfahren nach § 276 ZPO und im Auslandsmahnverfahren (entsprechende Ergänzungen in § 276 ZPO nach Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs sowie in § 34 Abs. 3 Satz 3 AVAG) findet in diesem Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht statt (§ 641 p Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach den Erfahrungen der Praxis äußert sich der Gegner nahezu ausnahmslos nicht, so daß die Voraussetzungen für eine Zustellung durch Aufgabe zur Post regelmäßig nicht eintreten.

Nach der vorgeschlagenen Ergänzung soll die Frist, die dem Antragsgegner mit der Zustellung der Antragsschrift für die Erhebung von Einwendungen gesetzt wird, wie in den Fällen der Einlassungsfrist (§ 274 Abs. 3 Satz 3 ZPO) und der Frist für die Erklärung der Verteidigungsabsicht (§ 276 Abs. 1 Satz 3 ZPO) vom Gericht bestimmt werden, da die in § 641 n Satz 2 vorgesehene, auf Inlandszustellungen zugeschnittene Zweiwochenfrist für einen Antragsgegner, der im Ausland wohnt, zu knapp bemessen ist. Mit der verfahrenseinleitenden Zustellung kann der Antragsgegner darauf hingewiesen werden, daß er innerhalb der Frist einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen hat (§ 174 Abs. 2 ZPO). Unterbleibt die Benennung, sollen die weiteren Zustellungen in der vereinfachten Form der Aufgabe zur Post bewirkt werden können.

Auf die Ausführungen zu der Ergänzung des § 276 Abs. 1 Satz 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 14) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 40 (§ 641 p ZPO)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Wortlaut der Änderung des § 641 n ZPO (Artikel 1 Nr. 39) angepaßt.

In Absatz 3 wird Satz 3 wegen der vorgeschlagenen Neuregelung in § 568 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs) entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 41 (§ 642 a ZPO)

Absatz 2 Satz 2 sieht für das Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder (§§ 642 ff. ZPO) eine entsprechende Vereinfachung der Auslandszustellung vor, wie der neue Satz 4 in § 641 n ZPO. Auf die Begründung dieser Vorschrift (Artikel 1 Nr. 39) wird Bezug genommen.

In Absatz 3 wird Satz 2 wegen der vorgeschlagenen Neuregelung in § 568 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs) entbehrlich und kann daher gestrichen werden.

Zu Nummer 42 (§ 642 b ZPO)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 3 bereinigt im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine Streitfrage.

Die im geltenden § 642 b Abs. 1 Satz 3 ZPO angeordnete entsprechende Anwendung des § 323 Abs. 3 ZPO wird überwiegend dahin verstanden, daß eine Neufestsetzung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder - ebenso wie im Falle des für die Anpassung des Unterhalts ehelicher Kinder geltenden § 641 p Abs. 1 Satz 2 ZPO -bereits ab Einreichung oder Anbringung des Festsetzungsantrags erfolgen kann. Nach einer Mindermeinung führt die entsprechende Anwendung des § 323 Abs. 3 ZPO zur Abänderung erst ab Mitteilung des Festsetzungsantrags an den Gegner.

Der Meinungsstreit bedeutet für die Gerichte eine unnötige Belastung. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 642 b Abs. 1

Satz 3 ZPO wird klargestellt, daß eine Neufestsetzung des Regelunterhalts für nichteheliche Kinder ebenso wie eine Anpassung des Unterhalts für eheliche Kinder bereits ab Einreichung oder Anbringung des Antrags erfolgen kann.

Zu Nummer 43 (§ 687 ZPO)

Nach § 687 ZPO werden vom Amtsgericht Entmündigungen wegen Verschwendung und Trunksucht (nach herrschender Meinung auch wegen Rauschgiftsucht; a.A. Wiebe in: Alternativkommentar zur Zivilprozeßordnung, 1987, § 687 Rdnr. 3) sowie die Aufhebung solcher Entmündigungen öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung soll dem Schutz von Personen dienen, die mit dem Entmündigten im Rechtsverkehr in Berührung kommen.

Wie eine rechtstatsächliche Untersuchung ((Gisela Zenz, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, 1987, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, S. 11 f.) ergeben hat, kommen in der Praxis Entmündigungen wegen Verschwendung gar nicht und solche allein wegen einer Sucht nur äußerst selten vor, so daß nur wenige Entmündigungen öffentlich bekanntgemacht werden. Ein überwiegendes Allgemeininteresse, das eine Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung rechtfertigt, kann danach nicht bejaht werden.

Durch Beschluß vom 9. März 1988 (BGBl. I S. 630) hat das Bundesverfassungsgericht § 687 ZPO als unvereinbar mit Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und für nichtig erklärt. Davon ausgenommen hat es die Wiederaufhebung einer bereits bekanntgemachten Entmündigung, wenn der Betroffene in die Bekanntmachung der Wiederaufhebung einwilligt. Die Vorschrift des § 687 ZPO wird in vollem Umfang aufgehoben. Dem vom Bundesverfassungsgericht ausgenommenen Fall trägt der Entwurf mit der Überleitungsvorschrift in Artikel 9 Abs. 4 Rechnung.

Zu Nummer 44 (§ 689 ZPO)

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird klargestellt, daß die Landesregierungen auch ermächtigt sind, die Mahnverfahren für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte zusammenzufassen.

Zu Nummer 45 (§ 690 ZPO)

a) § 690 Abs. 1 Nr. 5

Nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist im Mahnantrag das Gericht zu bezeichnen, das für ein streitiges Verfahren sachlich zuständig ist und bei dem der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Künftig soll im Mahnantrag das Gericht bezeichnet werden, bei dem das Verfahren endgültig durchgeführt werden soll. Dadurch können in den Fällen, in denen ein von dem Beklagtenwohnsitz abweichender Gerichtsstand gegeben ist, die nach geltendem Recht unvermeidlichen zeitraubenden und kostenaufwendigen Weiterverweisungen durch das Gericht des Beklagtenwohnsitzes vermieden werden (Erster Teil der Begründung unter B V 1).

Im allgemeinen ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht zu bezeichnen, in einer Binnenschiffahrtssache das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen zuständige Amtsgericht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BinnSchVerfG), in einer Landpachtsache das nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen zuständige Amtsgericht (§ 1 Nr. 1 a, § 48 LwVG) und in einer Wohnungseigentumssache das nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zuständige Amtsgericht der freiweilligen Gerichtsbarkeit (§ 46 a Abs. 1 Satz 3 WEG in der Fassung des Artikels 8 Abs. 3 Nr. 2 des Entwurfs). Die Angabe, daß ein streitiges Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen durchzuführen wäre, soll auch künftig schon im Mahnantrag möglich sein.

Als potentieller Kläger trägt der Antragsteller nunmehr wie bei einer Klage (§ 253 Abs.2 Nr. 1 ZPO) die Verantwortung für die richtige Bezeichnung des Gerichts. Das Mahngericht kann sich grundsätzlich darauf beschränken zu prüfen, ob an dem im Mahnantrag bezeichneten Ort, wie angegeben, ein Amts- oder Landgericht errichtet ist. Ist dies nicht der Fall oder ist offenkundig (§ 291 ZPO) mißbräuchlich ein unzuständiges Gericht (z.B. das Wohnsitzgericht des Antragstellers) bezeichnet, liegt ein Grund vor, den Antrag zurückzuweisen (§ 691 ZPO). Im übrigen soll das Mahngericht bei einer erkennbaren Unstimmigkeit den Mahnbescheid wie bisher nicht erlassen, sondern dem Antragsteller Gelegenheit zur Nachbesserung geben, damit der Mahnbescheid nicht mit einer unzutreffenden Bezeichnung des Gerichts zugestellt wird.

Auch künftig wird ein streitiges Verfahren in aller Regel im allgemeinen Gerichtsstand des Antragsgegners durchzuführen sein. Ein Teil der Verweisungen nach der Abgabe ist dadurch veranlaßt, daß der Antragsteller diesen Gerichtsstand versehentlich unrichtig bezeichnet oder der Antragsgegner ihn durch Wohnsitzwechsel in der Zeit zwischen letzter vorgerichtlicher Mahnung und Zustellung des Mahnbescheids ändert (Holch, ZRP 1981, 281 [283]). Die für das maschinelle Mahnverfahren aufgebaute Ortsdatei und die entwickelten Programme, mit deren Hilfe diese Fälle heute vor Zustellung des Mahnbescheids erkannt und unrichtige, zu Abgaben an unzuständige Gerichte führende Bezeichnungen rechtzeitig korrigiert werden können (vgl. dazu die Auftragsvermerke 1.4 und 1.5 zur Beschränkung der Weitersendung und den postdienstlichen Nichtzustellungsvermerk 12.3 im amtlichen Vordruck der Postzustellungsurkunde - Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1983 S. 1833 - sowie die darauf abgestimmten Vordrucke für die Nichtzustellungsnachricht des Gerichts und den Neuzustellungsantrag in Anlage 6 der Verordnung des Bundesministers der Justiz vom 6. Juli 1978 - BGBl. I S. 705 -), sollen auch künftig

nutzbringend eingesetzt werden können. Hierzu bedarf es im Mahnantragsvordruck lediglich eines zusätzlichen Ankreuzfeldes, das eine Abgrenzung der Fälle ermöglicht, in denen der Antragsteller ein etwaiges Streitverfahren in einem vom Wohnsitzgericht des Antragsgegners abweichenden Gerichtssstand führen möchte.

Der Schutz des Antragsgegners wird nicht beeinträchtigt. Mit der Ergänzung des § 703 c Abs. 1 Satz 1 ZPO nach Artikel 1 Nr. 50 des Entwurfs wird der Bundesminister der Justiz ermächtigt, die Vordrucke für das Mahnverfahren auch zum Schutz des Antragsgegners auszugestalten. Durch eine besondere Belehrung im Mahnbescheidsvordruck kann danach der Antragsgegner zur kritischen Überprüfung einer abweichenden Gerichtsstandsangabe angeregt werden. Ferner kann dem Antragsteller, durch einen Hinweis zum Mahnantragsvordruck deutlich gemacht werden, daß eine unrichtige Angabe über den Gerichtsstand für ihn nachteilig Folgen haben kann.

Darüber hinaus wird der Antragsgegner durch die den Antragsteller belastende Kostenfolge des § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO geschützt. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe b (§ 696 Abs. 5 ZPO) wird verwiesen.

Nach Zustellung des Mahnbescheids soll die in ihn aufgenommene Bezeichnung (§ 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO), auch die unrichtige, wie bisher weder geändert noch berichtigt werden können, weil durch die Mitteilung des Gerichts nach § 692 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Antragsgegners begründet wird (Menne in Alternativ-Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 1987, § 690 Rdnr. 15). Nur ausnahmsweise auf ein übereinstimmendes Verlangen der Parteien soll - bis zur Abgabe - eine Korrektur möglich sein (§ 696 Abs. 1 Satz 1, § 700 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Entwurfs). Ein Recht, unter mehreren zuständigen Gerichten zu wählen (§ 35 ZPO), kann somit nach Zustellung des Mahnbescheids nicht mehr ausgeübt werden.

b) § 690 Abs. 3

Das geltende Recht läßt neben der herkömmlichen Form des handschriftlich unterzeichneten Schriftsatzes (Vordruck) lediglich eine Antragstellung durch Übergabe eines körperlich-gegenständlichen Datenträgers (Magnetband) zu, auf dem die Angaben in einer dem Antragsvordruck (Anlage 1 der Verordnung vom 6. Juni 1978 - BGBl. I S. 705 -) entsprechenden Form elektronisch aufgezeichnet sind.

Neben dem Datenträgeraustausch gewinnt mit der fortgeschrittenen Entwicklung moderner Kommunikationsmittel (Telekommunikation) die Möglichkeit einer datenträgerlosen Übermittlung von Verfahrensdaten an das Gericht zunehmend an Bedeutung (Mayer, NJW 1983, 92; Bauer, Computer und Recht 1986, 360 ff.; Lichtner, BRAK-Mitt. 1986, 70; Seidel, BRAK-Mitt. 1987, 11). Eine maschinenlesbare Übermittlungsform ist ebenso wie der Datenträgeraustausch geeignet, im automatisierten Mahnverfahren die Kosten der Datenerfassung bei Gericht zu verringern. Der Entwurf will Entwicklung und Einsatz einer solchen Datenfernübertragung im gerichtlichen Mahnverfahren auf eine sichere Rechtsgrundlage stellen.

In § 690 Abs. 3 soll deshalb der für den Schriftsatz (Vordruck) und den Datenträger zutreffende Ausdruck "einreichen" durch den weitergehenden Begriff "übermitteln" ersetzt werden.

Jedoch muß eine solche Antragstellung ausreichend gegen einen Mißbrauch abgesichert werden, zumal der Erlaß des Mahnbescheids im maschinellen Mahnverfahren nicht von der Vorauszahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängt (§ 65 Abs. 3 Satz 2 GKG). Eine Erschleichung maschinell erstellter Mahnbescheide unter einem fremden oder erfundenen Namen oder eine nachträgliche Veränderung der Antragsdaten wäre ohne eine derartige Absicherung möglich.

Nach dem in § 690 Abs. 3 anzufügenden Satz 2 soll aus diesen Gründen in einer der handschriftlichen Unterzeichnung entspre-

chenden Weise gewährleistet sein müssen, daß die Antragsdaten nicht ohne den Willen des in ihnen bezeichneten Antragstellers oder Prozeßbevollmächtigten übermittelt werden.

Zu Nummer 46 (§ 691 ZPO)

Nach § 691 Abs. 3 ZPO ist die Zurückweisung des Mahnbescheidsantrags grundsätzlich unanfechtbar. Die Beschwerde findet statt, wenn der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung (Datenträger) "eingereicht" und mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, daß die Aufzeichnung dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung nicht geeignet erscheine. Diese durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) eingeführte Regelung soll der Besonderheit Rechnung tragen, daß die Zurückweisung im Falle des Datenträgeraustauschs (Massenmahngesuch) für den Antragsteller erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben kann (Drucksache 7/2729 S. 98). Dies kann auch auf den Massenantrag bei datenträgerloser Fernübermittlung zutreffen. § 691 Abs. 3 soll daher der Fassung des § 690 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe b) angepaßt werden.

Zu Nummer 47 (§ 696 ZPO)

Zu Buchstabe a

Nach § 696 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist nach Widerspruch der Rechtsstreit zum Schutz des Antragsgegners ohne Ausnahme an das im Mahnbescheid für ein streitiges Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht abzugeben. Die Berichtigung einer fehlerhaften Bezeichnung ist nicht vorgesehen, auch wenn der Antragsteller lediglich irrtümlich ein nicht oder nicht mehr zuständiges Gericht angegeben hat. Der Schutzzweck gebietet es im Falle fehlerhafter Bezeichnung nicht, das Verfahren an ein unzuständiges Gericht abzugeben, wenn auch der Antragsgegner dies vermeiden möchte. Mit der vorgesehenen Änderung soll das Mahngericht deshalb den

Rechtsstreit ausnahmsweise auch an ein im Mahnbescheid nicht bezeichnetes Gericht abgeben können, wenn beide Parteien es übereinstimmend verlangen. Die übereinstimmenden Erklärungen sollen dem Mahngericht spätestens vorliegen müssen (z.B. die des Antragsgegners im Widerspruch, die des Antragstellers vor der die Abgabe auslösenden Einzahlung der zweiten Hälfte der Prozeßgebühr), bevor die Abgabe an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht verfügt und ausgeführt ist. Eine einseitige Erklärung soll für das Gericht unbeachtlich sein. Es ist den Parteien überlassen, sich darauf zu verständigen, daß diesem die Erklärungen rechtzeitig vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Sätze 2 und 3 in § 696 Abs. 5 ZPO stellt als notwendige Folgeregelung zu der Änderung des § 690 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel 1 Nr. 45 des Entwurfs) klar, daß im Falle einer Weiterverweisung künftig uneingeschränkt der Grundsatz des § 281 Abs. 3 Satz 2 ZPO gilt, nach dem der Kläger die durch eine Verweisung verursachten Mehrkosten trägt. Auf die Ausführungen im Ersten Teil der Begründung unter B V 1 und in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a wird Bezug genommen.

Zu Nummer 48 (§ 697 ZPO)

Die Vorschriften in § 697 Abs. 1 bis 3 über die Einleitung des streitigen Verfahrens und die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung werden neu geordnet. Der bisherige Inhalt des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 geht nach dem neuen Absatz 2 Satz 1 in dem Grundsatz auf, daß bei Eingang der - nach § 697 Abs. 1 Satz 1 ZPO schon hinsichtlich der Form einer Klageschrift gleichgestellten - Anspruchsbegründung wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren ist. Absatz 2 soll künftig das Verfahren bei Eingang, Absatz 3 das Verfahren bei Nichteingang oder nicht rechtzeitigem Eingang der Anspruchsbegründung regeln.

a) § 697 Abs. 1

Die Vorschrift übernimmt unverändert den bisherigen Absatz 1 Satz 1. Der bisherige Satz 2 entfällt, da sein Inhalt in Absatz 2 Satz 1 aufgeht.

b) § 697 Abs. 2

Der neue Absatz 2 regelt das Verfahren ab Eingang der Anspruchsbegründung, soweit sich für den Fall ihres verspäteten Eingangs aus Absatz 3 nichts Abweichendes ergibt.

Satz 1 sieht vor, daß in gleicher Weise wie nach Eingang einer Klage (§§ 271 ff. ZPO) weiter zu verfahren ist, insbesondere also die Anspruchsbegründung unverzüglich mit der Ladung zu einem früheren ersten Verhandlungstermin (§ 274 Abs. 2 ZPO) oder den Aufforderungen im schriftlichen Vorverfahren (§ 276 Abs. 1 ZPO) zuzustellen ist. Die Vorschrift soll die Überleitung vom Mahnverfahren in das Streitverfahren beschleunigen.

Der Antragsteller soll im Mahnverfahren einen Vollstreckungstitel einfacher, schneller und billiger erreichen können als im Klageverfahren. Dieses Ziel kann der erfahrene Antragsgegner, der lediglich einen Zahlungsaufschub anstrebt, vereiteln, indem er Widerspruch erhebt, die Frist zur Klageerwiderung verstreichen und im Verhandlungstermin ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen läßt und gegen dieses sodann Einspruch einlegt.

Einer solchen Verfahrensverschleppung kann nach herrschender Meinung nicht mit einem Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 Abs. 3 ZPO) begegnet werden. Ein solches Versäumnisurteil setzt voraus, daß der Beklagte seine Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig angezeigt hat. Die heutige Regelung wertet jedoch den Widerspruch gegen den Mahnbescheid als eine solche Anzeige, da § 697 Abs. 3 ZPO nicht auf § 276 Abs. 1, 2 ZPO verweist. Diese Schlußfolgerung ist aber nicht

zwingend, weil eine Anspruchsbegründung zur Zeit des Widerspruchs noch nicht vorliegt. Für den Verfahrensfortgang ist es nicht allein entscheidend, daß der Antragsgegner dem Mahnbescheid widersprochen hat. Vielmehr ist dafür seine Reaktion auf die Anspruchsbegründung maßgeblich. Nach deren Zugang kann er seine Prozeßaussichten abschätzen. Deswegen kann von ihm verlangt werden, daß er seine fortbestehende Verteidigungsbereitschaft dem Gericht mitteilt.

Bei dieser Sachlage ist es im Interesse des Antragstellers und zur Entlastung des Gerichts geboten, auch nach vorausgegangenem Mahnverfahren ein schriftliches Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO zuzulassen, wenn davon auszugehen ist, daß der Antragsgegner sich gegen den Klageanspruch nicht mehr wehren will. Nach Satz 1 der Vorschrift soll deshalb auch § 276 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 ZPO anwendbar sein. Die Änderung hat zur Folge, daß nach § 307 Abs. 2 ZPO auch ein Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, wenn der Beklagte auf die Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO erklärt, daß er den Klageanspruch ganz oder zum Teil anerkenne.

Mit der Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz ZPO ist der Antragsgegner über die Folgen einer Versäumung der Frist sowie im Verfahren vor den Landgerichten auch darüber zu belehren, daß er die Verteidigungsabsicht nur durch den zu bestellenden Rechtsanwalt erklären kann (§ 276 Abs. 2 ZPO). Es ist notwendig, den Antragsgegner mit dieser Belehrung gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß seine bisherigen Erklärungen zum Verfahren einschließlich des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid noch nicht als Anzeige der Verteidigungsabsicht gelten. Auf diese Weise wird vermieden, daß prozeßunerfahrene Antragsgegner ihren Verteidigungswillen allein deshalb nicht erneut anzeigen, weil sie Mahn- und Streitverfahren für eine Einheit halten und ihnen die geforderte Anzeige als unverständliche Formalität erscheint.

Nach § 276 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz ZPO ist der Antragsteller von der Aufforderung zu unterrichten.

Die Frist zur Klageerwiderung soll nach Satz 2 der Vorschrift abweichend von § 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch in der Weise gesetzt werden können, daß sie bereits mit der Zustellung der Anspruchsbegründung beginnt. Es wäre nach vorausgegangenem Mahnverfahren nicht sachgerecht und würde das weitere Verfahren verzögern, wenn die Frist zur Klageerwiderung erst mit Ablauf der Frist zur Bekanntgabe des Verteidigungswillens begänne. Der Antragsgegner kann auf eine kürzere Frist verwiesen werden als der Beklagte in einem durch Klage eingeleiteten Prozeß, weil er bereits im vorangegangenen Mahnverfahren Gelegenheit hatte, sich mit dem Streitgegenstand zu befassen.

Ein schriftliches Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO soll nicht möglich sein, wenn bereits ein Vollstreckungsbescheid vorliegt, gegen den Einspruch eingelegt ist. Da dieser einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil gleichsteht (§ 700 Abs. 1 ZPO), kann über den Einspruch, wenn er nicht als unzulässig zu verwerfen ist (§ 341 ZPO), nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, ist Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache zu bestimmen (§ 341 a ZPO).

Nur wenn die Partei dann nicht im Termin erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, kann ein sogenanntes zweites Versäumnisurteil ergehen, gegen das ein weiterer Einspruch nicht statthaft ist (§ 345 ZPO). Anders als im Falle des Widerspruchs soll daher im schriftlichen Vorverfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid eine Frist zur Erklärung der Verteidigungsabsicht nach § 276 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 ZPO nicht gesetzt werden dürfen (§ 700 Abs. 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 49 des Entwurfs).-

b) § 697 Abs. 3

Der neue Absatz 3 soll die Parteien und das Gericht entlasten.

Bisher hat der Vorsitzende nach Abgabe der Streitsache aus dem Mahnverfahren Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen, wenn die Anspruchsbegründung eingegangen ist, spätestens wenn die dem Antragsteller gesetzte Frist von zwei Wochen zur Begründung seines Anspruchs abgelaufen ist (§ 697 Abs. 1, 2 ZPO).

Häufig begründet der Antragsteller seinen Anspruch nicht und gibt damit zu erkennen, daß er das Verfahren - zumindest zunächst - nicht weiterbetreiben will. In solchen Fällen sollte das Gericht nicht gezwungen werden, Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Wenn der Antragsgegner gegen einen Verfahrenstillstand nichts einzuwenden hat, beispielsweise weil er Raten auf die Klageforderung zahlen will oder Vergleichsverhandlungen schweben, ist es nicht zweckmäßig, daß das Gericht das Verfahren entgegen dem Willen der Parteien durch Ansetzung eines Verhandlungstermins weiterführen muß. Dadurch werden überflüssige Kosten verursacht, insbesondere durch Bestellung eines auswärtigen Anwalts, die oft zu Lasten des Antragsgegners gehen. Im übrigen können die Parteien trotz eines Verhandlungstermins eine sachliche Entscheidung verhindern, indem sie im Termin nicht erscheinen (§ 251 a Abs. 3 ZPO). Ein Absehen von der Terminierung kann dagegen die gütliche Erledigung des Rechtsstreits fördern, wenn Vergleichsbemühungen nicht gestört werden, und Kosten - beispielsweise für die Bestellung eines Rechtsanwalts - vermeiden.

Nach Satz 1 der Vorschrift soll daher künftig Termin zur mündlichen Verhandlung nur noch zu bestimmen sein, wenn die Anspruchsbegründung des Antragstellers vorliegt oder der Antragsgegner Terminsanberaumung beantragt. Wird das Verfahren nicht fortgesetzt, können die Akten nach Ablauf der in der Aktenordnung vorgesehenen Frist weggelegt werden.

Für den Fall einer Terminsanberaumung auf Antrag des Antragsgegners sieht Satz 2 der Vorschrift vor, daß dem Antragsteller nunmehr vom Vorsitzenden gleichzeitig mit der Terminsbestimmung eine Frist zur Begründung des Anspruchs gesetzt wird. Versäumt er auch diese Frist, soll das Gericht das verspätete Vorbringen des Antragstellers nur unter den Voraussetzungen des § 296 Abs. 1, 4 ZPO zulassen dürfen.

Zu Nummer 49 (§ 700 ZPO)

Die bisherigen Vorschriften des § 700 Abs. 3 ZPO über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, über die Abgabe und die Überleitung in das streitige Verfahren werden in den Absätzen 3 bis 6 neu geordnet. Absatz 3 behandelt das Verfahren bis zur Anforderung der Anspruchsbegründung, Absatz 4 das weitere Verfahren ab Eingang der Anspruchsbegründung und Absatz 5 das weitere Verfahren, wenn die Anspruchsbegründung in der von der Geschäftsstelle gesetzten Frist nicht eingeht. Absatz 6 übernimmt unverändert den bisherigen Absatz 3 Satz 3.

a) § 700 Abs. 3

In Satz 1, der die Vorschrift des bisherigen Satzes 1 über die Abgabe an das im Mahnbescheid bezeichnete Gericht übernimmt, wird entsprechend der Änderung des § 696 Abs 1 Satz 1 berücksichtigt, daß auch eine Abgabe an ein anderes Gericht möglich ist. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a wird verwiesen.

Satz 2 regelt wie der erste Halbsatz des bisherigen Satzes 2 Einzelheiten des Abgabeverfahrens, die Anforderung der Anspruchsbegründung und die Zurücknahme des Einspruchs durch Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften über das Verfahren beim Widerspruch (§ 696 Abs. 1 Satz 3 bis 5, Abs. 2, 5, § 697 Abs. 1, 4, § 698 ZPO). Durch die Verweisung auf § 696 Abs. 5, die im geltenden Recht fehlt, soll eine Lücke ge-

schlossen werden. In der durch den Entwurf geänderten Fassung des § 696 Abs. 5 besagt die Vorschrift, daß der Antragsteller auch in dem auf Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid übergeleiteten Streitverfahren die Mehrkosten trägt, die durch eine Verweisung nach Abgabe an ein unzuständiges Gericht entstehen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a (§ 690 Abs. 1 Nr. 5) und Nr. 47 Buchstabe b (§ 696 Abs. 5) wird Bezug genommen.

In Satz 2 nicht übernommen sind die bisherigen Verweisungen auf § 697 Abs. 2 und 3 ZPO, da sie in den neuen Absätzen 4 und 5 durch besondere Vorschriften ersetzt werden.

In Satz 3 wird wie bisher in § 703 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz bestimmt, daß § 340 Abs. 3 ZPO nicht anzuwenden ist.

b) § 700 Abs. 4

Satz 1 sieht entsprechend der Neufassung des § 697 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 48) vor, daß bei Eingang der Anspruchsbegründung wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren ist. Jedoch soll dies nur gelten, wenn der Einspruch nicht durch Beschluß (§ 341 Abs. 2 ZPO) als unzulässig verworfen wird.

Nach Satz 2 soll die Anwendung des § 276 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 2 ZPO ausgeschlossen werden. Es würde nicht genügen, dem Beklagten mit der Zustellung der Anspruchsbegründung eine Frist zur Erklärung der Verteidigungsabsicht zu setzen, weil dem schriftlichen Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO nicht die Wirkungen eines zweiten Versäumnisurteils nach § 345 ZPO beigelegt werden können. Der Ausschluß eines weiteren Einspruchs nach § 345 ZPO läßt sich nur rechtfertigen, wenn der Beklagte Gelegenheit hatte, seine Rechte in einer mündlichen Verhandlung geltend zu machen. Dies wäre jedoch bei einem Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO, durch das der Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid verworfen wird, nicht der

Fall, da der Beklagte nicht zu einem Termin geladen wird. Andererseits würde dem Beklagten eine zu weitgehende Verzögerungsmöglichkeit eingeräumt, wenn das schriftliche Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO ohne Ausschluß eines weiteren Einspruchs zugelassen würde.

c) § 700 Abs. 5

Die Vorschrift regelt den Fall, daß die Anspruchsbegründung nicht oder nicht rechtzeitig eingeht. Abweichend von § 697 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs), nach dessen Satz 1 in diesem Fall grundsätzlich von einer Terminsanberaumung abzusehen ist, soll der Vorsitzende unverzüglich Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache bestimmen, sofern der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen wird. Die Abweichung ist notwendig. Sonst würde über einen zulässigen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid, der einem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichsteht (§ 700 Abs. 1 ZPO), nicht verhandelt werden, wenn der Antragsteller die Anspruchsbegründung nicht einreicht. Dies widerspräche § 341 a ZPO, nach dem zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache unverzüglich Termin von Amts wegen zu bestimmen ist. Mit der Terminsbestimmung soll dem Antragsteller nach der im zweiten Halbsatz enthaltenen Verweisung auf § 697 Abs. 3 Satz 2 (Artikel 1 Nr. 48 des Entwurfs) vom Vorsitzenden eine Frist zur Begründung des Anspruchs gesetzt werden.

d) § 700 Abs. 6

Die bisher als Satz 3 in § 700 Abs. 3 ZPO enthaltene Vorschrift stellt sicher, daß einem zweiten Versäumnisurteil (§ 345 ZPO) eine Schlüssigkeitsprüfung vorausgeht.

Zu Nummer 50 (§ 703 c ZPO)

Mit Rücksicht auf die Gefahr, daß sich unerfahrene Parteien im Mahnverfahren gegen unbegründete Ansprüche nicht zur Wehr setzen, erscheint es geboten, die Hinweise in den Vordrucken zu verbessern. Durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 703 c Abs. 1 Satz 1 sollen diese Hinweise auf eine sichere Rechtsgrundlage gestellt werden.

Zu Nummer 51 (§ 703 d ZPO)

§ 703 d Abs. 3 wird durch die vorgeschlagene Änderung des § 690 Abs. 1 Nr. 5 (Artikel 1 Nr. 45) gegenstandslos.

Zu Nummer 52 (§ 721 ZPO)

In § 721 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 wegen der Neuregelungen in § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 36 und 37 des Entwurfs) entbehrlich und können gestrichen werden. Das Beschlußverfahren nach § 721 ZPO gehört zum Erkenntnisverfahren, so daß sich die Zulässigkeit der Beschwerde nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 567 ff. ZPO - insbesondere also nach § 567 Abs. 3, § 568 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs - bestimmt und nicht nach dem für Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren geltenden § 793 ZPO.

Zu Nummer 53 (§ 793 ZPO)

Nach dem neu angefügten Absatz 2 soll gegen Entscheidungen des Landgerichts in Zwangsvollstreckungsverfahren die sofortige weitere Beschwerde statthaft sein, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt (z.B. in § 30 b Abs. 3 Satz 2, § 74 a Abs. 5 Satz 3 zweiter Halbsatz ZVG, § 189 Abs. 3 KO). Im übrigen soll für die weitere Beschwerde § 568 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 37 des Entwurfs gelten. § 793 Abs. 2 ist erforder-

lich, weil nach der vorgeschlagenen Regelung des § 568 Abs. 2 Satz 1 die weitere Beschwerde nur noch statthaft sein soll, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Um eine einheitliche Rechtsprechung zu vollstreckungsrechtlichen Fragen zu fördern, ist es geboten, die weitere Beschwerde zu den Oberlandesgerichten zu eröffnen. Im übrigen wird auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV 1) verwiesen.

Zu Nummer 54 (§ 794 ZPO)

In § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, der die Zwangsvollstreckung aus Vergleichen für statthaft erklärt, werden die im Beweissicherungsverfahren abgeschlossenen Vergleiche nicht ausdrücklich erwähnt. Die vorgeschlagene Änderung soll diese Regelungslücke schließen, indem in der Vorschrift entsprechend der Regelung für die Vergleiche im Prozeßkostenhilfeverfahren (§ 118 Abs. 1 ZPO) auf den in § 492 neu angefügten Absatz 3 (Artikel 1 Nr. 29) verwiesen wird.

Zu Nummer 55 (§ 794 a ZPO)

§ 794 a Abs. 4 Satz 2 wird wegen der Neuregelung in § 568 Abs. 2 Satz 1 (Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs) entbehrlich. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 52 wird hingewiesen.

Zu Nummer 56 (§ 798 ZPO)

Die Änderung des § 798 ZPO soll verhindern, daß ein Schuldner von der Vollstreckung aus den in der Vorschrift genannten Titeln überrascht wird.

Nach dem geltenden § 798 ZPO darf die Zwangsvollstreckung aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, sowie aus Beschlüssen über den Regelunterhalt für ein nichteheliches Kind (§ 794 Abs. 1 Nr. 2 a ZPO) und aus einer voll-

streckbaren Urkunde (§ 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) nur beginnen, wenn der Schuldtitel mindestens eine Woche vorher zugestellt wurde. Diese kurze Wartefrist reicht in vielen Fällen nicht aus. Die Vollstreckung kann einen Schuldner treffen, der die Forderung bei Ablauf der Wartefrist noch nicht kennt, weil der Titel seinem Prozeßbevollmächtigten zugestellt wurde und dieser den Mandanten noch unterrichten muß. Außerdem kann, wenn ein Schuldner unter Einschaltung einer Bank zahlt, der Gläubiger von der Gutschrift zu spät erfahren. Infolgedessen führt die kurze Wartefrist häufig zu überflüssigen Vollstreckungsverfahren und vermeidbaren Kosten.

Daher soll die Frist in § 798 ZPO auf zwei Wochen verlängert werden. Sie wird damit der Zwei-Wochen-Frist bei Vollstreckung aus einem nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbaren Urteil (§§ 720 a, 750 Abs. 3 ZPO) angepaßt.

Zu Nummer 57 (§ 806 a ZPO)

Die Zwangsvollstreckung in die bewegliche Habe des Schuldners führt vielfach nicht zur Befriedigung des Gläubigers. In der Praxis wird der Schuldner in diesen Fällen nicht selten vom Gerichtsvollzieher nach seinem Arbeitgeber oder nach anderen Drittschuldnern, von denen er Einkünfte bezieht, befragt, damit der Gläubiger auf derartige Forderungen zugreifen kann. Die vorgeschlagene Regelung soll dieser Praxis eine gesicherte Rechtsgrundlage geben und klarstellen, unter welchen Voraussetzungen es dem Gerichtsvollzieher obliegt, den Gläubiger über Geldforderungen des Schuldners zu unterrichten.

Von einem besonderen Auftrag des Gläubigers soll dessen Unterrichtung nicht abhängig gemacht werden. Hat der Gerichtsvollzieher bei dem Schuldner keine pfändbaren Sachen vorgefunden oder lassen die gepfändeten Sachen keinen Erlös erwarten, der den beizutreibenden Anspruch einschließlich der Kosten der Zwangsvollstreckung deckt, so ist davon auszugehen, daß der Gläubiger die vorgesehene Mitteilung über Drittschuldner wünscht. Unberührt

bleibt seine Befugnis, den Gerichtsvollzieher nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO mit einer Vorpfändung für den Fall zu beauftragen, daß dieser von Drittschuldnern Kenntnis erhält. Als zulässige Mittel, durch die der Gerichtsvollzieher sich Kenntnis von Geldforderungen des Schuldners verschaffen kann, werden dessen Befragung und die Einsicht in bei ihm vorgefundene Schriftstücke genannt, wie etwa Bescheide eines Leistungsträgers im Sinne des § 12 Satz 1 SGB I oder Verträge mit Mietern. Die Beschränkung auf Geldforderungen des Schuldners empfiehlt sich, um die Belastung des Gerichtsvollziehers durch die Mitteilungspflicht gering zu halten.

Die Regelung läßt eine Entlastung der Vollstreckungsgerichte von Verfahren über Anträge auf Abnahme der Offenbarungsversicherung nach § 807 ZPO erwarten, weil der Gläubiger bereits durch die Mitteilung des Gerichtsvollziehers von Geldforderungen des Schuldners erfährt. Dem Schuldner bleiben die Kosten des Offenbarungsverfahrens und die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis erspart. Außerdem wird die weit umfassendere Offenbarung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 807 ZPO vermieden.

Zu Nummer 58 (§ 845 ZPO)

Nach § 845 ZPO kann der Gläubiger bei der Zwangsvollstreckung in eine Forderung oder ein sonstiges Vermögensrecht des Schuldners schon vor der Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und Zustellung des Schuldtitels dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung zustellen lassen, daß die Pfändung bevorstehe. Mit dieser Benachrichtigung wird der Drittschuldner aufgefordert, nicht an den Schuldner zu zahlen, der Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. Die Benachrichtigung des Drittschuldners begründet an der Forderung ein Pfandrecht, sofern innerhalb von drei Wochen nach deren Zustellung die Pfändung durch das Vollstreckungsgericht gemäß den §§ 828 ff ZPO bewirkt wird. Diese Frist ist zu knapp bemessen, so daß es Gläubigern nicht immer gelingt, den

Pfändungs- und Überweisbeschluß rechtzeitig zustellen zu lassen. Die vorgeschlagene Verlängerung auf einen Monat entspricht den Bedürfnissen der Praxis. Die Vorschläge auf eine weitergehende Verlängerung hat der Entwurf nicht aufgegriffen, da der Zweck der Rangsicherung für einen längeren Zeitraum einen lediglich auflösend bedingten Bestand der Verstrickungswirkungen nicht rechtfertigen kann.

Zu Nummer 59 (§ 864 ZPO)

Die Vorschrift bereinigt ein Redaktionsversehen (Wieser NJW 1984, 2267).

Zu Nummer 60 (§ 937 ZPO)

Nach dem vorgesehenen Absatz 2 des § 937 soll das Gericht nicht mehr nur in dringenden Fällen, sondern auch dann von einer mündlichen Verhandlung absehen können, wenn der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen ist.

In der Praxis ist es streitig, ob ein dringender Fall auch dann vorliegt, wenn der Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen ist. Der Entwurf soll diese Streitfrage klären. Hält das Gericht den Antrag für unzulässig oder unbegründet, kommt die Zurückweisung ohne mündliche Verhandlung dem Interesse des Antragstellers an einer möglichst frühen Entscheidung in Eilfällen entgegen, weil er sogleich das Rechtsmittelgericht anrufen oder den Antrag - etwa mit neuen Mitteln der Glaubhaftmachung - wiederholen kann. Die Zurückweisung bedarf in der Regel keiner mündlichen Verhandlung. Ihr Wegfall erspart Zeit, Arbeit und Kosten und entlastet damit die Parteien und das Gericht. Interessen des Antragsgegners werden dadurch nicht berührt.

Das Gericht kann aber weiterhin einen Verhandlungstermin durchführen, etwa um Antragsmängel auszuräumen, die Parteien zu einer Ergänzung des Vorbringens und der Beweismittel zu veranlassen,

den Streit gütlich beizulegen oder eine Rücknahme des Antrags anzuregen.

Die mündliche Verhandlung im Verfahren der einstweiligen Verfügung weitergehend aufzugeben, empfiehlt sich nicht, weil damit einschneidende Beschränkungen des rechtlichen Gehörs verbunden wären (Bericht der Kommission für das Zivilprozeßrecht, S. 216). Die Lage ist insoweit anders als beim Arrest (§ 921 Abs. 1 ZPO).

Zu Artikel 2 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 21 c GVG)

Seit Einführung der Präsidialverfassung der Gerichte bestehen Zweifel, welche Wahl für die Bestimmung des "Nächstberufenen" im Sinne des § 21 c Abs. 2 GVG maßgebend ist. In Betracht kommt die Wahl, in der auch das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, oder die jeweils letzte Wahl. Die höhere demokratische Legitimation spricht für die jeweils jüngste Wahl.

Angesichts des nicht eindeutigen Gesetzeswortlauts hat sich eine allgemeine Praxis bisher nicht entwickelt (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 46. Aufl., § 21 c GVG, Anm. 2 mit weiteren Nachweisen). Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung kann die Streitfrage beseitigt werden. Da der durch die letzte Wahl Nächstberufene an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds treten soll, wird er dem Präsidium nur für dessen Wahlzeit angehören.

Zu Nummer 2 (§ 21 g GVG)

§ 348 ZPO weist der Zivilkammer die Aufgabe zu, darüber zu befinden, ob Verfahren einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden. Davon abweichend bestimmt nach § 21 g Abs. 3 GVG der Vorsitzende allein, nach welchen Grundsätzen Mitglieder der Kammer Verfahren als Einzelrichter erhalten, wenn diese im Laufe des Geschäftsjahres übertragen werden.

Die Vorschriften sind nicht aufeinander abgestimmt.

Der neugefaßte Absatz 3 soll diese Unstimmigkeit beseitigen. Nach Satz 1 der Vorschrift sollen künftig die Mitglieder der Zivilkammer zu Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer beschließen, nach welchen Grundsätzen der Einzelrichter bestimmt wird. Satz 2 regelt, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung geändert werden kann. Der Wechsel einzelner Mitglieder soll dafür nicht genü-

gen. Satz 3 sieht vor, daß bei Stimmengleichheit, wie üblich, die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Zu Nummer 3 (§ 35 GVG)

Die nach geltendem Recht auf die Mitglieder einer innerstaatlichen gesetzgebenden Körperschaft beschränkte Befugnis, die Berufung zum Amt eines Schöffen abzulehnen, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auch den Mitgliedern des Europäischen Parlaments eingeräumt.

Zu Nummer 4 (§ 96 GVG)

In Absatz 2 sind die Worte "in der mündlichen Verhandlung" zu streichen, um die Vorschrift dem § 281 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 16 des Entwurfs anzupassen. Ein Verweisungsantrag soll auch in den Fällen des § 96 GVG außerhalb der mündlichen Verhandlung zulässig sein.

Zu Nummer 5 (§ 98 GVG)

Durch die vorgesehene Einfügung der Worte "oder Genossenschaftsregister" wird klargestellt, daß eine Verweisung an die Kammer für Handelssachen auch bei einer Eintragung des Beklagten in das Genossenschaftsregister möglich ist.

Zu Nummer 6 (§ 101 GVG)

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 ist der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer bis zu der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Nach dem neuen Satz 2 soll der Antragsteller den Antrag auf Verweisung in den Fällen der §§ 97 bis 100 GVG grundsätzlich nur noch innerhalb einer ihm vor der mündlichen Verhandlung zur

Klage- oder Berufungserwiderung gesetzten Frist stellen können. Wird der Antrag nach Fristablauf gestellt, soll das Gericht ihn nur zulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt (Satz 3 erster Halbsatz in Verbindung mit § 296 Abs. 3 ZPO) und der Entschuldigungsgrund, falls das Gericht es verlangt, glaubhaft gemacht ist (Satz 3 zweiter Halbsatz).

Nach Absatz 2 soll künftig im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens über den Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ebenso wie nach § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Entwurfs (Artikel 1 Nr. 16) ohne mündliche Verhandlung entschieden werden können. Auf den Ersten Teil der Begründung (unter B I 2) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 7 (§ 108 GVG)

Die Amtsdauer für ehrenamtliche Richter beträgt im allgemeinen vier Jahre (für die Schöffen § 42 Abs. 1 Satz 1 GVG und § 35 Abs. 1 Satz 1 JGG, für die ehrenamtlichen Richter bei den Landwirtschaftsgerichten § 3 Abs. 1 LwVG, bei den Verwaltungsgerichten § 25 VwGO, bei den Finanzgerichten § 22 FGO, bei den Arbeitsgerichten § 20 Abs. 1 Satz 1 ArbGG und bei den Sozialgerichten § 13 Abs. 1 SGG). Abweichend hiervon beträgt die Amtsdauer für Handelsrichter nur drei Jahre, eine wiederholte Ernennung ist nach § 108 GVG nicht ausgeschlossen. Für die abweichende Amtsdauer der Handelsrichter bestehen keine Gründe, sie soll daher der Amtsdauer der anderen ehrenamtlichen Richter angeglichen werden.

Zu Nummer 8 (§ 109 GVG)

Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer ernannt. In zahlreichen Kammerbezirken bestehen zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Personen für das Amt eines Handelsrichters zu gewinnen. Um diesen Schwierigkeiten zu

begegnen, soll der Kreis der Personen, die zu Handelsrichtern ernannt werden können, um die Prokuristen erweitert und außerdem klargestellt werden, daß auch Vorstandsmitglieder von Genossenschaften zu Handelsrichtern ernannt werden können. Ferner sollen die Gründe für den Ausschluß vom Amt des Handelsrichters, die in § 109 GVG nicht abschließend aufgezählt sind, durch eine Bezugnahme auf die für Schöffen geltenden Regelungen erweitert werden. Diese Ergänzung und Klarstellung machen insgesamt eine Neufassung des § 109 GVG erforderlich.

In Absatz 1 werden die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Handelsrichter zusammengefaßt. Während die Regelungen in den Nummern 1 und 2 aus dem bisherigen § 109 Abs. 1 GVG übernommen sind, enthält Nummer 3 zwei Erweiterungen.

Die erste Erweiterung betrifft Prokuristen und in das Genossenschaftsregister eingetragene Personen.

Für die Einbeziehung von Prokuristen in den Kreis der Handelsrichter spricht, daß sie vor allem in Großunternehmen mit einem Netz von Filialen häufig als Zweigstellenleiter in aller Regel eigenverantwortlich arbeiten und über die für das Amt des Handelsrichters notwendigen kaufmännischen Erfahrungen und Kenntnisse der Gepflogenheiten des Handelsverkehrs verfügen. Nach geltendem Recht sind die gesamtwirtschaftlich sehr bedeutsamen Großunternehmen von der Mitwirkung in der Handelsgerichtsbarkeit weitgehend ausgeschlossen. Nur die wenigen in den Zentralen tätigen Firmeninhaber und Vorstandsmitglieder können an dem Ort der Unternehmensverwaltung das Amt eines Handelsrichters übernehmen, wozu sie wegen ihrer Belastung häufig nicht bereit sind. Sie stehen Aufgaben und Problemen des kaufmännischen Alltags häufig auch ferner als die an den jeweiligen Niederlassungsorten ansässigen Prokuristen. Daß Prokuristen keine Unternehmer sind, steht ihrer Eignung als Handelsrichter nicht entgegen. Im übrigen ist davon auszugehen, daß die Industrie- und Handelskammern bei ihrem gutachtlichen Vorschlag zur Bestellung eines Prokuristen zum Han-

delsrichter nur solche Personen benennen werden, die die für dieses Amt erforderliche Qualifikation besitzen.

Nach dem geltenden § 109 Abs. 1 GVG können nur in das Handelsregister eingetragene Vorstandsmitglieder von juristischen Personen, zu Handelsrichtern ernannt werden. Da Vorstandsmitglieder von Genossenschaften in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, ist streitig, ob sie von § 109 GVG erfaßt sind. Um Besetzungsrügen zu vermeiden, wird in Absatz 1 Nr. 3 klargestellt, daß auch Personen, die im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder waren, zum Handelsrichter ernannt werden können. Es ist nicht notwendig, den Zugang zum Amt des Handelsrichters gesetzlich auf Mitglieder des Vorstands von gewerblich tätigen Genossenschaften zu beschränken. Durch den gutachtlichen Vorschlag der Industrie- und Handelskammer ist hinreichend gewährleistet, daß nur geeignete Personen zum Handelsrichter ernannt werden, also insbesondere hauptberuflich tätige Vorstandsmitglieder von Genossenschaften.

Die zweite Erweiterung betrifft Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Unternehmen öffentlicher Körperschaften. Diese Personen dürfen nicht zu ehrenamtlichen Richtern ernannt werden, weil in dem geltenden § 109 Abs. 1 Nr. 3 GVG auf die Eintragung in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister abgestellt wird. Betroffene Unternehmen sind insbesondere die Sparkassen sowie staatliche Bergwerke, Mineralquellen, städtische Kraftwerke und Verkehrsbetriebe.

Die generelle Ausklammerung dieser Unternehmen erscheint nur insoweit sachgerecht, als es sich um rechtlich unselbständige Unternehmen der öffentlichen Hand (Regiebetriebe) handelt, weil die vertretungsbefugten Personen solcher Unternehmen in der Regel Beamte oder Angestellte sein werden. Dagegen erscheint der Ausschluß der Vorstandsmitglieder öffentlich-rechtlicher Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit sachlich nicht gerechtfertigt. Es sollen auch Personen aus Körperschaften und Anstalten des öf-

fentlichen Rechts berücksichtigt werden, die nicht dem § 36 HGB unterfallen, sondern aufgrund einer Sonderregelung von der Eintragungspflicht befreit sind; dies trifft auf eine Reihe öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute zu (vgl. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank; § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau; § 14 Abs. 4 des Ausgleichsbankgesetzes; § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank).

Absatz 2 ist sprachlich vereinfacht und redaktionell an die Neufassung des Absatzes 1 angepaßt. Satz 1 regelt sachliche und fachliche Voraussetzungen, die bei einer Ernennung vorliegen sollen. Die Ergänzung in Satz 2 soll es den Industrie- und Handelskammern sowie den Landesjustizverwaltungen erleichtern, aus dem großen Kreis der Prokuristen und der Vorstandsmitglieder von Genossenschaften diejenigen Persönlichkeiten auszuwählen, die eine dem selbständigen Kaufmann oder dem Vorstand einer Handelsgesellschaft vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Absatz 3 regelt, wer nicht zum ehrenamtlichen Richter ernannt werden kann. Er soll durch Bezugnahme auf die §§ 32, 33 Nr. 4 GVG erweitert und der für andere ehrenamtliche Richter geltenden Regelung angepaßt werden.

Zu Nummer 9 (§ 113 GVG)

Die Vorschrift, welche die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter regelt, soll der Neufassung des § 109 Abs. 3 GVG angepaßt werden.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Amtsenthebung bei gröblicher Verletzung von Amtspflichten vorgesehen werden, damit z.B. Verletzungen des Beratungsgeheimnisses oder wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen begegnet werden kann (Absatz 1 Nr. 2).

Über die Amtsenthebung soll nach Anhörung der Beteiligten der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts durch unanfechtbaren Beschluß entscheiden (Absatz 2).

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts ist entbehrlich, wenn der Handelsrichter selbst einen Antrag auf Entbindung von seinem Amt stellt (auch § 21 Abs. 2 Nr. 4 DRiG). In diesem Fall kann die Landesjustizverwaltung als Ernennungsbehörde entscheiden (Absatz 3).

Zu Nummer 10 (§ 132 GVG)

Absatz 1 Satz 1 übernimmt § 132 Abs. 1 GVG. Satz 2 stellt klar, daß auch die Vereinigten Großen Senate ein selbständiger Spruchkörper innerhalb des Bundesgerichtshofes sind.

Absatz 2 übernimmt § 136 GVG. Die Umstellung hat gesetzestechnische Gründe. Es entspricht der Systematik des Fünften bis Neunten Teils des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach der Aussage über die Bildung Großer Senate zunächst deren sachliche Zuständigkeit und sodann deren Besetzung zu regeln. Im übrigen ist der Wortlaut gestrafft und klarer gegliedert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Insbesondere bleibt es, wie aus den einleitenden Worten ersichtlich ist, dabei, daß die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate nur zur Entscheidung berufen sind, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen will.

Absatz 3 übernimmt für den Fall der drohenden Divergenz die Regelungen über das Anfrageverfahren, die derzeit in den nicht rechtsverbindlichen Geschäftsordnungen der Gerichtshöfe enthalten sind (Erster Teil der Begründung VI 1 a). Die Regelung über das Anfrageverfahren soll nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden. Dies entspricht auch einem Wunsch der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Satz 1 stellt klar, daß das mit negativem Ergebnis durchgeführte Anfrageverfahren eine Zulässigkeitsvoraus-

setzung für die Divergenzvorlage ist. Der Entwurf sieht eine dem § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes (RsprEinhG) entsprechende Regelung nicht vor. Abweichend von der dort getroffenen Regelung ist die Anfrage an jeden Senat, der über die entscheidungserhebliche Frage abweichend entschieden hat, zu richten und nicht nur an den Senat, der als letzter entschieden hat. Satz 2 bestimmt, an welchen Senat die Anfrage zu richten ist, wenn der Senat, der vorher abweichend entschieden hat, nicht mehr besteht oder für die Rechtsfrage nicht mehr zuständig ist. Bei Zweifeln, welcher Senat in diesem Fall nach dem derzeitigen Geschäftsverteilungsplan zuständig wäre, wird das Präsidium zu entscheiden haben. Da das Präsidium den Geschäftsverteilungsplan als eigenständiges, zentrales Organ richterlicher Selbstverwaltung (Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, München, 1981, § 21 a Rdnr. 7) aufgestellt hat, ist es auch dazu berufen, ihn auszulegen. Nach Satz 3 ist über die Anfrage und die Antwort in der für Urteile erforderlichen Besetzung zu entscheiden. Im Entwurf ist davon abgesehen worden, eine solche Bestimmung auch für die Vorlage einzustellen, weil diese Bestimmung nur das wiedergeben würde, was geltende Praxis der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist.

Das Dienstgericht des Bundes entscheidet über die Antwort auf die Anfrage des erkennenden Senats in der Besetzung mit nichtständigen Beisitzern aus der Berufsgruppe, die bei seiner letzten Entscheidung über die streitige Rechtsfrage beteiligt war. Eine Besonderheit gilt weiter für den Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und den Senat für Wirtschaftsprüfersache, weil diese nach § 97 Abs. 2 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes und nach § 74 Abs. 2 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung außerhalb der Hauptverhandlung nur in der Besetzung mit den drei Berufsrichtern entscheiden. Für die Entscheidung über die Anfrage und über die Antwort soll dasselbe gelten (Satz 3 zweiter Halbsatz).

Absatz 4 übernimmt inhaltlich § 137 GVG. Es ist jedoch klargestellt, daß der erkennende Senat in einer Frage von grundästzlicher Bedeutung nicht in jedem Fall eine Entscheidung des Großen Senats "herbeiführen" kann, wie es in § 137 GVG und in den entsprechenden Bestimmungen der anderen Verfahrensordnungen heißt. Nach verbreiteter Auffassung kann nämlich der Große Senat in vollem Umfang nachprüfen, ob es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Verneint er dies, so lehnt er eine Entscheidung ab (Kissel, a.a.O., § 137 Rdnr. 8 mit weiteren Nachweisen; anderer Auffassung allerdings BVerwG, DVBl. 1960, 312; BFH, BStBl. II 1968, 285). Es wird daher nur von einer Vorlagemöglichkeit des erkennenden Senats ausgegangen. Wegen der Begründung für die Umstellung der Vorschrift wird auf die Bemerkungen oben zu Absatz 2 verwiesen.

Absatz 5 Satz 1 enthält als Kernstück des Entwurfs die im Ersten Teil der Begründung unter B VI 4 näher erläuterte Lösung. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Zivil- und Strafsenate im Sinne dieser Bestimmung sind nur die echten Revisionssenate. Für den Kartellsenat und die Senate, die auch mit ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, gilt Satz 2. Durch die Bezeichnung dieser Senate als Zivilsenate oder Strafsenate in den in Artikel 7 Abs. 2, 5, Artikel 8 Abs. 4, 6, 7 Nr. 2 des Entwurfs genannten Vorschriften wird geregelt, ob bei einer Divergenz oder bei einer Vorlage eines dieser Senate wegen Klärung einer rechtsgrundsätzlichen Frage der Große Senat für Zivilsachen oder der Große Senat für Strafsachen entscheiden muß oder ob bei einer Divergenzvorlage eines dieser Senate die Vereinigten Großen Senate entscheiden müssen.

Da der Bundesgerichtshof zwölf Zivilsenate, aber nur fünf Strafsenate hat, wird vorgeschlagen, im Großen Senat für Strafsachen die Zahl der Richter aus den Strafsenaten zu verdoppeln, um in den Vereinigten Großen Senaten in etwa ein Gleichgewicht zwischen den Großen Senaten herzustellen. Satz 3 übernimmt § 132 Abs. 4 GVG.

Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 regeln die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter, auch die der mitwirkenden Richter nach Absatz 5 Satz 2, entsprechend den Erfordernissen des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG. In Satz 3 ist abweichend vom geltenden Recht (§ 132 Abs. 5 Satz 1 GVG) festgelegt, daß im Falle der Verhinderung des Präsidenten nicht sein Vertreter, sondern das dienstälteste Mitglied des Großen Senats den Vorsitz führt. Dies hängt damit zusammen, daß der Präsident des Bundesgerichtshofes kraft Gesetzes (§ 106 Abs. 2 BRAO) den Vorsitz im Senat für Anwaltssachen führt und kraft Tradition nicht auch noch einem Revisionssenat nach Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs angehört. Da sich Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs auf Absatz 5 Satz 1 des Entwurfs bezieht, läuft hier das Wort "Vertreter" ins Leere, weil der Präsident keinem der dort genannten Revisionssenate angehört, für ihn also auch kein Vertreter bestellt wird.

Satz 4 übernimmt § 132 Abs. 5 Satz 3 GVG.

Zu Nummer 11 (§§ 136, 137 GVG)

Die §§ 136, 137 GVG, die die sachliche Zuständigkeit der Großen Senate und der Vereinigten Großen Senate regeln, werden als Absätze 2 und 4 in § 132 GVG übernommen. Sie müssen also gestrichen werden. Auf die Begründung zu § 132 Abs. 2 GVG (Artikel 2 Nr. 10) wird Bezug genommen.

Zu Nummer 12 (§ 138 GVG)

Satz 1 übernimmt das geltende Recht.

Satz 2 löst die in den verschiedenen Verfahrensordnungen unterschiedlich geregelte Frage, ob die Großen Senate mit oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden (Erster Teil der Begründung B VI 1 b), dahin, daß grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, der Große Senat jedoch ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann. Damit übernimmt der Entwurf die derzeit für den

Bundesfinanzhof geltende Regelung, die zwischen der für den Bundesgerichtshof und das Bundesarbeitsgericht geltenden Rechtslage (Entscheidung ohne mündliche Verhandlung mit der Möglichkeit, eine solche anzuberaumen) und derjenigen für das Bundesverwaltungs- und das Bundessozialgericht liegt (zwingend vorgeschriebene mündliche Verhandlung, auf die allerdings nach herrschender Meinung - nur - im Einverständnis der Parteien verzichtet werden kann).

Satz 3 übernimmt den bisherigen Absatz 3 nach Absatz 1. Dies entspricht § 11 Abs. 5 VwGO und § 11 Abs. 5 FGO.

Zu Nummer 13 (§ 166 GVG)

Die vorgeschlagene Fassung des § 166 GVG soll das Gericht, das Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks vornehmen will, von der nach geltendem Recht grundsätzlich erforderlichen Zustimmung des Amtsgerichts befreien, in dessen Bezirk es tätig werden will.

Gegen die geltende Regelung wird vor allem eingewandt, sie berühre die richterliche Unabhängigkeit. Es sei unbestimmt, unter welchen Voraussetzungen das ersuchte Gericht seine Zustimmung erteilen oder versagen dürfe. Das Verfahren des erkennenden Gerichts könne behindert oder gar unmöglich werden (so schon die Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht in ihrem Bericht, S. 146). Da in der Praxis die Zustimmung grundsätzlich erteilt werde, sei die Regelung zu leerem, zeit- und kostenaufwendigem Formalismus erstarrt (Kissel, Gerichtsverfassungsgesetz, München 1981, § 166 Rdnr. 9; Bericht der Kommission für Gerichtsverfassungsrecht und Rechtspflegerrecht, a.a.O.). Es kommt hinzu, daß eine Amtshandlung eines Gerichts nicht fehlerhaft ist, wenn die nach geltendem Recht erforderliche Zustimmung nicht eingeholt wurde.

Die Streichung des Zustimmungserfordernisses befreit das erkennende Gericht von einem überflüssigen Formalakt. Es ist nicht erforderlich, eine Anzeigepflicht an seine Stelle zu setzen. In

Fällen, in denen das erkennende Gericht Hilfe benötigt, wie etwa die Bereitstellung eines Sitzungssaales, wird es sich ohnehin an das fragliche Gericht wenden.

Gegen eine ersatzlose Streichung des § 166 GVG bestehen Bedenken. Nach herrschender Meinung enden die Befugnisse des Gerichts an den Grenzen seines Bezirks (Kissel, a.a.O., Rdnr. 1, 5; ähnlich Schäfer in: Löwe/Rosenberg, StPO, 23. Auflage, § 166 GVG Rdnr. 1). Danach bedarf ein Gericht, für Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks einer Ermächtigung. Dies gilt erst recht, wenn eine Amtshandlung in einem anderen Bundesland durchgeführt werden soll. Die vorgeschlagene Neufassung des § 166 GVG enthält eine solche bundesgesetzliche Ermächtigung. Wie bisher sollen unter den Begriff "Amtshandlungen" auch Tätigkeiten fallen, die nicht im Wege der Rechtshilfe erledigt werden können, wie etwa die Durchführung der Hauptverhandlung (vgl. Kissel, a.a.O., Rdnr. 3; Schäfer, a.a.O.).

Zu Artikel 3 - Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 45 ArbGG)

Absatz 1 übernimmt § 45 Abs. 1 ArbGG, soweit dort die Bildung eines Großen Senats vorgeschrieben ist.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG und gleicht den Wortlaut an die entsprechenden Bestimmungen dieses Entwurfs an.

Absatz 3 regelt das Anfrageverfahren entsprechend § 132 Abs. 3 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 10 des Entwurfs.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG und ist entsprechend der in Artikel 2 Nr. 10 vorgesehenen Fassung des § 132 Abs. 4 GVG ausgestaltet.

Absatz 5 regelt die Besetzung des Großen Senats entsprechend der im Ersten Teil der Begründung unter B VI 4 erläuterten Lösung. Statt zwei (§ 45 Abs. 1 ArbGG) sollen künftig je drei ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber mitwirken. Anders als in § 132 Abs. 5 GVG (Artikel 2 Nr. 10) bedarf es im Arbeitsgerichtsgesetz und in den übrigen Verfahrensordnungen (§ 41 Abs. 5 Satz 1, 4 SGG, § 11 Abs. 5 Satz 1, 3 VwGO, § 11 Abs. 5 Satz 1, 2 FGO jeweils in der Fassung des Entwurfs) einer Bestimmung, daß der Präsident den Senat, dem er angehört, im Großen Senat repräsentiert (Satz 1) und daß im Falle seiner Verhinderung ein Richter aus seinem Senat als Mitglied des Großen Senats an seine Stelle tritt (Satz 2).

Absatz 6 entspricht der in Artikel 2 Nr. 10 vorgesehenen Fassung des § 132 Abs. 6 GVG.

Absatz 7 entspricht § 138 Abs. 1 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 12.

Zu Nummer 2 (§ 46 a ArbGG)

In dem neugefaßten Absatz 4 sieht der Entwurf bei Widerspruch gegen den Mahnbescheid im arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren Vereinfachungen wie in § 697 Abs. 1 und 3 ZPO (Artikel 1 Nr. 48) vor. Danach soll künftig die Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts die Anspruchsbegründung anfordern und, wenn diese nicht eingeht, Termin vom Vorsitzenden nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt werden. Im Falle des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid soll jedoch wie bisher unverzüglich Termin von Amts wegen anzuberaumen sein, wobei der Antragsteller vom Vorsitzenden darauf hingewiesen werden kann, daß er seinen Anspruch begründen muß. In Absatz 6 soll deshalb die bisherige Verweisung auf Absatz 4 entfallen. Absatz 7 wird der Änderung des § 703 c Abs. 1 Satz 1 ZPO entsprechend gefaßt; auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 50 wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 55 ArbGG)

§ 55 Abs. 4 ArbGG wird neu gefaßt. In Satz 1 Nr. 2 werden der Wortlaut und die Verweisung entsprechend der Änderung des § 377 ZPO nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs berichtigt. Nummer 4 ist neu. Nach ihr soll der Vorsitzende vor der streitigen Verhandlung auch einen die Parteivernehmung anordnenden Beweisbeschluß erlassen können. Damit erhält er die Möglichkeit, eine Partei zur streitigen Verhandlung vorsorglich zu laden, wenn sich bereits bei der Terminsvorbereitung die Notwendigkeit der Vernehmung abzeichnet. Bisher muß die Vernehmung einer Partei, wenn sie in der streitigen Verhandlung nicht selbst erscheint, in einem besonderen Termin durchgeführt werden. Ein solcher kann nach der vorgesehenen Änderung eingespart werden. Durch eine Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 141 ZPO) ist dies bisher nicht erreich-

bar, da sich die Partei ihrer Vernehmung durch Entsendung eines Vertreters zu der streitigen Verhandlung entziehen kann. Die Subsidiarität der Parteivernehmung gegenüber anderen Beweismitteln wird durch Nummer 3 nicht berührt. Der neu gefaßte Satz 2 stellt klar, daß eine Parteivernehmung vor streitiger Verhandlung nicht ausgeführt werden darf.

Zu Nummer 4 und 5 (§§ 56, 58 ArbGG)

Nummer 4 paßt § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 ArbGG an die geänderte Parallelvorschrift des § 273 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Artikel 1 Nr. 12) an. Nach Nummer 5 wird die in § 58 ArbGG enthaltene Verweisung auf § 377 ZPO entsprechend der Änderung dieser Vorschrift nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs berichtigt.

Zu Nummer 6 (§ 62 ArbGG)

§ 937 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 60 des Entwurfs, nach dem bei Zurückweisung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen verfügung eine mündliche Verhandlung nicht mehr erforderlich sein soll, soll im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht angewendet werden. Die in § 62 Abs. 2 als Satz 2 anzufügende Vorschrift stellt klar, daß über den Antrag, auch wenn er zurückzuweisen ist, nur in dringenden Fällen ohne mündliche Verhandlung entschieden werden darf.

Zu Nummer 7 (§ 102 ArbGG)

Nummer 7 sieht eine redaktionelle Bereinigung des § 102 ArbGG vor, soweit diese Vorschrift noch auf den durch die Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281) beseitigten Begriff "prozeßhindernde Einrede" abstellt. Die überarbeitete Fassung lehnt sich dem § 1027 a ZPO an, der bereits durch die Vereinfachungsnovelle dem neuen Sprachgebrauch angepaßt worden war.

Zu Nummer 8 (Anlage 1 ArbGG)

Im Gebührenverzeichnis (Anlage 1 - zu § 12 Abs. 1 ArbGG -) werden in den Nummern 2200, 2210 die bisher geltende Bezeichnung durch die in Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs für diese Verfahren vorgesehene neue Bezeichnung "Selbständiges Beweisverfahren" ersetzt.

Zu Artikel 4 - Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 41 SGG)

Absatz 1 ist entsprechend § 45 Abs. 1 ArbGG in der Fassung des Artikels 3 Nr. 1 umgebildet.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 42 SGG und ist im Wortlaut den entsprechenden Bestimmungen in den anderen Verfahrensordnungen angepaßt. Wegen der gesetzestechnischen Umstellung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 10 - § 132 Abs. 2 GVG - des Entwurfs verwiesen.

Absatz 3 regelt das Anfrageverfahren entsprechend den Bestimmungen der übrigen Verfahrensordnungen in der Fassung des Entwurfs.

Absatz 4 übernimmt inhaltlich § 43 SGG und paßt den Wortlaut den entsprechenden Bestimmungen der übrigen Verfahrensordnungen in der Fassung des Entwurfs an. Wegen der gesetzestechnischen Umstellung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 10 - § 132 Abs. 4 GVG - verwiesen.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Besetzung des Großen Senats hinsichtlich der Berufsrichter entsprechend der im Ersten Teil der Begründung unter B VI 4 erläuterten Lösung und ist im Wortlaut § 45 Abs. 5 ArbGG, § 11 Abs. 5 VwGO und § 11 Abs. 5 FGO in der Fassung des Entwurfs angepaßt. Im übrigen trägt Satz 1 dem Ziel einer möglichst umfassenden und gleichbleibenden Zusammensetzung des Großen Senats auch hinsichtlich der ehrenamtlichen Richter Rechnung. Eine Ausnahme gilt nur für die ehrenamtlichen Richter des Kassenarztsenats, der angesichts seiner Zuständigkeit von Entscheidungen des Großen Senats in der Regel nicht betroffen ist. Während die ehrenamtlichen Richter des Kassenarztsenats jedoch bisher in keinem Fall mitwirkten, sieht Satz 2 nunmehr ihre Mitwirkung vor, wenn der Senat betroffen ist. Satz 3 trägt der Besonderheit Rechnung, daß beim Bundessozialgericht einerseits

zwölf Senate bestehen, andererseits einige Berufsrichter mehreren Senaten angehören. Es soll sichergestellt werden, daß trotz Vertretung aller Senate durch einen Berufsrichter im Großen Senat dieser nicht unnötig groß wird. Die Regelung würde beim derzeitigen Sachstand bewirken, daß dem Großen Senat statt zwölf nur zehn Berufsrichter angehören. Satz 4 regelt die Vertretung des Präsidenten, soweit er Mitglied ist, entsprechend den übrigen Verfahrensordnungen in der Fassung des Entwurfs.

Absatz 6 entspricht § 132 Abs. 6 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 10 des Entwurfs.

Absatz 7 regelt das Verfahren des Großen Senats entsprechend den gleichlautenden Vorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen in der Fassung des Entwurfs.

Zu Nummer 2 (§§ 42, 44 SGG)

Die §§ 42 bis 44 SGG sind in die Neufassung des § 41 SGG übernommen worden; sie fallen daher weg.

Zu Nummer 3 (§ 76 SGG)

In § 76 Abs. 1 SGG wird klargestellt, daß das Beweissicherungsverfahren auch zur Feststellung des gegenwärtigen Zustands einer Person zulässig ist (vgl. § 485 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 28 des Entwurfs).

Zu Nummer 4 (§ 118 SGG)

Nach der Vorschrift wird in den Verweisungskatalog des § 118 SGG der § 378 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 20 des Entwurfs aufgenommen. Auf den Ersten Teil der Begründung (unter B II 1 c) sowie auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 20 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 5 - Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 11 VwGO)

Absatz 1 übernimmt § 11 Abs. 1 VwGO.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 11 Abs. 3 VwGO. Wegen der gesetzestechnischen Umstellung wird auf die Begründung zu Artikel 2 Nr. 10 - § 132 Abs. 2 GVG - des Entwurfs verwiesen.

Absatz 3 regelt das Anfrageverfahren entsprechend § 132 Abs. 3 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 10 ohne die für den Bundesgerichtshof bestehenden Besonderheiten.

Absatz 4 übernimmt § 11 Abs. 4 VwGO.

Absatz 5 regelt die Besetzung des Großen Senats entsprechend der im Ersten Teil der Begründung unter B VI 4 näher erläuterten Grundsatzlösung und ist im Wortlaut § 45 Abs. 5 ArbGG, § 41 Abs. 5 Satz 1 SGG und § 11 Abs. 5 FGO in der Fassung des Entwurfs angepaßt.

Legt einer der vier Senate des Bundesverwaltungsgerichts, die nicht Revisionssenate sind, vor oder soll von einer Entscheidung eines dieser Senate abgewichen werden, ist eine § 132 Abs. 5 Satz 2 GVG in der Fassung des Artikels 2 Nr. 10 entsprechende Mitwirkung dieses Senats vorgesehen (Satz 2).

Absatz 6 entspricht der Neufassung § 132 Abs. 6 GVG (Artikel 2 Nr. 10). Abweichend vom geltenden Recht soll bei Verhinderung des Präsidenten nicht sein ständiger Vertreter, der möglicherweise nicht Mitglied des Großen Senats ist, sondern das dienstälteste Mitglied des Großen Senats den Vorsitz übernehmen.

Absatz 7 entspricht § 138 Abs. 1 GVG in der Fassung des Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift (Artikel 2 Nr. 12) wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 12 VwGO)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird klargestellt, daß dem Großen Senat beim Oberverwaltungsgericht in seiner Regelbesetzung nur Mitglieder der nach der Verwaltungsgerichtsordnung gebildeten Berufungssenate angehören, nicht jedoch Mitglieder der ausschließlich erstinstanzlich tätigen Senate (Flurbereinigungssenate, Normenkontrollsenate, Senate für Verfahren nach Artikel 2 § 9 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit), die mit Personalvertretungssachen befaßten Senate und die Disziplinarsenate. Letztere werden zwar auch als Berufungssenate tätig, sind jedoch nicht nach der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts gebildet (§ 187 Abs. 1 VwGO).

Zu Nummer 3 (§ 22 VwGO)

Nach § 22 Nr. 1 VwGO können Mitglieder des Bundestages nicht zu ehrenamtlichen Richtern bei den Verwaltungsgerichten berufen werden. Diese Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments erstreckt. Dies mag zwar unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung, unter dem die Mitglieder des Bundestages nicht berufen werden können, nicht zwingend geboten sein; gleichwohl erscheint es unangemessen, an der abweichenden Behandlung der Mitglieder des Europäischen Parlaments festzuhalten.

Zu Artikel 6 - Änderung der Finanzgerichtsordnung

Zu Nummer 1 (§ 11 FGO)

Die Vorschläge zu § 11 FGO entsprechen im Grundstz denen zu § 11 VwGO in der Fassung des Entwurfs. Auf die Begründung zu Artikel 5 Nr. 1 wird daher verwiesen. Lediglich Absatz 5 enthält eine Abweichung, da beim Bundesfinanzhof besondere Senate nicht bestehen.

Die Bundesregierung hat bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzgerichtsordnung und anderer Gesetze (Bundestags-Drucksache 11/2386 S. 12) darauf hingewiesen, daß die häufige Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung gerade im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit zu Besorgnis Anlaß gibt. Auch dieser Entwurf sieht jedoch vorerst davon ab, insoweit eine gesetzliche Sonderregelung für den Bundesfinanzhof zu treffen.

Zu Nummer 2 (§ 19 FGO)

Nach § 19 Nr. 1 FGO können Mitglieder des Bundestages nicht zu ehrenamtlichen Richtern bei den Finanzgerichten berufen werden. Diese Regelung wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf die Mitglieder des Europäischen Parlaments erstreckt. Dies mag zwar unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung, unter dem die Mitglieder des Bundestages nicht berufen werden können, nicht zwingend geboten sein; gleichwohl erscheint es unangemessen, an der abweichenden Behandlung der Mitglieder des Europäischen Parlaments festzuhalten.

Zu Artikel 7 - Änderung weiterer Gesetze auf dem Gebiet der Rechtspflege

Zu Absatz 1 Nr. 1 (§ 4 a EGGVG)

Der vom Gerichtsverfassungsgesetz vorausgesetzte Verwaltungsaufbau und die Gliederung der Länder in Gemeinden ist in den Stadtstaaten nicht immer gegeben. In diesen Fällen bestimmen die Stadtstaaten, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die das Bundesrecht den bei ihnen fehlenden Behörden oder Gebietskörperschaften zuweist. Dies soll durch den neu einzufügenden § 4 a EGGVG ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Absatz 1 Nr. 2 (§ 10 EGGVG)

Die nach Artikel 2 Nr. 10 in § 132 Abs. 5 GVG vorgesehene Zusammensetzung der Großen Senate für Zivilsachen und für Strafsachen ist an den Bedürfnissen des Bundesgerichtshofs ausgerichtet und berücksichtigt insbesondere, daß dort 12 Zivilsenate, aber nur 5 Strafsenate gebildet sind, die in den Vereinigten Großen Senaten gleichgewichtig vertreten sein sollen.

Die nach § 10 Abs. 1 zweiter Halbsatz EGGVG auf die Besetzung der Großen Senate oder des Großen Senates eines obersten Landesgerichts entsprechend anwendbare Regelung paßt nicht für das Bayerische Oberste Landesgericht, das derzeit einzige oberste Landesgericht. Dort sind sechs Strafsenate und drei Zivilsenate gebildet. Eine an § 132 Abs. 5 GVG orientierte Besetzung wäre weder für die Großen Senate noch für die Vereinigten Großen Senate sachgerecht. Die nach § 10 Abs. 1 EGGVG mögliche Bildung eines einzigen Großen Senats durch Landesgesetz dürfte nicht immer die optimale Lösung darstellen. Es ist daher sachgerecht, die in § 10 Abs. 1 EGGVG enthaltene Ermächtigung für den Landesgesetzgeber dahin zu erweitern, daß durch Landesgesetz die Zahl der Mitglieder der Großen Senate abweichend von § 132 Abs. 5 GVG geregelt

werden kann. Im übrigen berücksichtigt die vorgeschlagene Neufassung die in Artikel 2 Nr. 11 des Entwurfs vorgesehene Streichung der §§ 136 und 137 GVG.

Zu Absatz 2 (§ 61 Abs. 4 DRiG)

§ 61 Abs. 4 DRiG verweist auf § 136 GVG, der nach Artikel 2 Nr. 10, 11 des Entwurfs nach § 132 GVG übernommen wird. Die Verweisungsvorschrift ist entsprechend zu ändern.

Zu Absatz 3 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG)

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich unverändert die bisher in § 21 Abs. 2 Satz 2 RPflG geregelte Abhilfebefugnis des Rechtspflegers bei Erinnerungen im Kostenfestsetzungs- und Vergütungsfestsetzungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 RPflG). Danach kann auf die Doppelregelungen und Weiterverweisungen in § 21 Abs. 2 RPflG verzichtet werden, die das Verständnis der bisherigen Regelung erschweren. Der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Arbeitsgerichten wird nunmehr umfassend und abschließend in § 11 RPflG geregelt. Auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (Änderung des § 104 Abs. 3 ZPO) sowie unten zu Artikel 7 Abs. 3 Nr. 5 (Streichung des § 21 Abs. 2 RPflG) und Artikel 7 Abs. 20 Nr. 1 (Änderung des § 19 BRAGO) wird Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Nr. 2 (§ 20 Nr. 1 RPflG)

Die vorgesehene Einfügung in § 20 Nr. 1 RPflG steht im Zusammenhang mit der Änderung des § 20 Nr. 7 bis 9 RPflG (dazu die folgenden Ausführungen zu Absatz 3 Nr. 3 und 4). Sie stellt klar, daß dem Rechtspfleger in den Fällen, in denen der Vollstreckungsbescheid im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden muß, auch die Bestimmung der Einspruchsfrist (§ 700

Abs. 1 i.V.m. § 339 Abs. 2 ZPO) obliegt. Die Streichung der Worte "in dem Mahnbescheid" trägt den im Entwurf vorgesehenen Änderungen des § 696 Abs. 1 Satz 1 und des § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a, Nr. 49) Rechnung, nach denen auch die Abgabe an ein nicht im Mahnbescheid bezeichnetes Gericht in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3 Nr. 3, 4 (§ 20 Nr. 7 bis 9 RPflG)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 20 Nr. 7 RPflG klärt den Streit, ob der Rechtspfleger in den ihm übertragenen Verfahren auch für den Erlaß des Ersuchungsschreibens bei Auslandszustellung (§ 202 Abs. 1 ZPO) und für die Bewilligung der öffentlichen Zustellung (§ 204 Abs. 1 ZPO) zuständig ist. Ein Teil der Gerichte verneint seine Zuständigkeit, weil ihm nur die in § 20 Nr. 7 bis 9 RPflG bezeichneten Einzelgeschäfte nach den §§ 174, 177 und 178 ZPO und nicht ausdrücklich auch die Entscheidungen nach den §§ 202, 204 ZPO übertragen seien, so daß zum Beispiel die öffentliche Zustellung eines Vollstreckungsbescheids (§ 699 Abs. 4 Satz 4 ZPO) nicht vom Rechtspfleger, sondern vom Prozeßgericht bewilligt werden müsse. Ein anderer Teil der Gerichte bejaht die Zuständigkeit des Rechtspflegers mit dem Hinweis auf § 4 Abs. 1 RPflG, nach dem der Rechtspfleger befugt ist, in den ihm übertragenen Geschäften alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erledigung der Sache erforderlich sind. Nach dem Entwurf soll im Interesse eines reibungslosen und rationellen Verfahrens dem Grundsatz des § 4 Abs. 1 RPflG gefolgt und klargestellt werden, daß dem Rechtspfleger im Rahmen der ihm insgesamt übertragenen Verfahren auch der Erlaß des Ersuchungsschreibens nach § 202 Abs. 1 ZPO sowie die Bewilligung der öffentlichen Zustellung nach § 204 Abs. 1 ZPO obliegt. Dies wird entsprechend der Systematik des § 20 RPflG dadurch erreicht, daß die Einzelübertragung nach den bisherigen Nummern 7, 8, 9 in der neuen Nummer 7 zusammengefaßt und auf die dem Richter vorbehaltenen Verfahren beschränkt wird. Die bisherigen Nummern 8 und 9 müssen danach entfallen.

Zu Absatz 3 Nr. 5 (§ 21 RPflG)

§ 21 Abs. 2 Satz 1 und 3 RPflG stimmen mit den in § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative, Abs. 2 Satz 2, 3 RPflG getroffenen Regelungen überein. § 21 Abs. 2 Satz 4 verweist auf § 11 Abs. 2 Satz 4, 5, Abs. 4, 6 RPflG. Darüber hinaus enthält Satz 4 durch die Verweisung auf § 104 Abs. 3 Satz 5 ZPO eine lückenhafte, die allgemeine Regelung des § 11 Abs. 3 RPflG unnötig einschränkende Vorschrift, die die heute mit der einfachen Beschwerde (dazu oben Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 - § 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO - des Entwurfs) anfechtbaren richterlichen Entscheidungen nicht erfaßt. Die Doppelregelungen und Verweisungen erschweren das Verständnis, welcher Rechtsbehelf oder welches Rechtsmittel nach den Vorschriften gegeben und wie im Einzelfall zu verfahren ist.

Lediglich in Satz 2 enthält § 21 Abs. 2 RPflG eine von § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG und vom Grundsatz des § 577 Abs. 3 ZPO abweichende Regelung, die dem Rechtspfleger in Kostenfestsetzungs- und in Vergütungsfestetzungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RPflG) auch auf die befristete Erinnerung eine Abhilfebefugnis einräumt. Nach Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs wird diese Regelung in § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG übernommen und zugleich klargestellt, daß die Erinnerung in den genannten Festsetzungsverfahren innerhalb der für die sofortige Beschwerde geltenden Zweiwochenfrist (§ 577 Abs. 2 ZPO) einzulegen ist. Damit wird auch insoweit der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des Rechtspflegers abschließend in § 11 RPflG geregelt, so daß § 21 Abs. 2 RPflG entfallen kann. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 104 Abs. 3 ZPO), Artikel 7 Abs. 3 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG) und Artikel 7 Abs. 20 Nr. 1 (§ 19 BRAGO) des Entwurfs Bezug genommen.

Zu Absatz 3 Nr. 6 (§ 26 RPflG)

Da nach der in Artikel 7 Abs. 20 Nr. 1 vorgesehenen Änderung des § 19 Abs. 1, 2 BRAGO für das Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht mehr der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle als zuständig bezeichnet wird, ist in § 26 RPflG die Verweisung auf § 21 Abs. 1 Nr. 2 RPflG zu streichen. Für das Kostenfestsetzungsverfahren (§ 21 Nr. 1 RPflG in der Fassung des Entwurfs) ist wegen § 464 b Satz 1 StPO, § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen und § 35 Abs. 1 VerschG ein Vorbehalt weiterhin erforderlich.

Zu Absatz 4 (Artikel 1 Nr. 2 BFHEntlG)

Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1861) ist nach Artikel 6 Nr. 1 des Entwurfs in § 11 Abs. 7 Satz 2 FGO übernommen worden und kann daher entfallen.

Zu Absatz 5 (§ 106 BRAO)

§ 106 Abs. 1 Satz 2 BRAO verweist auf § 136 GVG, der nach Artikel 2 Nr. 10 des Entwurfs nach § 132 GVG übernommen werden soll. Die Verweisungsvorschrift ist entsprechend zu ändern.

Zu Absatz 6 (§ 62 BeurkG)

Urkunden, die Verpflichtungserklärungen nach § 62 Nr. 2 oder 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) zum Gegenstand haben, müssen bisher im Parteibetrieb zugestellt werden, wenn der Berechtigte die Zwangsvollstreckung daraus betreiben will. Die gerichtliche Praxis hat sich zum Teil damit beholfen, daß in der Urkunde ein Verzicht auf eine Zustellung nach § 750 ZPO aufgenommen und dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift ausgehändigt wird. Die Zulässigkeit des Zustellungsverzichts ist aber umstritten (ab-

lehnend Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung, 15. Aufl., Anm. 3 d zu § 750). Für den Bereich der Verpflichtungserklärungen, die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamtes beurkundet werden, wurde durch das Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301), § 50 Abs. 1 JWG dahin geändert, daß der Beamte oder Angestellte des Jugendamtes nach Aufnahme der Verpflichtungserklärung die Zustellung durch Aushändigung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde bewirkt und diese entsprechend § 212 b Satz 2 ZPO auf der Urschrift und der ausgehändigten beglaubigten Abschrift vermerkt.

Eine solche Regelung bietet sich auch für die vom Gericht beurkundeten Erklärungen nach § 62 Nr. 2 und 3 BeurkG an. Durch die Änderung werden Verzögerungen vermieden, wenn Vollstreckungsmaßnahmen notwendig werden; auch werden die Gerichtsvollzieher entlastet, Zustellungskosten und der Aufwand für Prozeßkostenhilfebewilligungen eingespart.

Zu Absatz 7, 9 (§ 121 VglO, §§ 12, 13, 17 DÖKVAG)

Des ausdrücklichen Ausschlusses der weiteren Beschwerde in der Vergleichsordnung und dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkusvertrag (DÖKVAG) bedarf es nicht mehr. Dieser ergibt sich nach den Generalverweisungen in § 115 VglO und § 14 Satz 1 DÖKVAG künftig unmittelbar aus § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 37 des Entwurfs. § 121 Abs. 3 VglO und § 12 Satz 4 DÖKVAG sind daher zu streichen, die in § 13 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 7 DÖKVAG enthaltenen Verweisungen entsprechend zu berichtigen.

Zu Absatz 8, 10 (§ 73 KO, § 3 der Seerechtlichen Verteilungsordnung)

Die Absätze 8 und 10 sehen für § 73 Abs. 3 KO und § 3 Abs. 2 der Seerechtlichen Verteilungsordnung, in denen derzeit nur die sofortige Beschwerde geregelt ist, ausdrücklich auch die weitere Beschwerde gegen die Entscheidungen des Beschwerdegerichts vor, deren Zulässigkeit sich bisher aus § 568 Abs. 2 ZPO ergab. Diese Bestimmungen sind - wie im Falle des § 793 Abs. 2 ZPO (Artikel 1 Nr. 53 des Entwurfs) - erforderlich, weil nach der vorgeschlagenen Regelung des § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 37) die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung eines Beschwerdegerichts nur noch statthaft sein soll, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV 1) wird Bezug genommen.

Zu Absatz 11 (§ 120 StVollzG)

Die Änderung gleicht den Wortlaut des § 120 Abs. 2 StVollzG an die Bezeichnungen des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) an.

Zu Absatz 12 (§ 27 FGG)

Hat ein Beschwerdegericht nach § 20 a Abs. 2 FGG über eine sogenannte isolierte Kostenentscheidung des Gerichts erster Instanz entschieden, so ist gegen die Beschwerdeentscheidung die sofortige weitere Beschwerde ohne Rücksicht auf den Bewerdewert zulässig (Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Aufl., § 20 a FGG Rdnr. 19 mit weiteren Nachweisen); eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Hauptsacheentscheidung nicht anfechtbar ist.

Diese Rechtslage erscheint, auch angesichts der wachsenden Geschäftslast der Gerichte, wenig sinnvoll. Die weitere Beschwerde dient in erster Linie der Wahrung der Rechtseinheit. Diese Aufgabe spielt bei Entscheidungen über Kostenfragen, die für die Be-

teiligten ohnehin nur eine untergeordnete Bedeutung haben, keine wesentliche Rolle. Das Gesetz schließt deshalb auch nicht selten Rechtsmittel gegen isolierte Kostenentscheidungen aus (z.B. § 568 Abs. 3 ZPO, § 310 Abs. 2 StPO, § 5 Abs. 2 Satz 7 GKG, § 152 Abs. 1 Satz 1 VwGO) oder beschränkt sie jedenfalls auf Fragen grundsätzlicher Bedeutung (z.B. § 14 Abs. 3 Satz 2 KostO).

Deshalb sollte auch in Verfahren nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Überprüfung einer isolierten Kostenentscheidung nur noch eine Instanz zur Verfügung stehen. Der Entwurf sieht die hierfür erforderliche Ergänzung des § 27 FGG vor. Wird erstmals in der Beschwerdeinstanz eine isolierte Kostenentscheidung getroffen, soll die weitere Beschwerde auch künftig im bisherigen Umfang zulässig sein.

Zu Absatz 13 und 14 - (Änderung von Gesetzen auf dem Gebiet der zwischenstaatlichen Rechtspflege)

In Absatz 13 wird die in § 8 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum Haager Übereinkommen vom 1. April 1954 über den Zivilprozeß enthaltene Verweisung auf § 567 Abs. 2 und 3 ZPO erweitert auf den in § 567 eingefügten Absatz 3 (Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs), da diese Vorschrift in Beschwerdeverfahren vor den Landgerichten Bedeutung erlangen kann. Absatz 14 sieht eine entsprechende Erweiterung in § 11 Abs. 2 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag mit Tunesien vor.

Zu Absatz 15 Nr. 1 (§ 65 GKG)

Als Folgeänderung zu den im Entwurf (Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe a, Nr. 49) neugefaßten § 696 Abs. 1 Satz 1, § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist in § 65 Abs. 1 Satz 2 GKG nicht mehr allein auf das im Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bezeichnete Gericht abzustellen, da nach den genannten Vorschriften auch die Abgabe an ein nicht im Mahnbescheid bezeichnetes Gericht in Betracht kommt.

Zu Absatz 15 Nr. 2 Buchstabe a (Nr. 1032 KVGKG)

Die vorgesehene Streichung der Nummer 1032 des Kostenverzeichnisses zum GKG beruht darauf, daß der Gebührentatbestand seine Berechtigung verloren hat, weil nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes die Annahme einer erfolgversprechenden Revision nicht abgelehnt werden darf.

Nach der Nummer 1032 ermäßigt sich die Gebühr für das Revisionsverfahren auf eine halbe Gebühr, wenn die Annahme der Revision nach § 554 b oder § 566 a ZPO mangels grundsätzlicher Bedeutung abgelehnt wird. Diese Regelung in dem Gesetz vom 8. Juli 1975 (BGBl. I S. 1863) beruht auf der Annahme, das Revisionsgericht könne auch erfolgversprechende Revisionen ablehnen. Sie sollte die Unbilligkeit vermeiden, daß eine erfolgversprechende Revision mit der vollen Verfahrensgebühr belastet wird, wenn sie wegen der Beschränkung des Zugangs zum Revisionsgericht im öffentlichen Interesse nicht in der Sache beschieden wird. Dieser Grund für die Ermäßigung der Gebühr ist mit der erwähnten Rechtsprechung entfallen.

Zu Absatz 15 Nr. 2 Buchstabe b und c (Nr. 1140, 1250, 1350 KVGKG)

Die Vorschriften passen den Wortlaut der Gebührentatbestände für das Beweissicherungsverfahren der in Artikel 1 Nr. 27 des Entwurfs für diese Verfahren vorgesehenen neuen Bezeichnung "Selbständiges Beweisverfahren" an.

Zu Absatz 16 (§ 14 KostO)

Die in § 14 Abs. 3 Satz 1 KostO enthaltene Verweisung auf § 567 Abs. 3 ZPO wird der geänderten Einordnung dieser Bestimmung als § 567 Abs. 4 (Artikel 1 Nr. 36) angepaßt.

Zu Absatz 17 (Anlage zum GVKostG)

Der Entlastung des Vollstreckungsgerichts, zu der der neue § 806 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 57 des Entwurfs führen wird, steht eine Mehrbelastung der Gerichtsvollzieher gegenüber. Diese soll konoriert werden. Die vorgesehene Änderung der Gebührentabelle bewirkt eine Anhebung der vollen Gebühr von 10 auf 15 DM bei Gegenstandswerten bis zu 300 DM und eine Anhebung von 15 auf 20 DM bei Gegenstandswerten von 500 bis 600 DM. Einen besonderen Gebührentatbestand für die Fälle zu schaffen, in denen der Gerichtsvollzieher nach § 806 a ZPO verfahrt, empfiehlt sich nicht, weil die Tätigkeit nach § 806 a ZPO zu seinen allgemeinen Amtspflichten gehören soll und eine Anknüpfung an diese spezielle Tätigkeit das Gebührenrecht zu sehr komplizieren würde.

Zu Absatz 18 (§ 1 JBeitrO)

In § 407 a Abs. 4 ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 des Entwurfs ist vorgesehen, daß das Gericht die Herausgabe von Akten und sonstigen Unterlagen anordnen kann, wenn der Sachverständige der Rückgabepflicht nicht nachkommt. Die zwangsweise Wegnahme der Akten aufgrund einer solchen Herausgabeanordnung soll nach den Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung vorgenommen werden. Hierzu ist die vorgesehene Ergänzung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 b erforderlich.

Zu Absatz 19 (§ 2 ZuSEG)

Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 ZuSEG enthaltene Verweisung auf § 377 ZPO wird der Änderung dieser Vorschrift nach Artikel 1 Nr. 19 des Entwurfs angepaßt.

Zu Absatz 20 Nr. 1 (§ 19 BRAGO)

In § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird der Wortlaut bereinigt, weil nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit für die Festsetzung der Vergütung nicht mehr der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, sondern der Rechtspfleger zuständig ist. Die Änderung entspricht der in Artikel 1 Nr. 4, 5 vorgesehenen Textbereinigung für das Kostenfestsetzungsverfahren.

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 begründete die Zuständigkeit des Urkundsbeamten des ersten Rechtszuges und kann wegfallen, da die Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges nach der vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 1 dort abschließend geregelt ist. Der letzte Satz des Absatzes 2 wird redaktionell angepaßt.

In der Verwaltungs-, der Finanz-, und der Sozialgerichtsbarkeit ist der Rechtspfleger bisher nicht eingeführt. Deshalb soll in diesen Gerichtszweigen nach dem neuen Absatz 3 auch künftig der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vergütung festsetzen. Wegen des Erinnerungsverfahrens gegen die Entscheidung des Urkungsbeamten wird auf die Vorschriften über das Kostenfestsetzungsverfahren nach den jeweiligen Verfahrensordnungen (§ 165 i.V. m. § 151 VwGO, § 149 i.V.m. § 148 FGO, § 197 Abs. 2 i.V.m. § 178 SGG) verwiesen, weil die Zivilprozeßordnung, auf die bisher verwiesen wird, nach der in Artikel 1 Nr. 4 vorgeschlagenen Änderung ihres § 104 keine Vorschrift über die Erinnerung mehr enthält.

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

Zu Absatz 20 Nr. 2 und 3 (§ 37 Nr. 3, § 48 BRAGO)

Nach geltendem Recht erhält der Rechtsanwalt die in § 31 BRAGO bestimmten Gebühren für ein Beweissicherungsverfahren je zur Hälfte, wenn die Hauptsache nicht anhängig ist. Ist die Hauptsa-

che dagegen anhängig, wird die Tätigkeit im Beweissicherungsverfahren nicht besonders entgolten. Diese Unterscheidung ist - insbesondere nach den vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen - sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Das selbständige Beweisverfahren soll nach der vorgeschlagenen Änderung des § 37 Nr. 3 künftig auch dann zum Rechtszug gehören, wenn das Hauptsacheverfahren erst später anhängig wird. Jedoch sieht die Neufassung des § 48 vor, daß der Rechtsanwalt die Gebühren nach § 31 nunmehr in voller Höhe erhält.

Die vorgeschlagenen verfahrensrechtlichen Änderungen sollen die Gerichte insbesondere dadurch entlasten, daß es den Parteien erleichtert wird, sich im selbständigen Beweisverfahren gütlich zu einigen. Dies hat zur Folge, daß der Rechtsanwalt über die Vertretung in der Beweisaufnahme hinaus auch Vergleichsverhandlungen zu führen hat, auf die er sich vorbereiten muß. Die Erweiterung der anwaltlichen Tätigkeit und die damit verbundene erhöhte Verantwortung rechtfertigen es, für das selbständige Beweisverfahren die vollen Gebühren nach § 31 zu gewähren. Auf der anderen Seite kommen die intensivere Vorbereitung und die im Rahmen gescheiterter Vergleichsverhandlungen geführten Erörterungen der Vertretung im Hauptsacheverfahren voll zugute. Dies rechtfertigt wiederum eine Anrechnung bereits verdienter Gebühren auf die Gebühren für das Hauptsacheverfahren auch dann, wenn dieses erst im Anschluß an das selbständige Beweisverfahren anhängig wird.

Zu Absatz 21 (§ 48 LwVG)

In Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist es nicht erforderlich, daß die ehrenamtlichen Richter Entscheidungen, an denen sie mitwirken, unterschreiben (Begründung zu § 21 LwVG, Drucksache I/3819 S. 28; Wöhrmann/Herminghausen, LwVG, 1954, § 21 Rdnr. 11; Barnstedt-Steffen, LwVG, 3. Aufl. 1982, § 21 Rdnr. 7; Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, 12. Aufl. 1987, Rdnr. 14 zu § 25 FGG). Dies gilt jedoch nicht in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 1 Nr. 1 a LwVG, für die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2065) das Prozeßgericht zuständig war. Hier entscheidet das Landwirtschaftsgericht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 LwVG nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Nach § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind Urteile von den Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, also auch von den ehrenamtlichen Richtern, zu unterschreiben. Anders als im Strafverfahren (§ 275 Abs. 2 Satz 3 StPO) und in den Verfahren der anderen Gerichtszweige (§ 60 Abs. 4 Satz 1 ArbGG, § 117 Abs. 1 Satz 4 VwGO, § 134 Satz 1 SGG, § 105 Abs. 1 Satz 4 FGO) gibt es keine Vorschrift, die von diesem Erfordernis befreit. Dies hat bei Landwirtschaftsgerichten zu Schwierigkeiten geführt, weil die ehrenamtlichen Richter im allgemeinen weder im Gericht noch am Sitz des Gerichts anwesend sind, wenn das Urteil abgesetzt worden ist, ohne daß sie deshalb im Sinne von § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO verhindert sind zu unterschreiben. Das Gericht muß deshalb nicht selten die Akten oder den Urteilsentwurf versenden oder die ehrenamtlichen Richter bitten, eigens zur Unterzeichnung des Urteils an den Ort des Gerichts zu reisen.

Die Unterzeichnung des Urteils durch die ehrenamtlichen Richter ist im Verfahren in Landwirtschaftssachen ebensowenig erforderlich wie im Strafverfahren und in den anderen Gerichtszweigen. Im Interesse der Verfahrenserleichterung soll § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO deshalb in den streitigen Landwirtschaftssachen nur mit der Maßgabe anzuwenden sein, daß es der Unterschrift der ehrenamtlichen Richter nicht bedarf.

Zu Artikel 8 - Änderung anderer Gesetze

Zu Absatz 1 (§ 6 des Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens und seines Zusatzprotokolls betreffend Auskünfte über ausländisches Recht).

In die Verweisung auf zivilprozessuale Vorschriften über den Sachverständigenbeweis, die in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes enthalten ist, soll die neue Vorschrift über die Pflichten des Sachverständigen (§ 407 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 23 des Entwurfs) einbezogen werden.

Zu Absatz 2 Nr. 1 (§§ 477, 478 BGB)

Nach § 477 Abs. 2 BGB wird die Verjährung eines Anspruchs auf Wandelung, Minderung oder Schadensersatz (Absatz 1) unterbrochen, wenn der Käufer die gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt.
Nach § 478 Abs. 1 Satz 2 BGB kann der Käufer nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängeleinreden die Zahlung des Kaufpreises verweigern, wenn er vor Ablauf der Frist die gerichtliche Beweissicherung beantragt hat.
Diese Vorschriften gelten auch für den Gattungskauf, den Tierkauf und den Werkvertrag, soweit in §§ 480, 490, 639 BGB darauf verwiesen wird.

Der Entwurf soll die Vorschriften über das gerichtliche Beweissicherungsverfahren erweitern (Artikel 1 Nr. 28). Ziel der Änderung der §§ 485 ff ZPO ist es, die Einigung der Parteien mit Hilfe gerichtlich bestellter Sachverständiger zu fördern. Dieser Zweck rechtfertigt die vorgesehene Änderung des § 477 Abs. 2 Satz 1 und des § 478 Abs. 1 Satz 2, die zur Unterbrechung der Verjährung und zur Erhaltung der Mängeleinrede den Antrag auf das "selbständige Beweisverfahren" nach den §§ 485 bis 494 der Zivilprozeßordnung ausreichen lassen will.

Zu Absatz 2 Nr. 2 (§§ 1813, 1822 BGB)

Die Annahme einer geschuldeten Leistung durch den Vormund oder Pfleger bedarf der Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts (§§ 1812, 1813 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Auch zu einem Vergleich oder Schiedsvertrag bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (§ 1822 Nr. 12 BGB). Dies gilt aber nur, wenn der Wert des Anspruchs oder des Vergleichs oder Schiedsvertrags 300 DM übersteigt. Für Leistungen oder Streitgegenstände geringeren Werts wollte der Gesetzgeber auf das Genehmigungserfordernis verzichten. Der in § 1813 Abs. 1 Nr. 2, § 1822 Nr. 12 festgelegte Betrag ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs unverändert geblieben. Er soll entsprechend der Geldwertentwicklung angehoben werden.

Zu Absatz 3 Nr. 1 (§ 44 WEG)

Nach § 44 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) soll der Richter mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln und hierbei darauf hinwirken, daß sie sich gütlich einigen.
Die Vorschrift wird in der Praxis unterschiedlich ausgelegt. Es besteht Unsicherheit insbesondere darüber, ob der Grundsatz der Mündlichkeit es zuläßt, daß das Verfahren teilweise auch schriftlich durchgeführt wird (zum Meinungsstand Bärmann/Pick/Merle, WEG, 6. Aufl. 1987, § 44 Rdnr. 26 ff.). Umstritten ist ferner, ob eine mündliche Verhandlung in der Beschwerdeinstanz einem beauftragten Richter übertragen werden kann (BayObLG, Wohnungseigentum, 1988 S. 73). Die Frage, ob die mündliche Verhandlung öffentlich durchzuführen ist, wird ebenfalls nicht einheitlich beantwortet (Bärmann/Pick/Merle, a.a.O., Rdnr. 31).
Das Bayerische Oberste Landesgericht hat mit Beschluß vom 7. Dezember 1987 dahin erkannt, daß die Verhandlung in Wohnungseigentumssachen nach geltendem Recht grundsätzlich mündlich und öffentlich ist und auch in der Beschwerdeinstanz vor der vollbesetzten Kammer stattzufinden hat (Wohnungseigentum, 1988 S. 12).

Dies kann zu einer erheblichen Belastung der Gerichte führen, insbesondere, wenn es sich um Verfahren mit einer großen Zahl von Beteiligten handelt. Der Entwurf soll die unklare Rechtslage beseitigen. Er schlägt eine Lösung vor, die die Gerichte entlastet.

Absatz 1 wird dahin ergänzt, daß von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann, wenn bereits einmal mündlich verhandelt worden ist, eine weitere Sachaufklärung nicht erforderlich und nach dem bisherigen Verhalten der Beteiligten eine gütliche Einigung nicht zu erwarten ist. Mit dieser Fassung soll sichergestellt werden, daß die Beteiligten Gelegenheit erhalten, den gesamten Streitstoff mit dem Gericht zu erörtern und sich gütlich zu einigen.

Nach Artikel 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686, 953) hat "jedermann Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich ... gehört wird ... Das Urteil muß öffentlich verkündet werden." Dem soll durch einen dem § 44 WEG anzufügenden Absatz 5 Rechnung getragen werden. In Artikel 6 der erwähnten Konvention wird nicht mehr als eine öffentliche Anhörung verlangt. Im übrigen verweist Absatz 5 auf die Regelungen über die Öffentichkeit der Verhandlung im Gerichtsverfassungsgesetz (u.a. über den Ausschluß der Öffentlichkeit), soweit deren entsprechende Anwendung geboten erscheint und mit der erwähnten Konvention vereinbar ist.
Eine Entscheidung in Wohnungseigentumssachen nach §§ 43 ff WEG wird als ein "Urteil" im Sinne der Konvention anzusehen sein. Die öffentliche Verkündung ist daher in den vorgeschlagenen Absatz 5 einbezogen worden. Sie soll jedoch die nach geltendem Recht erforderliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FGG -) nicht ersetzen. Es soll vielmehr bei dem Grundsatz bleiben, daß die Entscheidungen in Wohnungseigentumssachen nach § 16 Abs. 2 FGG zuzustellen sind oder eine Bekanntmachung gegebenenfalls auch

nach § 16 Abs. 3 FGG erfolgen kann. Dafür genügt aber nicht eine Verkündung im Sinne des Artikels 6 der Konvention, wenn sie durch bloße Verlesung des Beschlußtenors ohne Rücksicht darauf erfolgt, ob der Beteiligte anwesend ist (§ 311 ZPO). Vielmehr ist in Anwesenheit des Beteiligten die Aufnahme eines Verkündungsprotokolls in der in § 16 Abs. 3 FGG vorgesehenen Form erforderlich. Zu einer Änderung dieser Bekanntmachungsform besteht unabhängig von ihrer praktischen Bedeutung in Wohnungseigentumssachen kein Anlaß.

Zu Absatz 3 Nr. 2 (§ 46 a WEG)

Das geltende Recht enthält keine Regelung über die Zulässigkeit des Mahnverfahrens für die Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der Wohnungseigentümer untereinander, über die nach § 43 WEG das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit befindet (Erster Teil der Begründung B V 2 a). Es kann sich handeln um die Beiträge zu den Lasten des gemeinschaftlichen Eigentums und zu den Kosten der Verwaltung nach § 16 Abs. 2 WEG, die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 WEG und die Vorschüsse nach § 28 Abs. 2 WEG. Auch Schadensersatzansprüche fallen unter das Verfahren des § 43 WEG, soweit sie auf Verletzung der aus der Gemeinschaft entspringenden schuldrechtlichen Verpflichtungen gestützt werden. Das gleiche gilt für Ansprüche der Wohnungseigentümer gegen den Verwalter wegen einer Verletzung des Verwaltervertrages (BGHZ 59, 58) oder von Ansprüchen des Verwalters gegen einzelne oder mehrere Wohnungseigentümer (z.B. auf seine Vergütung, BGHZ 78, 57).
Der Entwurf will auch für diese Ansprüche das Mahnverfahren eröffnen.

Absatz 1 Satz 1 des neu einzufügenden § 46 a erklärt die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für anwendbar. Wegen der erwähnten Forderungen kann also Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids nach § 688 ZPO gestellt werden. Ausschließlich zuständiges Mahn-

gericht soll nach Satz 2 das Amtsgericht sein, in dessen Bezirk das Wohnungseigentum belegen ist (Erster Teil der Begründung B V 2 b). In der Regel werden danach das Mahnverfahren und ein etwa sich anschließendes Verfahren nach § 43 WEG vor demselben Amtsgericht durchzuführen sein, wenn nicht die Mahnverfahren nach § 689 Abs. 3 ZPO bei einem anderen Gericht zusammengefaßt sind.

Die Sache soll an das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben werden, wenn über sie verhandelt werden soll. Absatz 1 Satz 3 bestimmt daher, daß im Mahnantrag (§ 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) für das streitige Verfahren das nach § 43 Abs. 1 WEG zuständige Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bezeichnen ist. Da der Streit um die erwähnten Angelegenheiten nach allgemeiner Auffassung "echtes Streitverfahren" ist (Bärmann/Pick/Merle, WEG, 6. Aufl., vor § 43 Rdnr. 2; Vollkommer, Rpfleger 1976, 1 [3]), steht der Wortlaut des § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht entgegen. Wird Widerspruch gegen den Mahnbescheid nicht erhoben (§ 694 ZPO), ergeht nach § 699 ZPO Vollstreckungsbescheid, der formell und materiell rechtskräftig wird, wenn der in Anspruch genommene Wohnungseigentümer keinen Einspruch einlegt (§ 700 ZPO). Wird Widerspruch erhoben und die Durchführung des streitigen Verfahrens nach § 696 ZPO beantragt oder wird nach § 700 Abs. 3 ZPO der Einspruch eingelegt, ist das Verfahren an das nach § 692 Abs. 1 Nr. 1, § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bezeichnete Gericht abzugeben. Der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids wird mit Eingang der Akten bei diesem Gericht als Antrag nach § 43 WEG angesehen (Absatz 1 Satz 4). Prinzipiell soll von diesem Zeitpunkt an nach den Grundsätzen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verfahren werden. Die Eigentümlichkeiten des vorangegangenen Mahnverfahrens legen jedoch teilweise eine Behandlung nahe, wie sie für das entsprechende Klageverfahren der Zivilprozeßordnung vorgesehen ist. Der vorgeschlagene § 46 a unterscheidet insoweit in seinen Absätzen 2 und 3 zwischen den Fällen, in denen das Verfahren nach Erhebung des Widerspruchs an das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelangt, und den Fällen, in denen Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid eingelegt wird.

Nach § 46 a Abs. 2 soll das Gericht dem Antragsteller eine Frist zur Begründung seines Antrags setzen, wenn der Gegner Widerspruch erhoben hat. Eine Form - wie nach § 697 ZPO erforderlich -ist entbehrlich. Die Begründung selbst ist aber unerläßlich, weil der Mahnantrag nur die für die Prüfung im Mahnverfahren erforderlichen Angaben enthält. Vor Eingang der Begründung ist das Verfahren nicht fortzusetzen. Diese Regelung soll den Antragsteller dazu anhalten, sich an der Klärung der Streitfrage zügig zu beteiligen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat das Gericht die Sache von Amts wegen zu fördern wie ein gewöhnliches Verfahren nach §§ 43 ff WEG. Der Gegner soll bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Zustellung der Begründung, bei deren Ausbleiben spätestens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit haben, seinen Widerspruch zurückzunehmen. Der Entwurf weicht insoweit von § 697 Abs. 4 ZPO ab, der für die letztmögliche Zurücknahme des Widerspruchs auf den Beginn der mündlichen Verhandlung oder den Erlaß eines Versäumnisurteils gegen den Antragsgegner abstellt. Das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann selbständiger als das der streitigen Gerichtsbarkeit darüber befinden, wann es eine mündliche Verhandlung anberaumt (§ 44 WEG).
Ein Versäumnisurteil gibt es im Verfahren nach § 43 ff WEG nicht. Wird der Widerspruch zurückgenommen, erläßt das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Vollstreckungsbescheid nach § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

Ist Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid eingelegt, verfährt das Gericht nach Absatz 3. Es prüft, ob der Einspruch zulässig ist und beurteilt diese Frage nach §§ 339, 340 Abs. 1 und 2 ZPO. Gegebenenfalls wird der Einspruch nach § 341 ZPO verworfen. Ist der Einspruch zulässig, setzt das Gericht dem Antragsteller eine Frist zur Begründung des Antrags, vor deren Ablauf es von Amts wegen nicht tätig wird. Maßnahmen nach § 44 Abs. 3 WEG sollen jedoch möglich sein. Zu denken ist insbesondere an Regelungen bezüglich eingeleiteter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen aus dem Titel, die den Antragsgegner unverhältnismäßig hart tref-

fen würden (Rechtsgedanke der §§ 719, 707 ZPO).
Bleibt die Begründung aus, verfährt das Gericht wie im Verfahren nach §§ 43 ff. WEG von Amts wegen und stellt auf Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid ein. Der Gegner, der sich der Gefahr von Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt sieht, ohne daß der Antragsteller zur Klärung des Streits beiträgt, soll hierauf einen Anspruch haben. Das Gericht soll bereits erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen aufheben können. Die Anordnung des § 776 ZPO, bei Vorlage einer vollstreckbaren Entscheidung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auch bereits getroffene Maßregeln aufzuheben, soll dem Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit überlassen bleiben.
Der Einspruch soll bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung einer Begründung, spätestens bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung zurückgenommen werden können.

Wird in der Sache verhandelt und entspricht die Entscheidung dem Ausspruch des Vollstreckungsbescheids, so ist dieser in entsprechender Anwendung des § 343 ZPO aufrecht zu erhalten, anderenfalls aufzuheben oder zu modifizieren. Ein zweites Versäumnisurteil entsprechend § 345 ZPO kommt nicht in Betracht. Die Entscheidung erlangt Rechtskraft nach § 45 Abs. 2 WEG und soll nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 WEG änderbar sein.

Im übrigen werden - wie im echten Streitverfahren nach § 43 WEG generell - auch unausgesprochen die Grundsätze der Zivilprozeßordnung anzuwenden sein, soweit sie nicht denen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entgegenstehen (Bärmann/Pick/Merle, WEG, 6. Aufl., § 44 Rdnr. 3 ff.).

Aus der Verweisung auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung in Satz 1 soll sich hinsichtlich der Kosten des Mahnverfahrens für das Verhältnis zwischen den Parteien nur ergeben, daß sie als Teil der Kosten zu behandeln sind, die beim Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit erwachsen (§ 696 Abs. 1 Satz 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Insoweit soll § 47 WEG voll zur Anwendung

gelangen. Die Entscheidung über die Kosten ist in das durch Billigkeitserwägungen bestimmte Ermessen des Gerichts gestellt.

Das Gericht befindet über die Gerichtskosten nach billigem Ermessen. Die außergerichtlichen Kosten hat grundsätzlich jeder Beteiligte (auch der Obsiegende) selbst zu tragen. Jedoch kann das Gericht bei Vorliegen besonderer Umstände auch insoweit eine Erstattung anordnen (Bärmann/Pick/Merle, WEG, 6. Aufl., § 47 Rdnr. 2 ff.). Ist in entsprechender Anwendung des § 343 ZPO ein Vollstreckungsbescheid in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, so soll nach § 47 WEG auch der in ihm enthaltene, nach zivilprozessualen Vorschriften (§§ 91, 699 Abs. 3 ZPO) ergangene Kostenausspruch aufrechterhalten werden können, wenn dies der Billigkeit entspricht.

Zu Absatz 3 Nr. 3 (§ 48 WEG)

Nach § 48 Abs. 1 WEG wird für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die volle Gebühr nach der Kostenordnung erhoben. Diese erhöht sich auf das Dreifache, wenn es zur gerichtlichen Entscheidung kommt. Sie ermäßigt sich auf die Hälfte der vollen Gebühr, wenn der Antrag vor einer Entscheidung oder einer vom Gericht vermittelten Einigung zurückgenommen wird.

Wird die Sache vom Prozeßgericht an das nach § 43 Abs. 1 WEG zuständige Gericht abgegeben, ist nach § 50 WEG das bisherige Verfahren vor dem Prozeßgericht für die Erhebung der Gerichtskosten als Teil des Verfahrens vor dem übernehmenden Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln. Es werden Kosten nicht nach dem Gerichtskostengesetz, sondern allein nach der Kostenordnung erhoben. Im Mahnverfahren (§ 46 a WEG in der Fassung des Entwurfs) würde nach dieser Regelung ein Anreiz bestehen, Widerspruch oder Einspruch zu erheben, da die Gebühr nach der Kostenordnung in der Regel niedriger ist als die für die Entscheidung über den Mahnantrag nach dem Gerichtskostengesetz (Nr. 1000 des Kostenverzeichnisses) zu erhebende halbe Gebühr.

Der in § 48 Abs. 1 anzufügende Satz 4 sieht deshalb abweichend von § 50 WEG vor, daß die Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz für die Entscheidung über den Mahnantrag nicht wegfällt und die Gebühr für das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Sätzen 1 bis 3 nur zu erheben ist, soweit sie erstere übersteigt. Eine entsprechende Anrechnung sieht Nr. 1005 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz für den Fall der Überleitung vom Mahn- ins Klageverfahren vor.

Zu Absatz 4, 6, 7 Nr. 2 (§ 90 PatAnwO, § 74 WirtschaftsprüferO, § 95 GWB)

§ 90 Abs. 3 PatAnwO, § 74 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung und § 95 Abs. 2 GWB verweisen auf § 136 GVG, der nach Artikel 2 Nr. 10 des Entwurfs nach § 132 GVG übernommen wird. Die Verweisungsvorschriften sind entsprechend zu ändern.

Zu Absatz 5 (§§ 284, 334 AO)

Die Vorschrift sieht in den Fällen des § 284 Abs. 8 und des § 334 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts vor. Dies entspricht dem geltenden Recht und ist sachgerecht. Die ausdrückliche Regelung ist aber notwendig, weil nach der vorgeschlagenen Neuregelung des § 568 Abs. 2 Satz 1 ZPO (Artikel 1 Nr. 37) eine weitere Beschwerde gegen die Entscheidung eines Beschwerdegerichts nur noch statthaft sein soll, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Auf den Ersten Teil der Begründung (unter B IV 1) wird Bezug genommen.

Zu Absatz 7 Nr. 1 (§ 54 GWB)

Die Vorschrift ergänzt die in § 54 Abs. 2 Satz 1 GWB enthaltenen Verweisungen auf zivilprozessuale Vorschriften. Die in Artikel 1 Nr. 20, 21 und 23 vorgesehenen Vorschriften über die Nachforschungspflicht des Zeugen (§ 378 ZPO) sowie die Pflichten des Gerichts und des Sachverständigen beim Sachverständigenbeweis (§§ 404 a, 407 a ZPO) werden einbezogen.

Zu Artikel 9 - Überleitungsvorschriften

Artikel 9 enthält die notwendigen Überleitungsvorschriften für schwebende Verfahren. Sie sollen gewährleisten, daß sich die Gerichte in der Gestaltung des Prozeßablaufs und die Parteien in ihrer Prozeßführung der geänderten Rechtslage anpassen können. Andererseits sollen sie bewirken, daß die mit dem Gesetz verbundene Entlastung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt, also auch bei bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, eintreten kann.

Zu Artikel 10 - Berlin-Klausel

Artikel 10 enthält die üblichen Berlin-Klauseln.

Zu Artikel 11 - Inkrafttreten

Absatz 1 soll sicherstellen, daß die in Artikel 2 Nr. 1, 2, 7, 8, 10 bis 12, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, 2, Artikel 5 Nr. 1, 2, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Abs. 2, 4, 5, Artikel 8 Abs. 4, 6, 7 Nr. 2 vorgesehenen Änderungen von Vorschriften über Präsidium und Geschäftsverteilung (§§ 21 c, 21 g GVG), Amtsdauer und Ernennung der Handelsrichter (§§ 108, 109 GVG) und über die Großen Senate bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes (§§ 132, 136 bis 138 GVG, § 45 ArbGG, §§ 41 bis 44 SGG, § 11 VwGO, § 11 FGO, § 61 Abs. 4 DRiG, Artikel 1 Nr. 2 BFHEntlG, § 106 Abs. 1 Satz 2 BRAO, § 90 Abs. 3 PatAnwO, § 74 Abs. 1 Satz 2 Wirtschaftsprüferordnung, § 95 Abs. 2 GWB) und den Oberverwaltungsgerichten (§ 12 VwGO) nicht während eines laufenden Geschäftsjahres in Kraft treten und daß in der Praxis genügend Zeit für die organisatorische Vorbereitung dieser Änderungen zur Verfügung steht.

Nach Absatz 2 soll für die Änderung des § 690 Abs. 1 Nr. 5, des § 696 Abs. 1, 5, des § 700 Abs. 3 Satz 1 und des § 703 d ZPO (Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a, Nr. 47, 49, 51) ein besonderer Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt werden. Die Durchführung dieser Vorschriften in der Praxis hängt davon ab, daß die Programme für die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und die Vordrucke durch eine Rechtsverordnung angepaßt werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 703 c Abs. 2). Diese Vorbereitungen werden mindestens sechs Monate beanspruchen. Die genannten Vorschriften sollen daher erst mit dem Beginn des zweiten Kalenderhalbjahres (1. Januar oder 1. Juli) nach der Verkündung in Kraft treten.

Absatz 3 sieht vor, daß das Gesetz im übrigen am ersten Tag des zweiten auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft tritt, damit die Entlastung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eintreten kann.

Anhang

Geschäftsentwicklung in Zivilsachen

Jahr Bundesgebiet	Mahnverfahren Amtsgericht	Offenbarungsverfahren Amtsgericht	Erstinstanzliche Prozesse Amtsgericht	 Landgericht	Berufungen Landgericht	 Oberlandesgericht	Revisionen Bundesgerichtshof	Beschwerden Landgericht	 Oberlandesgericht
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1971	4 258 381	913 522	782 069	369 606	42 008	39 204	1 823	48 111	22 740
1972	4 282 309	928 769	796 676	394 147	44 675	40 639	1 860	45 720	22 100
1973	4 558 677	998 218	820 881	441 842	46 162	42 595	1 883	44 631	21 409
1974	5 118 097	1 120 255	895 525	507 060	50 572	47 590	2 136	49 579	22 153
1975	4 916 141	1 127 379	977 858	439 595	50 331	53 821	2 180	50 680	24 187
1976	4 660 311	1 099 100	963 044	424 521	60 104	50 808	1 832	56 229	26 901
1977	4 408 659	1 085 418	896 256 + 193 350	337 513	64 472	45 694 + 8 597	2 028	57 709	24 043 + 5 480
1978	4 237 605	1 081 095	867 407 + 247 172	263 045	56 112	41 519 + 12 626	2 117	50 547	20 492 + 11 089
1979	4 319 733	1 071 073	888 194 + 281 609	283 798	55 939	41 796 + 15 704	2 182	48 548	19 763 + 11 848
1980	4 652 215	1 110 557	932 692 + 308 456	328 080	59 800	46 370 + 16 896	2 249	51 511	20 457 + 12 739
1981	5 275 629	1 236 448	1 011 915 + 327 932	370 757	65 008	51 267 + 17 898	2 421	52 929	21 560 + 15 417
1982	5 772 341	1 438 088	1 089 357 + 380 247	415 986	71 779	56 563 + 19 153	2 408	57 891	24 299 + 17 737
1983	5 855 341	1 511 003	1 210 836 + 373 590	338 562	72 047	56 273 + 22 612	2 564	63 060	25 253 + 20 184
1984	5 933 826	1 455 924	1 217 077 + 361 876	331 089	82 391	52 928 + 23 568	2 528	66 385	28 672 + 21 664
1985	6 085 363	1 470 944	1 275 722 + 370 301	351 351	85 920	53 256 + 23 765	2 805	70 543	28 883 + 23 388
1986	6 100 865	1 499 730	1 320 442 + 375 126	361 651	92 154	55 963 + 24 421	2 892	74 354	29 917 + 23 349
1987	5 643 751	1 432 358	1 302 146 361 515	359 211	94 231	58 870 + 24 530	3 075	73 663	30 681 + 22 776

Die Tabelle stellt in allen Spalten die im Geschäftsjahr neu angefallenen Verfahren (Eingänge) dar.

Sp. 2: Verfahren vor dem Vollstreckungsgericht zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung.

Sp. 3, 6, 9: Bei den mit "+" bezeichneten Zahlen handelt es sich um die Familiensachen.

Sp. 4 und 6 enthalten bis 30.6.1977 die bis zu diesem Zeitpunkt den Landgerichten zugewiesenen Familiensachen.

Sp. 6: In der mit "+" bezeichneten Zahlen sind auch die Beschwerden gegen Endentscheidungen der Familiengerichte enthalten. Zu den übrigen Beschwerden s. Sp. 9.

Quelle: Zählkartenerhebung in Zivilsachen.

Bundesrat Drucksache 400/88 (Beschluß)

14.10.88

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu dem Gesetzentwurf im ganzen

Nach Auffassung des Bundesrates reichen die im Regierungsentwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes enthaltenen Vorschläge nicht aus, um die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege nachhaltig zu sichern. Darüber hinausgehende Regelungen sind vielmehr unverzichtbar. Der von der 59. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 20. bis zum 22. September 1988 gebilligte Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Zivilgerichte enthält das Mindestmaß von weiteren Entlastungsmaßnahmen, die vom Bundesgesetzgeber kurzfristig getroffen werden müssen. Er soll am 4. November 1988 im Bundesrat beraten werden, damit die besonders durchgreifenden Entlastungsmaßnahmen - Anhebung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit des Amtsgerichts und Erhöhung von Berufungs- und Beschwerdesumme - bald wirksam werden können. Nur mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesantrag kann dem Entwurf eines Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes nach Maßgabe der empfohlenen Änderungen zugestimmt und davon abgesehen werden, zu diesem Entwurf in Form von zusätzlichen Änderungsanträgen die unabdingbaren weiteren Entlastungsmaßnahmen geltend zu machen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 91 a Abs. 1 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 91 a Abs. 1 Satz 1
nach dem Wort "Ermessen"
die Worte "durch Beschluß"
anzufügen.

Begründung:

Auch in der Neufassung des § 91 a Abs. 1 ZPO sollte, wie schon bisher in § 91 a Abs. 1 Satz 2 ZPO, bestimmt werden, daß die Entscheidung durch Beschluß ergeht. Andernfalls könnte aus dem Vergleich zwischen der Fassung des geltenden Rechts und derjenigen des Entwurfs der unzutreffende Schluß gezogen werden, die Form der Entscheidung gemäß § 91 a ZPO solle sich nach der Änderung des Gesetzes nach anderen Grundsätzen bestimmen als bisher.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 127 Abs. 2 und 3 ZPO)

Artikel 1 Nr. 6 ist wie folgt zu fassen:

'6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) - Text wie Gesetzentwurf -."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet."'

Begründung:

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, ob die Staatskasse in Prozeßkostenhilfesachen die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers im Beschwerdeverfahren zu erstatten hat, wenn eine Beschwerde nach § 127 Abs. 3 ZPO als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen (so OLG Nürnberg AnwBl 1988, 422; a.A. SchlHLAG SchlHA 1988, 92) oder zurückgenommen wird (so LAG Baden-Württemberg JurBüro 1988, 900).

Eine solche Erstattungspflicht widerspricht dem Grundsatz, das Prinzip der Kostenerstattung nicht so weit auszudehnen, daß Kostenverfahren, die ohnehin nur Annex der Hauptverfahren sind, neue Kostenverfahren erzeugen (vgl. die Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes vom 20. August 1975, BGBl. I S. 2189, in BT-Drucks. 7/2016, S. 62). Dieser Grundsatz ist im übrigen durchgängig verwirklicht: vgl. § 5 Abs. 4 und § 25 Abs. 3 GKG, § 14 Abs. 5 KostO, § 9 Satz 2 GVKostG in Verb. mit § 5 Abs. 4 GKG, § 128 Abs. 5 BRAGO und § 16 Abs. 5 ZSEG. Er muß für Beschwerdeverfahren nach § 127 Abs. 3 ZPO entsprechend gelten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Staatska
die Beschwerde häufig nur deshalb zurücknimmt, weil
Antragsteller erst im Beschwerdeverfahren seine Erk
rung nach § 117 Abs. 2 ZPO vervollständigt und die
willigung ohne Zahlungsanordnung dadurch nachträgli
gerechtfertigt wird. In diesen Fällen müßte die Sta
kasse das Verfahren gleichwohl durchführen, um eine
Kostenentscheidung nach § 97 Abs. 2 ZPO zu ermögli
Dadurch würden die Gerichte ganz unnötig belastet.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (§ 377 Abs. 3 Satz 1 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a sind in § 377 Abs. 3 Satz 1 die Worte "und nicht zu erwarten ist, daß es einer Ladung des Zeugen bedarf"
zu streichen.

Begründung:

Der letzte Satzteil ist entbehrlich. Wenn das Gericht im Hinbli
auf den Inhalt der Beweisfrage und die Person des Zeugen die schriftliche Beantwortung der Beweisfrage für ausreichend erach tet, kann nicht zu erwarten sein, "daß es einer Ladung des Zeugen bedarf". Die Einschränkung kann also nicht wirksam werde wenn die im ersten Teil des ersten Satzes normierten Voraus- setzungen einer schriftlichen Beantwortung der Beweisfrage vor- liegen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 22 a - neu - (§ 406 Abs. 2 Satz 1 und 2 ZPO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22 a einzufügen:

'22 a. In § 406 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

"Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht oder Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist, vor seiner Vernehmung zu stellen, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, durch den der Sachverständige ernannt worden ist. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund nicht früher geltend gemacht werden konnte."'

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 406 Abs. 2 ZPO wird das Verfahren bezüglich der Ablehnung eines Sachverständigen gestrafft. Dadurch kann Anträgen, die dem Zweck der Prozeßverschleppung dienen, besser entgegengewirkt werden. Die vorgesehene Regelung dient daher der Beschleunigung der Verfahren.

6. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht auf die Regelung des § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO verzichtet werden sollte.

Begründung:

Nach § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO ist der gerichtlich bestellte Sachverständige verpflichtet, Personen, die er bei der Anfertigung des Gutachtens zu seiner Unterstützung heranzieht, vor Beginn ihrer Arbeiten namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben, falls es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt. Damit soll nach den Vorstellungen des Entwurfs den Parteien Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen Person oder Sachkunde des Mitarbeiters vorzubringen.

Es erscheint zweifelhaft, ob diese Vorschrift dem wesentlichen Ziel des Gesetzentwurfs, die Gerichte zu entlasten und die Verfahren zu beschleunigen, gerecht zu werden vermag. Dies gilt insbesondere für solche Verfahren, in denen das Gericht den leitenden Arzt einer Klinik mit der Erstellung eines schriftlichen Gutachtens beauftragt. Der Chefarzt muß sich mit Rücksicht auf seine sonstige Arbeitsbelastung bei der Vorbereitung und Abfassung von Gutachten in der Regel der Hilfe seiner ärztlichen Mitarbeiter bedienen, wobei sich deren Tätigkeit vielfach nicht auf "Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung" im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 beschränkt. Der Sachverständige wäre deshalb nach der genannten Vorschrift in den meisten Fällen gehalten, dem zuständigen Gericht die betroffenen Ärzte schon vor Beginn ihrer Arbeiten namhaft zu machen und den Umfang ihrer Tätigkeit anzugeben. Das Gericht wiederum hätte die Verfahrensbeteiligten hiervon in Kenntnis zu setzen, um dem Gebot des rechtlichen Gehörs zu genügen. Tritt während der Bearbeitung eines Gutachtensauftrags ein Wechsel in der Person des

Mitarbeiters ein, müßte erneut eine Mitteilung an das Gericht und an die Prozeßbeteiligten erfolgen. Weitere Komplikationen könnten daraus entstehen, daß die vom Sachverständigen herangezogenen Mitarbeiter nicht in ausreichendem Umfang namhaft gemacht oder der Umfang ihrer Tätigkeit nicht präzise genug umschrieben werden. Dies könnte von den Verfahrensbeteiligten möglicherweise zum Anlaß genommen werden, die Verwertbarkeit des Sachverständigengutachtens in Frage zu stellen.

Die Regelung des § 407 a Abs. 2 Satz 2 ZPO wird deshalb sowohl für die Sachverständigen als auch für die Gerichte, insbesondere für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, zu einer Mehrbelastung und gleichzeitig zu einer nicht unerheblichen Verfahrensverzögerung führen. Diesem Nachteil steht auf seiten der Verfahrensbeteiligten kein entsprechender Vorteil gegenüber. Fälle, in denen sich ein Beteiligter sachgerecht zur Person und Sachkunde des Mitarbeiters eines vom Gericht bestellten Sachverständigen äußern kann, dürften sehr selten sein.

Es spricht vieles dafür, im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens auf die Vorschrift des Absatzes 2 Satz 2 zu verzichten. Das geltende Recht, das eine solche Regelung nicht kennt, hat insoweit zu keinen Unzuträglichkeiten geführt.

7. Zu Artikel 1 Nr. 28 (§ 485 Abs. 2 und 3 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 28 sind in § 485

a) Absatz 2 Satz 3 zu streichen,

b) folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet worden ist, findet eine neue Begutachtung nur statt, wenn die Voraussetzungen des § 412 erfüllt sind."

Begründung:

§ 485 Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des Entwurfs verneint ein rechtliches Interesse an einer schriftlichen Begutachtung im selbständigen Beweisverfahren, wenn in der gleichen Sache bereits eine Begutachtung gerichtlich angeordnet worden ist. Diese Einschränkung geht einerseits zu weit, weil danach eine neue Begutachtung auch dann nicht beansprucht werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 412 ZPO erfüllt sind, wenn also das zuvor eingeholte Gutachten ungenügend war oder wenn der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt worden ist. In diesen Fällen kann die Regelung des Entwurfs zum Verlust von Beweismitteln führen, wenn eine neue Begutachtung im Rechtsstreit nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Andererseits geht die Einschränkung nicht weit genug, weil sie nur die Fälle des § 485 Abs. 2 i.d.F.

des Entwurfs erfaßt, d.h. diejenigen Fälle, in denen ein Rechtsstreit noch nicht anhängig ist und in denen eine schriftliche Begutachtung beantragt wird. Regelungsbedürftig sind jedoch auch diejenigen Fälle, in denen ein Rechtsstreit bereits anhängig und in diesem eine Begutachtung angeordnet worden ist, sowie Fälle, in denen im selbständigen Beweisverfahren bereits eine (mündliche oder schriftliche) Begutachtung angeordnet worden ist und nunmehr eine mündliche Begutachtung beantragt wird. Darüber hinaus ist die Fassung des Entwurfs mißverständlich, da es nicht darauf ankommen kann, ob sich die frühere Anordnung auf "die gleiche Sache" bezog, sondern nur darauf, ob sie dieselbe Beweisfrage betraf.

Nach der vorgeschlagenen Änderung soll die Einschränkung einem neuen Gutachten nicht entgegenstehen, wenn das bereits erstattete Gutachten ungenügend ist oder nicht verwertet werden kann. Andererseits soll auch ein neues mündliches Gutachten nur unter dieser Voraussetzung angeordnet werden. Durch die Fassung "Soweit eine Begutachtung bereits gerichtlich angeordnet ist" wird zum Ausdruck gebracht, daß die Vorschrift lediglich neue Gutachten zu einer Beweisfrage, die bereits Gegenstand eines Sachverständigengutachtens war, ausschließen soll.

8. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 568 Abs. 2 ZPO)

Artikel 1 Nr. 37 ist wie folgt zu fassen:

'37. § 568 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet eine weitere Beschwerde statt, wenn dies im Gesetz besonders bestimmt ist. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen hat. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550 und 551 gelten entsprechend. Die weitere Beschwerde findet stets statt, soweit das Beschwerdegericht die Beschwerde als unzulässig verworfen hat."'

Begründung:

Im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze (BT-Drucks. 10/3054) war vorgesehen, die weitere Beschwerde in Abkehr vom geltenden Difformitätsprinzip zu einer zulassungsabhängigen Rechtsbeschwerde umzugestalten. Hierdurch würde die Eröffnung der dritten Beschwerdeinstanz in sachgerechter, die oftmals schwierige Feststellung der Difformität vermeidender Weise geregelt. An dem Vorschlag ist daher festzuhalten.

Nach der geltenden Fassung des § 568 Abs. 2 ZPO ist gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine

weitere Beschwerde nicht zulässig. Danach ist die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn und soweit die zweite Instanz anders als die erste entschieden hat (sogenanntes Difformitätsprinzip), weil dann die dritte Instanz über die sich widersprechenden Entscheidungen der Untergerichte das letzte Wort sprechen soll. Wenn dagegen die beiden Vorinstanzen übereinstimmend entschieden haben, so besteht nach der geltenden Regelung kein hinreichender Anlaß zur Eröffnung einer dritten Instanz.

Die von der Difformität der Vorentscheidungen abhängige weitere Beschwerde erfüllt ihre Aufgabe, die Rechtsanwendung in Beschwerdesachen übersichtlich und einheitlich zu gestalten, nur ungenügend. Die Prüfung, ob ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt, ist häufig schwierig und im Ergebnis unsicher. Ein erheblicher Teil der weiteren Beschwerden führt nicht zu einer Entscheidung in der Sache, sondern muß wegen fehlender Difformität verworfen werden.

Die über die weitere Beschwerde eröffnete dritte Tatsacheninstanz (vgl. § 570 ZPO) in Nebenstreitigkeiten ist entbehrlich. In Erkenntnisverfahren aller Gerichtszweige und Verfahrensarten stehen für die Hauptsache allenfalls zwei Tatsacheninstanzen zur Verfügung. Ein weiteres Rechtsmittel dient nur noch der Rechtskontrolle.

Deswegen wird vorgeschlagen, die weitere Beschwerde in eine Rechtsbeschwerde umzuwandeln, die bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache vom Landgericht als Beschwerdegericht zuzulassen und vom Oberlandesgericht zu bescheiden ist. Für eine weitere Beschwerde als Rechtsbeschwerde gibt es bereits Vorbilder (vgl. § 27 FGG, § 78 GBO, § 24 LwVG, §§ 92 ff., 96 a ArbGG, § 73 GWB, § 10 Abs. 3 BRAGO, § 156 Abs. 2 KostO). Die vorgesehene Ausgestaltung des Rechtsmittels gleicht den Beschwerdeweg dem Rechtszug der Hauptsache an und erübrigt die schwierige Prüfung einer Difformität der Vorentscheidungen. Das Zulassungserfordernis ist ein notwendiges Korrektiv. Die Einführung einer weiteren Beschwerde als Rechtsbeschwerde ohne Zulassungserfordernis hätte eine Mehrbelastung der Oberlandesgerichte zur Folge. Im Beschwerderecht genügt es, daß nur die grundsätzlich bedeutsamen Streitfragen obergerichtlich geklärt werden. Schließlich führt eine zulässige Rechtsbeschwerde zu einer Entscheidung in der Sache, so daß die einheitliche Rechtsanwendung in Beschwerdefragen stärker gefördert wird als bisher. Eine Einschaltung des Bundesgerichtshofs in Beschwerdesachen kommt wegen der besonderen Arbeitsbelastung dieses Gerichts nicht in Betracht.

9. Zu Artikel 1 Nr. 41 Buchstabe c - neu - (§ 642 a Abs. 5 Satz 2 ZPO)

In Artikel 1 Nr. 41 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Absatz 5 Satz 2 wird nach der Verweisung "§§ 641 r, 641 s, 641 t" die Verweisung ", 690 Abs. 3" eingefügt.'

Begründung:

Ebenso wie bereits im geltenden Recht für das Mahnverfahren sollte auch für das Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder die Möglichkeit eröffnet werden, den Antrag in einer nur maschinell lesbaren Form zu übermitteln, wenn diese dem Gericht für seine maschinelle Bearbeitung geeignet erscheint. Hierdurch könnte das Verfahren insbesondere in den zahlreichen Fällen, in denen die Anträge von Jugendämtern gestellt werden, weiter rationalisiert werden.

Die Jugendämter sind als Amtspfleger (§ 1709 BGB, § 40 JWG) gehalten, bei einer Änderung der Regelunterhalt-Verordnung zu prüfen, ob Anträge bei Gericht gestellt werden sollen (vgl. § 1706 Nr. 2 BGB). Anläßlich einer Änderung des Regelbedarfs gehen z.B. in Bayern in einem Zeitraum von fünf Monaten etwa 40 000 Anträge (Erstfestsetzungen nach § 642 a ZPO sowie Neufestsetzungen nach § 642 b ZPO) ein. 98 % dieser Anträge werden von Jugendämtern gestellt. Die Jugendämter setzen in stark steigendem Ausmaß automatisierte Verfahren für die Mündelverwaltung ein. Etwa ein Drittel der Jugendämter ist bereits heute in der Lage, im Verfahren über den Regelunterhalt nichtehelicher Kinder Anträge auf Datenträger einzureichen. Die Zulassung maschinell lesbarer Aufzeichnungen als Antragsmedium würde das Verfahren beträchtlich vereinfachen und die Bearbeitungszeit der Anträge merklich verkürzen. Der Rationalisierungseffekt wäre sowohl auf gerichtlicher als auch auf der Seite der Jugendämter spürbar.

10. Zu Artikel 1 Nr. 57 (§ 806 a ZPO), Artikel 7 Abs. 17 GvKostG)

a) Artikel 1 Nr. 57 ist wie folgt zu fassen:

'57. Nach § 806 wird eingefügt:

"§ 806 a

Erhält der Gerichtsvollzieher anläßlich der Zwangsvollstreckung Kenntnis von Forderungen des Schuldners gegen Dritte und konnte eine Pfändung nicht bewirkt werden oder wird eine bewirkte Pfändung voraussichtlich nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen, so teilt er Namen und Anschriften der Drittschuldner sowie den Grund der Forderungen und dafür bestehende Sicherheiten dem Gläubiger mit, wenn dieser die Mitteilung für diesen Fall beantragt hat."'

Begründung:

Die zulässigen Mittel, durch die sich der Gerich vollzieher Kenntnis von Geldforderungen des Schu ners verschaffen kann, dürfen nicht auf dessen E fragung und auf die Einsicht in bei ihm vorgefun dene Schriftstücke begrenzt werden. Diese Ein- schränkung bewirkte einen deutlichen Rückschrit gegenüber der in der Vollstreckungspraxis von d Gerichtsvollziehern bereits gehandhabten Übung. ihrem Hauptanwendungsfall, für den sie bestimmt nämlich der Ermittlung des Arbeitgebers des Sch ners, liefe die Bestimmung leer: Falls der Geri vollzieher nicht zufällig eine Lohn- oder Gehal abrechnung findet, kann er den Schuldner nicht fragen, weil dieser arbeitet.

Nach derzeitiger Praxis, die durch § 806 a ZPO eine gesicherte Rechtsgrundlage gestellt werden soll, erhält der Gerichtsvollzieher die Informa über den Arbeitgeber des Schuldners regelmäßig der nicht berufstätigen Ehefrau oder von andere Familienangehörigen. Diese Quelle würde durch d vorgesehene Einschränkung verschlossen. Demgege über besteht keine Notwendigkeit, im Gesetz fes schreiben, auf welche Weise der Gerichtsvollzie einen Drittschuldner ermitteln darf. So schränk das Gesetz auch in § 758 ZPO den Gerichtsvollzi nicht in der Art und Weise ein, wie er pfändbar Gegenstände des Schuldners ermitteln darf.

Die Mitteilung ist von einem Antrag des Gläubig abhängig zu machen, weil der Gerichtsvollzieher Interesse der Effektivität der Regelung dafür e Erfolgsgebühr erhalten soll (vgl. § 16 a GvKos der Fassung des Artikel 7 Abs. 17).

b) In Artikel 7 ist Absatz 17 wie folgt zu fassen:

'(17) § 16 a des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"16 a

Mitteilung von Drittschuldnern, Vorpfändung

Für die Mitteilung nach § 806 a der Zivilprozeßordnung und für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird jeweils eine Gebühr von 7,50 Deutsche Mark erhoben."'

Begründung:

Die Ermittlung von Drittschuldnern nach § 806 a ZPO in der Fassung des Artikel 1 Nr. 57 führt zu einem zusätzlichen Arbeits- und Zeitaufwand für den Gerichtsvollzieher. Im Interesse der Effektivität der Regelung erscheint es daher angezeigt, dafür dieselbe Gebühr vorzusehen, die im Rahmen der Vorpfändung für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO erhoben wird. Die Gebühr soll nicht schon für die Ermittlungstätigkeit als solche anfallen, sondern erst mit deren Erfolg, der Mitteilung des ermittelten Drittschuldners an den Gläubiger. Damit handelt es sich um eine Erfolgsgebühr, wie sie bereits in § 29 GvKostG vorgesehen ist.

Eine allgemeine Anhebung der Gebühren nach der Gebührentabelle zum GVKostG anstelle des besonderen Gebührentatbestandes in § 16 a GVKostG empfiehlt sich nicht. Sie käme auch in solchen Fällen dem Gerichtsvollzieher zugute, in denen eine Mitteilung nach § 806 a ZPO nicht in Betracht kommt, z.B. weil die Pfändung voraussichtlich zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird oder weil der Schuldner offensichtlich keine Geldforderungen gegen Dritte hat. Dies ist nicht gerechtfertigt. Eine allgemeine Änderung der Gebührentabelle ist der geplanten Kostenstrukturnovelle vorzubehalten.

11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 21 g Abs. 3 GVG)

Artikel 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die Einzelrichter-Geschäftsverteilun in der Zuständigkeit des Vorsitzenden der Zivilkammer zu belas sen.

Die erforderliche Abstimmung der Geschäftsverteilung gemäß § 2 Abs. 1, 2 GVG und der Einzelrichter-Geschäftsverteilung gemäß § 21 g Abs. 3 GVG ist nicht gewährleistet, wenn für die Einzel richter-Geschäftsverteilung eine besondere Zuständigkeit begrü det wird. Auch könnte eine nicht hinreichend auf die Besetzung der Kammer und ihre Verfahrensweise abgestimmte Einzelrichter- schäftsverteilung den Vorsitzenden in einem solchen Ausmaß als Einzelrichter in Anspruch nehmen, daß er den ihm als Vorsitzer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr gerecht werden kar

Es muß gewährleistet sein, daß der Vorsitzende Richter richtungsweisenden Einfluß auf den Geschäftsgang und - aufgrund seiner größeren Sachkunde und Erfahrung - auch auf die Rechtsprechung seines Spruchkörpers ausübt. Der besonderen Verantwortung des Vorsitzenden für eine zweckmäßige Organisation der Arbeit seines Spruchkörpers und für einen zügigen Geschäftsgang trägt das geltende Recht dadurch Rechnung, daß die Geschäftsverteilung innerhalb des Spruchkörpers Sache des Vorsitzenden ist. Eine Beschränkung dieses für eine effektive Arbeitsweise des Kollegialgerichts bedeutsamen Dispositionsrechts ist nicht sachgerecht und widerspricht der gerichtsverfassungsrechtlichen Stellung des Vorsitzenden. Es muß dem Vorsitzenden überlassen bleiben, zur Wahrung seiner ihm vom Gesetz aufgegebenen besonderen Aufgabe, auf Geschäftsgang und Rechtsprechung seines Spruchkörpers richtungsweisenden Einfluß zu nehmen, über den Umfang seiner Mitwirkung im Spruchkörper als Einzelrichter selbst zu entscheiden. Die Beibehaltung der geltenden Regelung schließt nicht aus, daß der Vorsitzende - entsprechend der bisher schon geübten Praxis - bei der Geschäftsverteilung auch die Mitglieder des Spruchkörpers beteiligt.

Die Regelung des Entwurfs wird nicht mit einem Hinweis auf Unzuträglichkeiten des geltenden Rechts begründet. Wesentliche Mängel des geltenden Rechts sind auch nicht bekanntgeworden. Auch wenn davon auszugehen sein sollte, daß aufgrund der Einzelrichter-Geschäftsverteilung durch den Vorsitzenden in Einzelfällen einzelne Mitglieder der Zivilkammer nicht in angemessenem Umfang als Einzelrichter herangezogen worden sind, wäre die Regelung des Entwurfs keine geeignete Alternative, da sie keine bessere Gewähr für eine angemessene Einzelrichter-Geschäftsverteilung als die Regelung des geltenden Rechts bietet.

12. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 46 a Abs. 4 ArbGG)

In Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 46 a Abs. 4 Satz 1 das Wort "streitigen" durch das Wort "mündlichen" zu ersetzen.

Begründung:

Im Gegensatz zum Zivilprozeß in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit der streitigen Verhandlung immer ein Güteverfahren vorangestellt. Dort wird mündlich mit dem Ziel einer Beendigung des Verfahrens verhandelt. Erst nach dem Scheitern der Güteverhandlung wird in die streitige Verhandlung eingetreten. Um die Vorschaltung der Güteverhandlung nach Widerspruch im Mahnverfahren künftig nicht auszuschließen, muß das Wort "streitigen" durch das Wort "mündlichen" ersetzt werden.

13. Zu Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe c - neu - (§ 12 Abs. 3 - neu - VwGO) und Artikel 11 Abs. 1

a) In Artikel 5 Nr. 2 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Durch Landesgesetz kann eine abweichende Zusammensetzung des Großen Senats bestimmt werden."'

Begründung:
Für die Oberverwaltungsgerichte in den Flächenländern ist die vorgesehene Regelung jedenfalls weder sinnvoll noch praktikabel; sie würde über § 12 Abs. 1 VwGO zu kaum arbeitsfähigen Spruchkörpern und damit zu einer erheblichen Erschwerung und Verzögerung der Rechtsprechung führen. Dies hätte für die innere Verwaltung erhebliche Rechtsunsicherheit und Erschwernisse im Gesetzesvollzug zur Folge, weil verbindliche Entscheidungen z. B. im Bauordnungsrecht wesentlich länger auf sich warten ließen.

Unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 Satz 2 n.F. VwGO, wonach im Regelfall nur die "allgemeinen Berufungssenate" in diesem Gremium vertreten sind, würde allein in Bayern der Große Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs grundsätzlich 22 Mitglieder umfassen. Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 5 Satz 2 n.F. VwGO träte noch ein 23. Richter hinzu. Dies gilt für die Oberverwaltungsgerichte der anderen Flächenstaaten entsprechend.

Der äußere Geschäftsgang und die Entscheidungsfähigkeit in einem solchen Spruchkörper müssen sich zwangsläufig schwierig und zeitraubend gestalten. Die in Artikel 5 Nr. 2 des Entwurfs vorgeschlagene Regelung erweist sich somit zumindest für den Bereich der größeren Oberverwaltungsgerichte als offensichtlich sachwidrig.

Da eine bundeseinheitliche Regelung, die für den Großen Senat aller Oberverwaltungsgerichte eine sachgerechte Zusammensetzun gewährleistet, angesichts der sehr großen Unterschiede in der Zahl der (Berufungs-) Senate dieser Gerichte nicht möglich ist, muß es den Ländern überlassen werden, von § 12 Abs. 1 und 2 VwGO abweichende Bestimmungen zu treffen.

b) In Artikel 11 Abs. 1 sind hinter der Angabe "Artikel 5 Nr. 1, 2" die Worte "Buchstabe a und b" einzufügen.

Begründung:

Folgeänderung zu der vorgeschlagenen Ergänzung des § 12 VwGO um Absatz 3 -neu-.

Es muß sichergestellt sein, daß die zur Umsetzung dieses Vorbehalts zur Verfügung stehende Zeit sich nach Artikel 11 Abs. 3 bemißt und damit genügend lang ist.

14. Zu Artikel 7 Abs. 18 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Artikel 7 Abs. 18 ist wie folgt zu fassen:

'(18) Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

 "2 b. - Text wie Gesetzentwurf -;".

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung "§§ 841 bis 844, 846 bis 886" ersetzt durch die Verweisung "§§ 841 bis 886".'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll den Vollstreckungsbehörden die Möglichkeit der Vorpfändung nach § 845 ZPO eröffnet werden. Dies hat vor allem in den Fällen Bedeutung, in denen die Gerichtsvollzieher als Vollziehungsbeamte (§ 260 Satz 1 GVGA) bei der Beitreibung nach der Justizbeitreibungsordnung mitwirken und aufgrund ihrer Ermittlungen (§ 806 a ZPO in der Fassung des Artikels 1 Nr. 57 des Entwurfs) Kenntnis von pfändbaren Geldforderungen des Schuldners gegen Dritte erlangen. Die Gerichtsvollzieher sollen in diesen Fällen ebenso wie bei der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Streitigkeiten gemäß § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO von den Vollstreckungsbehörden beauftragt werden können, den Drittschuldner und den Schuldner von der bevorstehenden Pfändung zu benachrichtigen.